

**DIE GERICHTSZUSTÄNDIGKEIT FÜR STREITIGKEITEN  
AUS VERTRAGSABSCHLÜSSEN UND  
WETTBEWERBSVERSTÖSSEN VIA INTERNET**

**Dissertation**

**zur Erlangung  
des akademischen Grades  
Doctor iuris**

**eingereicht von**

**Mag. iur. Theresa Stöger**

**an der  
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien,  
Institut für Zivilgerichtliches Verfahren**

**Erstbegutachter: Univ. Prof. Dr. Ena-Marlis Bajons  
Zweitbegutachter: Univ. Prof. Dr. Peter Böhm**

**Wien, Februar 2002**

**Meinem Vater**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>V</b>
<b>I. EINLEITUNG.....</b>	<b>1</b>
<b>II. PROBLEMSTELLUNG .....</b>	<b>7</b>
<b>III. GRENZÜBERSCHREITENDE INTERNETSTREITIGKEITEN - DIE INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT ÖSTERREICHISCHER GERICHTE .....</b>	<b>11</b>
<b>A. ALLGEMEINES.....</b>	<b>12</b>
1. EuGVÜ / LGVÜ.....	13
2. EuGVVO .....	16
3. JN .....	19
<b>B. STREITIGKEITEN AUS VERTRAGSABSCHLÜSSEN .....</b>	<b>20</b>
Exkurs: Softwareüberlassungsverträge .....	22
Exkurs: Onlineverträge.....	25
1. Vertragsabschlüsse ohne Verbraucherbeteiligung - B2B .....	29
1.1. Der allgemeine Gerichtsstand.....	29
1.1.1. EuGVÜ / LGVÜ.....	29
1.1.2. EuGVVO .....	34

1.1.3.	JN .....	35
1.2.	Der Gerichtsstand der Niederlassung.....	36
1.2.1.	EuGVÜ / LGVÜ.....	36
1.2.2.	EuGVVO .....	40
1.2.3.	JN .....	40
1.3.	Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes .....	42
1.3.1.	EuGVÜ / LGVÜ.....	42
	a. Erfüllungsortvereinbarung.....	46
	b. Rechtswahl .....	46
	c. Gesetzlicher Erfüllungsort.....	48
	d. Tatsächlicher Erfüllungsort .....	51
1.3.2.	EuGVVO .....	51
1.3.3.	JN .....	54
	a. § 88 Abs 1 JN.....	55
	b. § 88 Abs 2 JN.....	64
1.4.	Der Gerichtsstand des Vermögens.....	65
1.4.1.	EuGVÜ / LGVÜ und EuGVVO .....	65
1.4.2.	JN .....	66
1.5.	Gerichtsstandsvereinbarungen .....	67
1.5.1.	EuGVÜ / LGVÜ.....	67
	a. Schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung.....	69
	– Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	73
	b. Gepflogenheit zwischen den Parteien .....	76
	c. Handelsbrauch .....	77
1.5.2.	EuGVVO .....	78
1.5.3.	JN .....	80

2.	Vertragsabschlüsse mit Verbraucherbeteiligung - B2C .....	82
2.1.	Der besondere Verbrauchergerichtsstand auf europäischer Ebene ....	83
2.1.1.	EuGVÜ / LGVÜ.....	83
	a. Der Gerichtsstand des (Wohn-)Sitzes .....	84
	b. Der Gerichtsstand der Niederlassung.....	86
	c. Die Tatbestandsmerkmale des Art 13 .....	87
	– Vorausgegangenes ausdrückliches Angebot oder voraus=	
	gegangene Werbung im Wohnsitzstaat des Verbrauchers .....	93
	– Die zum Abschluss des Vertrages erforderlichen	
	Rechtshandlungen des Verbrauchers .....	107
	d. Gerichtsstandsvereinbarungen.....	109
2.1.2.	EuGVVO.....	110
	Exkurs: Anhörung zum Thema „Elektronischer Geschäftsverkehr:	
	Gerichtliche Zuständigkeit und Anzuwendendes Recht“ .....	113
2.2.	Der Verbrauchergerichtsstand nach der JN.....	118
<b>C.</b>	<b>STREITIGKEITEN AUS WETTBEWERBSVERSTÖSSEN.....</b>	<b>120</b>
1.	Die Gerichtsstände auf europäischer Ebene .....	123
1.1.	Der allgemeine Gerichtsstand.....	123
1.2.	Der Gerichtsstand der Niederlassung.....	123
1.3.	Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung.....	124
1.3.1.	EuGVÜ / LGVÜ.....	124
1.3.2.	EuGVVO .....	132

2.	Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus gewerblichem Rechtsschutz nach der JN .....	133
2.1.	§ 83 c Abs 1 JN .....	133
	Exkurs: Meinungsstand in Deutschland .....	134
2.2.	§ 83 c Abs 3 JN .....	143
<b>IV.</b>	<b>INNERÖSTERREICHISCHE INTERNETSTREITIGKEITEN ....</b>	<b>148</b>
<b>A.</b>	<b>ALLGEMEINES .....</b>	<b>148</b>
<b>B.</b>	<b>VERTRAGSABSCHLÜSSE .....</b>	<b>148</b>
<b>C.</b>	<b>WETTBEWERBSVERSTÖSSE .....</b>	<b>149</b>
<b>V.</b>	<b>ERGEBNIS.....</b>	<b>151</b>
<b>VI.</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS.....</b>	<b>157</b>

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

aA	anderer Ansicht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABI	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe C: Mitteilungen und Bekannt= machungen, Ausgabe L: Rechtsvorschriften)
Abs	Absatz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Anm	Anmerkungen
Art	Artikel
B2B	Business to Business
B2C	Business to Consumer
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
Bd	Band
BGBI	Bundesgesetzblatt
bzw	beziehungsweise
CR	Computer & Recht (Zeitschrift)
dgl	dergleichen
dh	das heißt
dt	deutsch
dUWG	deutsches Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
dZPO	deutsche Zivilprozessordnung
E	Electronic
EBRV	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage
ecolex	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
E-Commerce	Electronic Commerce

EFTA	Europäische Freihandelszone
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGBGB	Einführungsgesetz zum (deutschen) Bürgerlichen Gesetzbuch
EGV	Vertrag der Europäischen Gemeinschaft
endg	endgültig
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968 (Brüsseler Übereinkommen)
EuGVVO	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22.12.2000
EuZW	Europäische Zeitschrift für die Wirtschaft
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen in „Österreichische Juristenzeitung“
EVÜ	Europäisches Schuldvertragsübereinkommen
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f, ff	folgend, die folgenden
FN	Fußnote
gem	gemäß
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz & Urheberrecht (Zeitschrift)
hM	herrschende Meinung
HTML	Hyper Text Markup Language
http	Hyper Text Transfer Protocol
idF	in der Fassung

igIS	im gleichen Sinn
insb	insbesondere
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Zeitschrift)
IPRG	Internationales Privatrechtsgesetz
iVm	in Verbindung mit
JAP	Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung (Zeitschrift)
JBI	Juristische Blätter (Zeitschrift)
JN	Jurisdiktionsnorm
JZ	Juristenzeitung
Kap	Kapitel
KOM	Dokumente der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
K&R	Kommunikation & Recht (Zeitschrift)
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
LG	Landesgericht
LGVÜ	Lugano Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.9.1988 (Lugano Übereinkommen)
lit	litera (Buchstabe)
MMR	Multimedia und Recht (Zeitschrift)
mwN	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr	Nummer
ÖBI	Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
OGH	Oberster Gerichtshof

ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OLG	Oberlandesgericht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft (Zeitschrift)
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
RL	Richtlinie
Rs	Rechtssache
Rsp	Rechtsprechung
Rz	Randziffer
SigG	Signaturgesetz
SigRL	Signaturrichtlinie
SigVO	Signaturverordnung
Slg	Sammlung
UNK	UN-Kaufrecht
US	United States
va	vor allem
vgl	vergleiche
WWW	World Wide Web
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

## I. EINLEITUNG

„Das Internet stellt ein globales Informationsnetz dar, in dem mittels Telekommunikationsleitungen oder Datenleitungen Computer global miteinander verbunden werden, die über ein standardisiertes Übertragungsprotokoll miteinander kommunizieren und Daten austauschen können. Die dabei übertragenen Daten können unterschiedliche Formen und Inhalte haben. Das Ergebnis dieser Vernetzung von Computern ist eine künstliche, virtuelle Welt, der sog. ‚Cyberspace‘.“<sup>1</sup>

Anfang der sechziger Jahre war das Internet zur Verwendung durch das US - Verteidigungsministerium entwickelt worden.<sup>2</sup> Heute benutzen und nutzen immer mehr Menschen das Internet, entweder für private oder berufliche Zwecke. Schätzungen zufolge sollen sich 150 Millionen Menschen „im Netz tummeln“.<sup>3</sup> Das Internet ist alltäglich geworden und stellt *das* Symbol unserer neuen Informationsgesellschaft dar. Der Zugang zum Internet wird als grundsätzlich betrachtet. Eine E-mail Adresse ist bereits so selbstverständlich wie eine Telefonnummer. Und nicht nur Unternehmen, Behörden, Verbände stellen ihre Homepage ins Internet, sondern auch Privatpersonen nutzen die Möglichkeit, sich im World Wide Web (kurz WWW) zu präsentieren.

In Österreich waren es im Jahr 1999 mehr als 600.000, die Zugriff auf das neue Medium hatten.<sup>4</sup> Laut Austrian Internet Monitor (AIM), einer repräsentativen

---

<sup>1</sup> SCHAUER, E-Commerce in der Europäischen Union (1999) 13.

<sup>2</sup> Zur Geschichte des Internet siehe OHLIGER, Technische Grundlagen, in HOEREN/SIEBER, Handbuch Multimedia Recht, Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs, München (2000) Teil 1 Rz 7 ff; HAGE/HITZFELD, Technische Gestalt der Kommunikationsnetze, in LOEWENHEIM/KOCH, Praxis des Online-Rechts (1998) 12 f; SCHAUER, E-Commerce 5 ff; DIE PRESSE, Internet-Serie, 17.01.2001, 21.

<sup>3</sup> Vgl PERCHER, Österreich im Netz: Internetboom ohne Ende, in DIE PRESSE, Internet-Serie, 17.01.2001, 21.

<sup>4</sup> Vgl BRENN, Das österreichische Signaturgesetz - Unterschriftenersatz in elektronischen Netzwerken, ÖJZ 1999, 587.

Befragung durch die Marktforschungsinstitute Integral und Fessel-GfK, gab es im 3. Quartal 2000 bereits 3 Millionen Österreicher mit Internetzugang. Die Zuwächse sind vor allem bei Privatkunden erfolgt.<sup>5</sup> Diese Zahl wird in Zukunft sicher noch weiter steigen, sind doch die Einsatzmöglichkeiten des Internet sehr vielfältig. Es ist nicht nur ein großes Kommunikations- und Informationssystem, sondern es stellt sich auch als Werbe- und Verkaufsmedium dar.

Die einen wickeln über das Internet lediglich ihre elektronische Post ab oder wollen weltweit per E-mail kommunizieren. Andere möchten bloß im großen Informationsangebot des WWW das Richtige finden. Unternehmen nutzen das Internet, um ihre Angebote in einem virtuellen Schaufenster zu präsentieren und können folglich weltweit rund um die Uhr ihre Kunden ansprechen. Damit eröffnen sich auch neue Möglichkeiten der Werbung und des Marketing. Das Internet wird aber ebenso zu Zwecken des Wettbewerbs benutzt. Jeder Anbieter kämpft um neue Kunden und neue Vertragsabschlüsse. Denn das Internet bietet sich für Unternehmen und Konsumenten an, Geschäfte einfach und schnell abzuwickeln. Per Mausklick können in aller Kürze Konsumgüter oder Informationen wie etwa Software, Musik, Bilder bestellt, sogar über das Netz zugestellt und gleich konsumiert werden. Es verwundert nicht, dass sich dadurch die Zahl der Vertragsabschlüsse mit Auslandsbezug im Steigen befindet, kennt das Internet auch keine nationalen Grenzen.

Dieses grenzüberschreitende, eigentlich grenzenignorierende Medium eröffnet auch immer mehr neue Möglichkeiten, es droht jedoch durch die rechtlichen nationalen und internationalen Rahmenbedingungen nicht mehr erfasst werden zu können. Dass es sich beim Medium Internet um einen „rechtsfreien Raum“ oder um einen „eigenständigen Rechtsraum“ handeln soll, davon ist keine Rede mehr.<sup>6</sup> Die Bestimmungen, die für „offline“ Sachverhalte geschaffen wurden,

---

<sup>5</sup> Vgl PERCHER in DIE PRESSE, Internet-Serie, 17.01.2001, 21.

<sup>6</sup> Vgl SCHACK, Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrechtsverletzungen im Internet, MMR 2000, 59 f; MOTTLL, Zur Praxis des Vertragsabschlusses im Internet, in GRUBER/MADER,

sind jedoch meist nicht problemlos auf „online“ Sachverhalte anzuwenden. In vielen Bereichen besteht daher Rechtsunsicherheit. Auch bieten die bestehenden Rechtsnormen nicht immer adäquaten Schutz. Sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene wurde dies bereits erkannt. Es wird versucht, Klarheit zu schaffen, indem neue Richtlinien oder Gesetze erlassen werden, die speziell Internetsachverhalte erfassen sollen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang zB die Fernabsatzrichtlinie<sup>7</sup>, die Signaturrechtlinie<sup>8</sup>, die E-Commerce Richtlinie<sup>9</sup> oder das österreichische Signaturgesetz<sup>10</sup>. Geplant ist zB ein österreichisches E-Commerce Gesetz<sup>11</sup>.

Im Zivilprozessrecht bereiten einige Bestimmungen der Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (EuGVÜ<sup>12</sup> und LGVÜ<sup>13</sup>) oder der österreichischen Jurisdiktionsnorm (JN) Probleme, wenn es um die Anwendung in Zusammenhang mit Internetsachverhalten geht. Vielfach ist bei Vertragsabschlüssen und Wettbewerbshandlungen via Internet unklar, wo geklagt werden kann oder muss. Zum Teil wurde im Rahmen der neuen europäischen Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die

---

Internet und e-Commerce, Neue Herausforderungen an das Privatrecht (2000) 15; KAISER/VOIGT, Vertragsabschluss und Abwicklung des Electronic Commerce im Internet - Chancen und Risiken, K&R 1999, 453.

<sup>7</sup> RL 1997/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, ABI L 144/19 vom 4.6.1997.

<sup>8</sup> RL 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, ABI L 013/12 vom 19.1.2000.

<sup>9</sup> RL 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8.6.2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt, ABI L 178/1 vom 17.7.2000.

<sup>10</sup> BGBl I 1999/190; seit 1.1.2000 in Kraft, geändert durch BGBl I 2000/137; Signaturverordnung BGBl II 2000/30.

<sup>11</sup> Vgl [www.ostenhof.com/default2.html](http://www.ostenhof.com/default2.html). Das E-Commerce Gesetz ist als Entwurf bereits dem Begutachtungsverfahren übergeben worden. Es wird voraussichtlich im Herbst 2001 vom Nationalrat beschlossen werden und Anfang 2002 in Kraft treten.

<sup>12</sup> EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968, für Österreich in Kraft seit 1.12.1998 idF des 4. Beitrittsübereinkommens, BGBl III 1998/167 (Beitrittsübereinkommen) und BGBl III 1998/209 (Kundmachung).

<sup>13</sup> (Parallel-) Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.9.1988, für Österreich in Kraft seit 1.9.1996, BGBl 1996/448, BGBl III 1997/192 (Kundmachung).

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO)<sup>14</sup>, die eine zusammenfassende Neufassung von EuGVÜ und LGVÜ ist und unter anderem den Entwicklungen des elektronischen Handels Rechnung tragen will, versucht, gewisse Unklarheiten zu beseitigen.

In der österreichischen Literatur und Rechtsprechung finden sich, im Vergleich zu Deutschland zum Beispiel, noch relativ wenig Beiträge zur Gerichtszuständigkeit für Streitigkeiten, die aus der Nutzung des neuen Mediums erwachsen. Dabei kommt der Frage, welches Gericht für solche Fälle, insbesondere mit Auslandsberührung, zuständig ist, entscheidende Bedeutung zu. Denn das zuständige Gericht bestimmt nach dem Internationalen Privatrecht seines Forums, welches materielle Recht auf den geltend gemachten Anspruch anzuwenden ist.

Diese Dissertation zielt darauf ab, die Probleme aufzuzeigen, die sich bei der Anwendung der Zuständigkeitsbestimmungen zur Durchsetzung von Ansprüchen aus Vertragsabschlüssen und Wettbewerbsverstößen via Internet ergeben, und soweit wie möglich Lösungsvorschläge zu bringen. Dabei soll insbesondere ein strukturierter und umfassender Überblick über die Prozessmöglichkeiten gegeben werden. Gleichzeitig werden die Änderungen in der neuen EuGVVO gegenüber EuGVÜ / LGVÜ sowie deren Auswirkungen auf den elektronischen Geschäftsverkehr herausgearbeitet. Nachdem die Gerichtszuständigkeit eng mit dem anwendbaren Recht verbunden ist, beschränken sich manche Ausführungen nicht nur auf das internationale und nationale Zivilverfahrensrecht, sondern behandeln auch Aspekte des

---

<sup>14</sup> Verordnung (EG) 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABI L 12/1 vom 16.1.2001. Sie tritt mit 1. März 2002 in Kraft. Die Abkürzung EuGVVO entspricht dem Vorschlag Mayrs, vgl. MAYR, Die Reform des internationalen Zivilprozessrechts in Österreich, JBI 2001, 146 FN 19a.

materiellen Rechts. Dies erscheint aufgrund der Aktualität des Themas Internet und Recht angebracht.

Die Darstellung beruht auf dem Rechts- und Literaturstand vom September 2001.

Die vorliegende Dissertation gliedert sich in *fünf Kapitel*.

*Kapitel I* war die Einleitung mit Problemstellung und Abgrenzung dieser Arbeit.

Im *Kapitel II* wird auf allgemeine Probleme eingegangen, die beim Einsatz des neuen Kommunikationsmittel Internet entstehen. Zwei Beispiele sollen die Probleme für die Bestimmung der Gerichtszuständigkeit für Streitigkeiten aus Vertragsabschlüssen und Wettbewerbsverstößen via Internet aufzeigen.

*Kapitel III* befasst sich mit der internationalen Gerichtszuständigkeit österreichischer Gerichte für Streitigkeiten aus grenzüberschreitenden Vertragsabschlüssen ohne und mit Verbraucherbeteiligung (Kapitel A) sowie aus grenzüberschreitenden Wettbewerbsverstößen (Kapitel B). Dabei wird jeweils auf die derzeit noch relevanten Bestimmungen des EuGVÜ / LGVÜ, der neuen Verordnung sowie der österreichischen Jurisdiktionsnorm eingegangen. Die für die Dissertation relevanten Bestimmungen sind in den jeweiligen Kapiteln enthalten.

Auch wenn mit 1. März 2002 das EuGVÜ in den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch die EuGVVO abgelöst und damit dann nicht mehr relevant sein wird, so erscheint es wichtig, dennoch auf die Bestimmungen im Detail einzugehen. Zum einen finden sich manche in der neuen Verordnung wieder, so dass die Auslegung zum EuGVÜ herangezogen werden kann. Zum anderen zeigen sie deutlich die Anwendungsprobleme in Zusammenhang mit Internetsachverhalten und können zum Verständnis der erfolgten Änderungen in der neuen Verordnung beitragen. Letztlich bleibt das EuGVÜ weiterhin

relevant gegenüber den Staaten, die die EuGVVO nicht annehmen. Das nahezu inhaltsgleiche LGVÜ bleibt weiterhin in Geltung.

Da in Deutschland die Diskussion um Recht und Internet, so auch speziell über die Gerichtszuständigkeit im Internet der österreichischen Diskussion gewissermaßen vorgelagert erscheint und bereits eine Reihe von Beiträgen dazu aus Lehre und Rechtsprechung zu finden ist, wird in dieser Dissertation oft der Meinungsstand in Deutschland herangezogen. Im Allgemeinen lehnt sich auch die österreichische Rechtsprechung bei Auslegungsfragen durchaus gerne an die deutsche an.

*Kapitel IV* behandelt die Gerichtszuständigkeit für innerösterreichische Streitigkeiten aus Vertragsabschlüssen ohne und mit Verbraucherbeteiligung sowie Wettbewerbsverstößen via Internet.

Im *Kapitel V* werden die Ergebnisse der Dissertation zusammengefasst und es wird eine *Conclusio* gezogen.

## II. PROBLEMSTELLUNG

Das Internet ist ein neues Medium, das grenzenlose Kommunikation in zeitlicher und geographischer Hinsicht zulässt. Zu jeder Tages- und Nachtzeit können bequem binnen kürzester Zeit Informationen gesucht, Nachrichten abgerufen, Waren bestellt oder Daten verschickt werden. Denn die Daten, die an einem an das Internet angeschlossenen Server gespeichert sind, stehen allen Internetusern - unter gewissen Beschränkungen - weltweit zur Verfügung. Eine globale Präsenz ist damit gegeben. Diese Ubiquität, also Grenzenlosigkeit des Internet ist ein Bereich, der bei der Bestimmung der Gerichtszuständigkeit Probleme bereitet.

Zusätzlich laufen die Daten über das Internet über mehrere Staaten. Es besteht also keine direkte Verbindung zwischen Sender und Empfänger. Vielmehr werden beim Absenden einer Nachricht die Daten von der dem Internet zugrundeliegenden Software in kleine Pakete zerhackt, über verschiedene Routen durch das Internet geschickt und am Computer des Empfängers wieder zusammengebaut. So kann es passieren, dass bei einer Übertragung im Internet zB von einem Benutzer in Wien zu einem Benutzer in Salzburg die Pakete über die verschiedensten Routen um die ganze Welt „reisen“, um dann in Salzburg wieder zusammenzutreffen.<sup>15</sup> Dabei kann in der Regel kaum nachvollzogen werden, über welchen Weg die Daten übertragen werden. Eine Kontrolle ist fast ausgeschlossen.

Weiters wird im Internet „tatsächliche Anwesenheit durch virtuelle Anwesenheit ersetzt, da das Internet völlig unabhängig von den Orten, an denen sich die an ihm angeschlossenen Computer befinden, arbeitet“<sup>16</sup>. Die Vertragspartner

---

<sup>15</sup> Vgl KUNER, Internationale Zuständigkeitskonflikte im Internet, CR 1996, 454 für Übertragungen im Internet von einem Benutzer in Frankfurt zu einem Benutzer nach Berlin.

<sup>16</sup> KUNER, CR 1996, 454.

begegnen sich nicht mehr physisch, sondern es sind virtuelle Anbieter und Abnehmer im Spiel. Um so schwieriger ist es, Handlungen der Personen zu erfassen und einem Land und damit einem Gerichtsstand zuzuordnen. Andererseits könnte jede Handlung im Internet weltweit einen Anknüpfungspunkt von möglicher rechtlicher Relevanz begründen. Diese Virtualität, also Ungreifbarkeit des Internet ist daher ein weiterer Problembereich bei der Bestimmung des Gerichtsstandes.

Zur Veranschaulichung der Probleme bei der Bestimmung der Gerichtszuständigkeit für Internetsachverhalte sollen zwei kurze Beispiele gebracht werden. Fall 1 betrifft Vertragsabschlüsse via Internet, Fall 2 Wettbewerbsverstöße via Internet.

#### Fall 1:

Ein Internetuser in Österreich surft im World Wide Web und findet auf der Homepage eines Onlineanbieters ein Angebot für eine bestimmte Computersoftware. Er entscheidet sich zum Kauf, füllt das elektronische Bestellformular (Eingabemaske) aus und schickt es dann per Mausklick ab. Eine Woche später erhält er auf dem Postweg die entsprechende CD-Rom. Der Rechnungsbetrag wird per Nachnahme geregelt. In der Folge erweist sich das Programm als fehlerhaft und außerdem ungeeignet für den Zweck, der vom Anbieter beworben und vorgesehen wurde. Der österreichische Kunde möchte den Vertrag wandeln, der Anbieter reagiert nicht auf dieses Begehren. Vor welchem Gericht kann der Kunde nun Klage erheben, wenn der Onlineanbieter, ein Unternehmen, seinen Sitz im Inland hat? Wie steht es, wenn der Onlineanbieter seinen Sitz im Ausland hat, zum Beispiel in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in den USA oder Japan? Wo ist dann der Gerichtsstand? Macht es einen Unterschied, ob der Internetuser Unternehmer oder Verbraucher ist? Gilt das gleiche, wenn die Software nicht per Post

zugesandt wurde, sondern vom User im Wege des Downloading-Verfahrens direkt über das Internet auf seine Festplatte übertragen wurde? Wie stellt sich die Sachlage dar, wenn eine Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den Parteien über Internet getroffen wurde? Ist eine solche überhaupt wirksam?

Diese und eine Reihe weiterer Fragen werden in den Kapiteln III. B. und IV. B. dieser Dissertation behandelt.

#### Fall 2:

Herr Müller betreibt unter seinem Namen eine Internetfirma. Er ahnte, dass ein Internetauftritt in Zukunft sehr wichtig werden würde und entschloss sich daher, eine Homepage ins Internet zu stellen, wo er für seine Firma Werbung macht und wo Kunden seine Produkte online bestellen bzw Software herunterladen können. Dafür beantragte er die Registrierung des Domainnamen „Müller.com“. Das europaweit tätige Großhandelsunternehmen Müller möchte nun ebenfalls im Internet unter „Müller.com“ präsent sein. Wo könnte auf Unterlassung der Verwendung des Domainnamen „Müller.com“ und auf Einwilligung in die Löschung desselben geklagt werden, wenn es sich um zwei österreichische Unternehmen handelt? Was gilt, wenn der Sitz der Internetfirma in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in den USA liegt? Wie steht es mit Wettbewerbsverletzungen im Internet, gilt der Handlungsort oder der Erfolgsort als relevanter Ort für die Bestimmung der Gerichtszuständigkeit? Macht es einen Unterschied, auf welchem Server die Homepage abgelegt ist bzw wo der Server steht?

Diese Problemfragen werden in den Kapiteln III. C. und Kapitel IV. C. dieser Dissertation untersucht. Aufgrund der Tatsache, dass Domainstreitigkeiten unter den Prozessfällen aus Wettbewerbsverletzungen via Internet überwiegen,

wurde ein Beispiel aus diesem Bereich gewählt. Wie noch auszuführen ist, gibt es aber darüber hinaus weitere mögliche Wettbewerbsverstöße via Internet.

### **III. GRENZÜBERSCHREITENDE INTERNETSTREITIGKEITEN - DIE INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT ÖSTERREICHISCHER GERICHTE**

Mit dem Ansteigen internationaler Kontakte durch vermehrten Einsatz des grenzenignorierenden Mediums Internet steigt die Gefahr internationaler Konflikte und Streitigkeiten aus Vertragsabschlüssen und Wettbewerbsverstößen. Dem internationalen Zivilverfahrensrecht kommt daher entscheidende Bedeutung zu. Von großer Relevanz sind dabei die Regeln der internationalen Zuständigkeit als Gesamtheit aller innerstaatlichen Normen, „welche die Frage beantworten, ob eine Rechtssache mit Auslandsbezug von einem inländischen Gericht entschieden werden darf“<sup>17</sup>.

Einerseits wird der Kläger Interesse daran haben, vor einem heimischen Gericht den Prozess zu führen. Dort kennt er das Rechtssystem. Das Verfahren läuft in seiner Muttersprache ab. Teure und aufwendige Anreisen und damit verbundene Kosten entfallen.

Andererseits wird eine Klage am Gerichtsstand des Beklagten günstiger sein, nachdem im Staat des Prozessgerichtes ein umständliches Vollstreckbarerklärungsverfahren entfällt. Auch liegt dort in der Regel vollstreckungstaugliches Vermögen des Beklagten.

Auf die Bestimmungen der internationalen Zuständigkeit soll kurz allgemein eingegangen werden, bevor die einzelnen Gerichtsstände, die einem Kläger bei Internetstreitigkeiten aus Vertragsabschlüssen und Wettbewerbsverstößen zur Verfügung stehen, näher untersucht werden.

---

<sup>17</sup> RECHBERGER/SIMOTTA, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts, Erkenntnisverfahren<sup>5</sup> (2000) Rz 64.

## A. ALLGEMEINES

Eine Rechtssache ist von einem österreichischen Gericht dann zu entscheiden, wenn

- die internationale Zuständigkeit in einer völkerrechtlichen (zB EuGVÜ, LGVÜ), gemeinschaftsrechtlichen (zB EuGVVO) oder nationalen Norm ausdrücklich angeordnet ist, oder
- die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit eines österreichischen Gerichtes vorliegen, soweit nicht Völkerrecht anderes bestimmt (§ 27 a JN), oder
- sich die Parteien durch eine Gerichtsstandsvereinbarung der österreichischen internationalen Zuständigkeit unterworfen haben, ohne aber die örtliche Zuständigkeit eines österreichischen Gerichtes ausdrücklich festzulegen, oder
- die Voraussetzungen für eine Ordination nach § 28 Abs 1 JN erfüllt sind.<sup>18</sup>

Auf die Ordination wird in dieser Dissertation mangels internetspezifischem Problem nicht eingegangen. Relevanz für die internationale Zuständigkeit für Internetstreitigkeiten haben neben der Jurisdiktionsnorm noch die beiden völkerrechtlichen Übereinkommen EuGVÜ / LGVÜ sowie die neue europäische Verordnung, die EuGVVO, die mit 1. März 2002 in Kraft tritt.

---

<sup>18</sup> Vgl ausführlicher RECHBERGER/SIMOTTA, Grundriss<sup>5</sup> Rz 65 ff sowie MAYR, JBI 2001, 152.

## 1. EuGVÜ / LGVÜ

Für die Gerichtszuständigkeit bei Sachverhalten mit Auslandsbezug zu einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist derzeit noch das *in Brüssel abgeschlossene Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen* (kurz Brüsseler Übereinkommen oder EuGVÜ genannt) bestimmend. Innerhalb seines Anwendungsbereiches genießt es auch Vorrang vor den einschlägigen Vorschriften des österreichischen Rechts, insbesondere der Jurisdiktionsnorm.<sup>19</sup> Weiters regelt es die inländische Gerichtsbarkeit im Sinne der internationalen Zuständigkeit österreichischer Gerichte abschließend.

Das EuGVÜ wurde gem Art 220 (nun Art 293) EGV im Jahr 1968 von den damals 6 EWG Mitgliedstaaten Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und Niederlande beschlossen und trat in weiterer Folge in diesen Staaten 1973 in Kraft. Seither wurden vier Beitrittsübereinkommen unterzeichnet, als letztes 1996, wo Finnland, Schweden und Österreich beitraten. Damit ist das EuGVÜ in allen 15 EU Mitgliedstaaten in Kraft, in Österreich seit 1.12.1998<sup>20</sup>. Lediglich in Belgien ist noch die Version 1989, in allen anderen EU Mitgliedstaaten bereits die Version 1996 in Kraft<sup>21</sup>; neuerdings auch in Frankreich (seit 1.8.2000) und Großbritannien (seit 1.1.2001).<sup>22</sup>

---

<sup>19</sup> Vgl RECHBERGER/SIMOTTA, Grundriss<sup>5</sup> Rz 65.

<sup>20</sup> Das österreichische Beitrittsübereinkommen wurde im vollen Wortlaut in BGBl III 1998/167 kundgemacht; eine separate Kundmachung des EuGVÜ in der Fassung des Beitrittsübereinkommens 1996 erfolgte mit BGBl III 1998/209.

<sup>21</sup> Mit dem Beitrittsübereinkommen 1996 wurde das EuGVÜ nur um die in den Beitrittsstaaten zuständigen Gerichte und dort vorgesehenen Behelfe ergänzt. Die Unterschiede zwischen den beiden Versionen sind daher marginal. Für Österreich ist lediglich das EuGVÜ in der Fassung von 1996 relevant. Verwiesen wird für die Version 1989 auf ABI 1989 L 285/1 vom 3.10.1989 und ABI 1990 C 189/2 (konsolidierte Fassung), für die Version 1996 auf ABI 1997 C 15/1 vom 15.1.1997 und ABI 1998 C 27/1 vom 26.1.1998 (konsolidierte Fassung).

<sup>22</sup> Der aktuelle Ratifikationsstand des EuGVÜ ist vom Bureau des Accords in Brüssel (Tel. 0032-2/2857350, Fax 0032-2/2858403, Homepage <http://ue.eu.int/accord>). Vgl auch MAYR, JBI 2001, 146; SCHOIBL, Zum zeitlichen Anwendungsbereich und zum Ratifikationsstand

Die internationale Zuständigkeit richtet sich daher in Österreich im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis auf Belgien nach dem EuGVÜ idF von 1996.

Belgien gilt gegenüber Österreich nicht als Vertragsstaat. Obwohl das EuGVÜ in Kraft ist, jedoch in einer früheren Fassung, ist zwischen Österreich und Belgien das am 16.9.1988 *in Lugano abgeschlossene Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen* (kurz Lugano Abkommen oder LGVÜ genannt) anzuwenden, und zwar bis zur Ratifikation des 4. Beitrittsübereinkommens mit Österreich.

Das Lugano Abkommen wurde 1988 zwischen den damaligen EG und EFTA Staaten zur weiteren Rechtsvereinheitlichung und Rechtssicherheit beschlossen, nachdem das EuGVÜ lediglich EG Staaten zur Verfügung steht. In Österreich ist das LGVÜ seit 1.9.1996 in Kraft<sup>23</sup> und genießt ebenso wie das EuGVÜ einen Anwendungsvorrang vor nationalem Recht. Innerhalb seines Anwendungsbereiches regelt es auch die inländische Gerichtsbarkeit im Sinne der internationalen Zuständigkeit österreichischer Gerichte abschließend. Nach Ratifikation des EuGVÜ idF 1996 auch durch Belgien wird das LGVÜ nur mehr relevant bleiben im Verhältnis zu den EFTA Staaten, die noch nicht der EU beigetreten sind, nämlich Island, Norwegen und Schweiz und zu Staaten in Osteuropa, wo das Lugano Abkommen bereits in Geltung ist, nämlich Polen (seit 1.2.2000) bzw die in der Zukunft dem LGVÜ beitreten könnten, zB Tschechien oder Ungarn.<sup>24</sup>

---

des Brüsselübereinkommens und zum Konkurrenzverhältnis der beiden Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen EuGVÜ - LGVÜ, ÖJZ 2000, 486 f; KLAUSER, Abgrenzung und Unterschiede zwischen EuGVÜ und LGVÜ, *ecolex* 1999, 679 f.

<sup>23</sup> BGBl 1996/448.

<sup>24</sup> Vgl MAYR, JBl 2001, 145; BURGSTALLER, Internationales Zivilverfahrensrecht (2000) Rz 2.6.

Die beiden Gerichtsstands- und Vollstreckungsabkommen gelten in Österreich wie auch in den meisten anderen EU Mitgliedstaaten nebeneinander. Inhaltlich laufen sie weitgehend bis auf einige wenige Abweichungen parallel. Das LGVÜ wird oft auch als Parallelübereinkommen<sup>25</sup> bezeichnet und folgt in Aufbau, Artikelfolge und Wortlaut nahezu vollständig dem EuGVÜ. Auf die inhaltlichen Unterschiede<sup>26</sup> wird nicht eingegangen, da sie für das Thema dieser Dissertation nicht relevant sind. Es sei lediglich darauf hingewiesen, dass nur das EuGVÜ der verbindlichen Auslegung durch den EuGH zugänglich ist<sup>27</sup>, für das LGVÜ besteht ein derartiges zentrales Auslegungsorgan nicht.

In dieser Dissertation werden daher die beiden Abkommen gemeinsam behandelt und werden sich in den jeweiligen Kapiteln zu EuGVÜ / LGVÜ Artikelangaben ohne nähere Bezeichnung auf wortgleiche Bestimmungen des EuGVÜ / LGVÜ beziehen. Auch können Kommentierungen und Gerichtsentscheidungen zu einem der Abkommen für beide herangezogen werden.

Sachlich anzuwenden sind EuGVÜ / LGVÜ auf Zivil- und Handelssachen, öffentlich-rechtliche Sachen fallen nicht in den Anwendungsbereich. Was konkret unter Zivil- und Handelssachen zu verstehen ist und wo die Abgrenzung zu den öffentlich-rechtlichen Sachen verläuft, ist dem Übereinkommen nicht zu entnehmen. Dem EuGH folgend ist bei der Auslegung nicht auf das Recht der betroffenen Mitgliedstaaten abzustellen. Vielmehr ist ein europäischer Begriff der Zivil- und Handelssachen relevant, der sich aus der Gesamtheit der Rechtsordnungen durch Rechtsvergleichung und aus den Zielsetzungen des

---

<sup>25</sup> Vgl zB BURGSTALLER, IZVR Rz 2.7; KLAUSER, EuGVÜ und EVÜ in Kraft getreten, *ecolex* 1998, 903 FN 5.

<sup>26</sup> Unterschiede betreffen Art 5 Nr 1, Art 16 Nr 1 lit b und Art 17 Nr 5. Siehe ausführlicher KLAUSER, *ecolex* 1999, 679; KROPHOLLER, *Europäisches Zivilprozessrecht: Kommentar zu EuGVÜ und LGVÜ*<sup>6</sup> (1998) Einl Rz 54.

<sup>27</sup> Ausdrücklich festgelegt im Luxemburger Protokoll zum EuGVÜ betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27.9.1968, vom 3.6.1971 idF des 4. Beitrittsübereinkommens, *ABI* 1997 C 15/1 vom 15.01.1997, *BGBI* 1998 III/167, 1998 III/207 (Kundmachung).

EuGVÜ ergibt.<sup>28</sup> Jedenfalls ausgeschlossen gem Art 1 sind Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten, ebenso familien- und erbrechtliche Streitigkeiten, Insolvenzsachen, Angelegenheiten der sozialen Sicherheit und die Schiedsgerichtsbarkeit. Vertragsabschlüsse über Internet werden im Wesentlichen unter Zivil- und Handelssachen fallen, ebenso Wettbewerbshandlungen. Damit sind die Abkommen grundsätzlich auf solche Tatbestände sachlich anwendbar.

Der persönliche Anwendungsbereich des Übereinkommens richtet sich im Wesentlichen nach dem (Wohn-)Sitz, dh es ist der Grundsatz „actor sequitur forum rei“<sup>29</sup> verwirklicht. Die Zuständigkeitsregeln sind daher anzuwenden, wenn der Beklagte seinen (Wohn-)Sitz in einem Vertragsstaat hat. Zum Teil geht der Anwendungsbereich jedoch darüber hinaus (vgl zB Art 16, Art 17 EuGVÜ / LGVÜ). Auf die Staatsangehörigkeit der Parteien kommt es jedenfalls nicht an.

## 2. EuGVVO

Wie bereits angedeutet werden sich Neuerungen in Bezug auf die Gerichtszuständigkeit bei Sachverhalten mit Auslandsbezug zu einem Mitgliedstaat der Europäischen Union mit 1. März 2002 ergeben. Zu diesem Zeitpunkt tritt die neue *Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen* (EuGVVO) in Kraft. Die formelle Annahme durch den Rat erfolgte am 22.12.2000. Die Verordnung wird gemäß Art 68 im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten an die Stelle des Brüsseler Übereinkommens treten, außer hinsichtlich der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, die in den

---

<sup>28</sup> Vgl ausführlicher BURGSTALLER, IZVR Rz 2.17.

<sup>29</sup> „Jeder kann in dem Vertragsstaat geklagt werden, in dem er seinen (Wohn-)Sitz hat.“ Vgl BAJONS in BAJONS/MAYR/ZEILER, Die Übereinkommen von Brüssel und Lugano (1997) 42.

territorialen Anwendungsbereich der Verordnung fallen und aufgrund der Anwendung von Art 299 des EGV (Geltungsbereich) von der vorliegenden Verordnung ausgeschlossen sind. Das Vereinigte Königreich und Irland werden sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen.<sup>30</sup> Lediglich Dänemark beteiligt sich nicht an der Annahme der Verordnung. Diese ist daher für Dänemark nicht bindend und ihm gegenüber auch nicht anwendbar. Zwischen Dänemark und den durch die Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten bleibt daher weiterhin das Brüsseler Abkommen in Geltung.<sup>31</sup> Im Art 1 der Verordnung heißt es auch: „In dieser Verordnung bedeutet der Begriff ‚Mitgliedstaat‘ jeden Mitgliedstaat mit Ausnahme des Königreichs Dänemark.“

Mit dem Ziel, die Regeln über die gerichtliche Zuständigkeit für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes weiter zu verbessern und auch „neuen Formen von Handel, die 1968 noch nicht existierten, Rechnung zu tragen“<sup>32</sup>, wurde im Juli 1999 von der Europäischen Kommission der Vorschlag für eine neue Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen angenommen. Es sollte den Bestimmungen des Amsterdamer Vertrages entsprechen. Nach dem hat sich die Europäische Union gem Art 2 zum Ziel gesetzt, die Union als einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist. Rechtsuchende sollen ihre Rechte geltend machen können, wobei ihnen die gleichen Garantien geboten werden wie vor den Gerichten ihres Landes.<sup>33</sup> „In einer Zeit, in der die Kontakte zwischen

---

<sup>30</sup> Vgl EuGVVO, Erwägungsgrund 20.

<sup>31</sup> Vgl EuGVVO, Erwägungsgrund 21 und 22.

<sup>32</sup> Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 14.07.1999, KOM (1999) 348 endg, 4.

<sup>33</sup> Vgl EU-Vertrag vom 7. 2. 1992, ABI 1992, Nr C 191,1; konsolidierte Fassung ABI 1997, Nr C 340, 145 sowie Vorschlag EuGVVO, KOM (1999) 348 endg, 3.

Personen und Unternehmen aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten zunehmen und damit auch die hieraus resultierenden Rechtsstreitigkeiten, stellen zügige Exequaturverfahren und Rechtssicherheit hinsichtlich des Gerichtsstandes wesentliche Erfordernisse dar.<sup>34</sup>

Das Brüsseler Abkommen wurde derart überarbeitet, dass nicht nur Bestimmungen angepasst, gestrichen oder hinzugefügt wurden, sondern es auch in die Form einer Verordnung gebracht wurde. Letzteres soll gewährleisten, „dass die Umsetzung der neuen Bestimmung zeitnah zu einem einheitlichen, im voraus bekannten Zeitpunkt erfolgt“<sup>35</sup>. Wie oben dargestellt, ist das EuGVÜ in der letzten Fassung noch nicht in allen Mitgliedstaaten der EU ratifiziert worden und damit nicht in Kraft getreten, das LGVÜ ist dagegen nicht Gemeinschaftsrecht, da auch Nicht-EU Mitgliedstaaten diesem Übereinkommen angehören können. Außerdem soll „den Mitgliedstaaten kein Ermessensspielraum bleiben; weder für die Festlegung der Zuständigkeitsvorschriften, die die Rechtssicherheit der Bürger und Unternehmen gewährleisten soll, noch für die Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren, die in allen Mitgliedstaaten unbedingt einheitlich und transparent sein müssen.“<sup>36</sup> Dem Subsidiaritätsprinzip wird durch die Verordnung jedenfalls entsprochen, da die angestrebten Ziele (Verbesserung und Beschleunigung des freien Verkehrs von Urteilen in Zivil- und Handelssachen) auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können.<sup>37</sup>

Die EuGVVO baut im Wesentlichen auf den Bestimmungen des EuGVÜ auf. Einige sprachliche Ungereimtheiten wurden beseitigt. Der sachliche Schwerpunkt der Reform, der auch interessant für diese Dissertation ist, betrifft

---

<sup>34</sup> Vorschlag EuGVVO, KOM (1999) 348 endg, 3.

<sup>35</sup> Vorschlag EuGVVO, KOM (1999) 348 endg, 4.

<sup>36</sup> Vorschlag EuGVVO, KOM (1999) 348 endg, 5.

<sup>37</sup> Vgl Vorschlag EuGVVO, KOM (1999) 348 endg, 6 und EuGVVO, Erwägungsgrund 4.

den Erfüllunggerichtsstand (Art 5 Nr 1), den Deliktsgerichtsstand (Art 5 Nr 3) und die Verbrauchersachen (Art 13 ff). Viele Bestimmungen bleiben aber unverändert. Gleich bleibt auch der sachliche und persönliche Anwendungsbereich. Sachlich erstreckt sich die Verordnung, von einigen genau festgelegten Rechtsgebieten abgesehen, auf den wesentlichen Teil des Zivil- und Handelsrechts.<sup>38</sup> Der persönliche Anwendungsbereich richtet sich weiterhin grundsätzlich nach dem (Wohn-)Sitz des Beklagten. Vor allem im Hinblick auf Internetsachverhalte haben sich einige Änderungen bzw Klarstellungen bei der Bestimmung der Gerichtszuständigkeit ergeben.

### 3. JN

Außerhalb des zwischenstaatlichen Anwendungsbereiches des EuGVÜ / LGVÜ und der EuGVVO, zum Beispiel im Verhältnis zu den USA oder zu Japan, gelten die Bestimmungen der *österreichischen Jurisdiktionsnorm* (JN) über die örtliche Zuständigkeit, die auch für die internationale Zuständigkeit entsprechend heranzuziehen sind. Denn § 27 a Abs 1 JN kommt zum Tragen: Sind die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit gegeben - und sehen völkerrechtliche oder autonome Bestimmungen nichts anderes vor -, dann liegt auch die internationale Zuständigkeit vor, ohne dass eine sonstige Voraussetzung erfüllt sein muss. Eine hinreichende Nahebeziehung des Beklagten zum Inland muss für eine Bejahung der internationalen Zuständigkeit österreichischer Gerichte seit der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1997<sup>39</sup> nicht mehr gegeben sein.<sup>40</sup>

---

<sup>38</sup> Vgl EuGVVO, Erwägungsgrund 7 und Art 1.

<sup>39</sup> BGBl I 1997/140.

<sup>40</sup> Vgl allgemein zur internationalen Zuständigkeit RECHBERGER/SIMOTTA, Grundriss<sup>5</sup> Rz 64 ff.

## B. STREITIGKEITEN AUS VERTRAGSABSCHLÜSSEN

Der elektronische Geschäftsverkehr, kurz E-Commerce genannt, boomt. Umfasst sind davon „alle wirtschaftlichen Transaktionen, die auf Basis elektronischer Übermittlungswege stattfinden und [der Begriff] wird uneinheitlich für die unterschiedlichsten Arten von Online-Vertragsbeziehungen verwendet“<sup>41</sup>.

Zunächst können dem *Produkt* nach mehrere Vertragstypen unterschieden werden. Daraus resultieren auch die unterschiedlichsten Rechtsstreitigkeiten, für die eine Bestimmung der Gerichtszuständigkeit im Kapitel 1 und 2 vorgenommen wird:

- Verträge zum Erwerb von körperlichen Sachen wie zB Büchern, CDs, CD-ROMs, elektrischen Geräten, Computerteilen, Kleidung oder Lebensmittel. Online abgewickelt werden in der Regel Anbietersuche, Auswahl des Produkts, Kaufabschluss, Bezahlung sowie Vereinbarungen über die Lieferbedingungen. Die Vertragsabwicklung erfolgt aber auf herkömmlichem Weg offline, entweder per Post, Spedition oder Boten (*indirekter Electronic Commerce*).
  
- Verträge zum Erwerb / zur Nutzung digitaler Produkte oder Informationen wie zB Software, Musik, Bilder. Hier kann auch die Abwicklung des Vertrages online erfolgen, die Leistung muss dann zwangsläufig in digitalisierbarer Form erbracht werden (*direkter Electronic Commerce*).

---

<sup>41</sup> MOTTL in GRUBER/MADER, Internet 14. So auch FALLENBÖCK/HABERLER, Rechtsfragen bei Verbrauchergeschäften im Internet (Online-Retailing), RdW 1999, 505 FN 1 mit Hinweis auf BLIEME/FASSOTT/THEOBALD (Hrsg), Electronic Commerce: Herausforderungen - Anwendungen - Perspektiven (1999).

- Verträge über die Erbringung von Online Dienstleistungen wie zB Suche oder Aufbereitung von Informationen, Finanz- und Bankdienstleistungen, Übersetzungen oder Reisebuchungen.<sup>42</sup>

Es erfolgt jedenfalls eine vollständige elektronische Geschäftsabwicklung (*direkter Electronic Commerce*).

Besonders digitalisierbare Waren und Information stellen einen der Hauptgegenstände des E-Commerce dar. Die Überlassung von Software über Internet zB hat den Vorteil, dass diese sofort online im Wege des Downloading-Verfahrens auf die Festplatte des Kunden übertragen werden kann. Aufgrund von zB Onlineverträgen (Nutzungsverträge für Online-Datenbanken)<sup>43</sup> stehen dem User eine Vielzahl von Informationen zur Verfügung, die er mittels Suchmaschine innerhalb kürzester Zeit auf seinem Bildschirm erhalten kann.

Sowohl Rechtsnatur als auch Vertragscharakter der Softwareüberlassung stellt sich jedoch uneinheitlich in Literatur und Rechtsprechung dar. Auch beim Informationstransfer aufgrund von Onlineverträgen ergeben sich einige Schwierigkeiten bei der Einordnung unter einen bestimmten Vertragstypus. Es scheint daher angebracht, in zwei Exkursen kurz darauf einzugehen.

Relevant ist insbesondere die Klärung der Frage, ob bei derartigen Vertragsverhältnissen ein Kaufvertrag oder eine Dienstleistung vorliegt. Dies ist in einigen Bestimmungen des EuGVÜ / LGVÜ und der EuGVVO Tatbestandsmerkmal. In den entsprechenden Kapiteln dieser Dissertation kann dann immer wieder auf die nun folgenden Abhandlungen verwiesen werden.

---

<sup>42</sup> Vgl MOTTI in GRUBER/MADER, Internet 15.

<sup>43</sup> Vgl ROTH, Verträge zur Netznutzung – wichtige Regelungsinhalte, in LOEWENHEIM/KOCH, Praxis des Online-Rechts 86 mwN.

### Exkurs: Softwareüberlassungsverträge

Bereits zur *Rechtsnatur* von Software gibt es eine Vielzahl an Meinungen.

In der deutschen Literatur wird zum Teil die Ansicht vertreten, dass Software auf einer Diskette / CD-Rom, sprich verkörpert auf einem Datenträger, jedenfalls eine bewegliche Sache sei. Aber auch bei einer Onlineübertragung liege eine körperliche und damit eine bewegliche Sache vor.<sup>44</sup> Es könne wohl keinen Unterschied machen, ob Software auf Datenträger, per Post oder über das Internet zugänglich gemacht werde.<sup>45</sup> „Andernfalls gelangte man [wieder] zu der wenig überzeugenden und zufällig erscheinenden Differenzierung danach, ob sich die Software auf einem verkörperten Datenträger befindet oder nicht.“<sup>46</sup>

Es gehen aber andere Meinungen in Deutschland auch in die Richtung, dass es sich bei nicht körperlichen Onlineübertragungen des Leistungsgegenstandes um keine beweglichen Sachen handle<sup>47</sup> oder dass Computersoftware auch dann keine Sache darstelle, wenn sie nicht unmittelbar über Internet, sondern auf Disketten gespeichert übermittelt wird.<sup>48</sup>

In der Folge gibt es zur *rechtlichen Qualifizierung* von Softwareerwerb im Wege des Downloading-Verfahrens ebenso verschiedene Meinungen.

Einige deutsche Autoren sprechen sich für einen Werkvertrag aus, da es um Bereitstellung und Aktualisierung von Datenbanken gehe. Andere meinen, es

---

<sup>44</sup> Vgl SPINDLER, Internationales Verbraucherschutzrecht im Internet, Auswirkungen der geplanten neuen Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, MMR 2000, 19; PICHLER, Internationale Gerichtszuständigkeit im Online-Bereich, in HOEREN/SIEBER, Multimedia Recht, Teil 31 Rz 179 mwN; MANKOWSKI, Internet und besondere Aspekte des Internationalen Vertragsrechts (I), CR 1999, 515.

<sup>45</sup> Vgl MANKOWSKI, Internet und besondere Aspekte des Internationalen Vertragsrechts (II), CR 1999, 586; DIEDRICH, Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts auf Softwareüberlassungsverträge, Zugleich ein Beitrag zur Methode autonomer Auslegung von Internationalem Einheitsrecht, RIW 1993, 452.

<sup>46</sup> MANKOWSKI, CR 1999, 515.

<sup>47</sup> Vgl KOCH, Internet-Recht (1998) 53.

<sup>48</sup> Vgl JUNKER, Internationales Vertragsrecht im Internet, Im Blickpunkt: Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht, RIW 1999, 811 mwN.

handle sich um einen Vertrag *sui generis*. Es wird auch die Ansicht vertreten, dass die Überlassung von Software als geistige Leistung und immaterielles Wirtschaftsgut einen Lizenz- oder Know-how Vertrag darstelle, nachdem Softwareverträge in der Regel Verwendungsbeschränkungen enthalten.<sup>49</sup> In England und Finnland zB werden nicht - körperliche Onlineübertragungen als Dienstleistungen angesehen.<sup>50</sup>

In Österreich findet sich eine Entscheidung des OGH, in der grundsätzliche Erörterungen zur rechtlichen Qualifikation von Softwareverträgen angestellt werden. Festgehalten wird, dass die „Übertragung fertiger Standardsoftware auf Datenträger gegen einmaliges Entgelt als Kauf einer beweglichen körperlichen Sache ... zu qualifizieren“<sup>51</sup> ist. Die Frage, ob der Vertragsgegenstand einer Softwareüberlassung eine körperliche oder unkörperliche Sache ist, musste jedoch nicht geklärt werden für die rechtliche Beurteilung der Softwareüberlassung als Kauf, nachdem Gegenstand eines Kaufvertrages sowohl körperliche als auch unkörperliche Sachen sein können. Keine Ausführungen gibt es demgegenüber noch dazu, was für Onlineübertragungen gilt.

In der Regel wird es sich bei Standardsoftwareüberlassungsverträgen um eine Verpflichtung zur Überlassung eines einsatzbereiten Computerprogramms gegen Leistung eines entsprechenden Geldbetrages handeln. Daher kann es sich nur um einen Kaufvertrag handeln, wenn die Parteienvereinbarung auf eine Eigentumsübertragung abzielt.<sup>52</sup> Zwar erhält der Erwerber der Software in der

---

<sup>49</sup> Vgl BUSSE, Softwarevertrieb in Netzen, CR 1999, 389 f; KLIMEK/SIEBER, Anwendbares Recht beim Vertrieb digitalisierbarer Waren über das Internet, ZUM 1998, 903 ff, jeweils mwN.

<sup>50</sup> Vgl ROTH in GRUBER/MADER, Internet 167 FN 35 nach COX, Chaos versus Uniformity: The Divergent Views of Software in the International Community, The Vindobona Journal of International Commercial Law and Arbitration, Vol 4 (2000) 2ff.

<sup>51</sup> OGH 14.10.1997, 5 Ob 504,505/96, JBI 1998, 579 f.

<sup>52</sup> Vgl KLIMEK/SIEBER, ZUM 1998, 904; BUSSE, CR 1996, 390; DIEDRICH, RIW 1993, 448 ff; STAUDEGGER, Zur Qualifikation von Verträgen, die der Überlassung von

Regel keine umfassende Verfügungsbefugnis (lediglich ein einfaches Nutzungsrecht im Sinne einer Nutzung nur für den eigenen Bedarf), er darf sie jedoch dauernd und endgültig nutzen. Dies muss auch für die Onlineübertragung gelten. Denn substantiell bleibt doch der Leistungsgegenstand derselbe, gleich ob verkörpert oder nicht. Selbst einige Vertreter der Meinung, dass Software keine Sache sei, sprechen sich dafür aus, die Vorschriften über den Kauf beweglicher Sachen entsprechend anzuwenden, da die Interessenlage vergleichbar ist.<sup>53</sup>

Bei der Überlassung von individuell entwickelter Software wird man wohl zu dem Ergebnis kommen müssen, dass es sich um einen Werkvertrag handelt. Hier wird eine Software speziell für den Anwender programmiert und ist auf die speziellen Bedürfnisse des Anwenders einzugehen.<sup>54</sup> Nicht selten treffen den Programmierer auch weitere Verpflichtungen, so zB Installations-, Anpassungs- und Supportpflichten.

Wenn konventionsvergleichend die herrschende Auslegung des UN-Kaufrechts<sup>55</sup> herangezogen wird, die als Orientierungshilfe bei der Definition „bewegliche Sache“ dienen kann,<sup>56</sup> so kommt man zum Ergebnis, dass der Verkauf von Standardsoftware<sup>57</sup> unter den Begriff „Verkauf von Waren“

---

Computersoftware dienen, JBI 1998, 606 f; OGH 14.10.1997, 5 Ob 504, 505/96; OGH 29. 5. 1996, 3 Ob 2004/96v.

<sup>53</sup> Vgl JUNKER, RIW 1999, 811 mwN.

<sup>54</sup> Vgl KOZIOL/WELSER, Grundriss des Bürgerlichen Rechts<sup>10</sup> (1995) 402.

<sup>55</sup> Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980, abgekürzt UNK oder United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, abgekürzt CISG. Für Österreich ist das Übereinkommen mit 1.1.1989 in Kraft getreten, in BGBl 1988/96 kundgemacht. Vgl OGH 10.6.1998, 2 Ob 208/98x, ZfRV 1999/8.

<sup>56</sup> Vgl MANKOWSKI, CR 1999, 515; KLIMEK/SIEBER, ZUM 1998, 906.

<sup>57</sup> Neu zu entwickelnde Individualsoftware fällt dagegen wegen der überwiegenden Dienstleistungsanteile des Vertrages nicht unter das UN-Kaufrecht. Vgl dazu SCHLECHTRIEM, Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht, Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, CISG<sup>3</sup> (2000) Art 1, Rz 38; ebenso MANKOWSKI, CR 1999, 586; ENDLER/DAUB, Internationale Softwareüberlassung und UN-Kaufrecht, CR 1993, 606; DIEDRICH, RIW 1993, 452.

fällt.<sup>58</sup> Mit „Waren“ sind bewegliche Sachen gemeint. Weiters wird eine Ausdehnung auf alle Sachen vorgenommen, die Gegenstand von Handelskäufen sein können. Auf die Form der Softwareüberlassung, also mittels Datenträger oder via Internet / Fernübertragung, komme es aber für die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts nicht an.

Nachdem Software eine Ware nach UN-Kaufrecht ist, sollte sie auch als eine bewegliche Sache für die völkerrechtlichen Übereinkommen EuGVÜ / LGVÜ und für die europäische Verordnung EuGVVO gelten. Infolgedessen muss die Softwareüberlassung auch als Verkauf beweglicher Sachen verstanden werden.

Zusammenfassend kann für die Anwendung der Bestimmungen über die Gerichtszuständigkeit gesagt werden, dass die Standardsoftwareüberlassung, unabhängig davon, ob sie über Internet oder mittels eines körperlichen Datenträgers erfolgt, in der Regel einen Verkauf einer beweglichen Sache darstellt. Bei der Überlassung von Individualsoftware wird ein Werkvertrag anzunehmen sein.

#### Exkurs: Onlineverträge

Bei Onlineverträgen handelt es sich im Wesentlichen um Verträge mit Anbietern von Online-Datenbanken, mit denen den Usern - sehr oft gegen ein Entgelt - die Möglichkeit eingeräumt wird, in diesen Datenbanken Informationen in Form von Dokumenten (Aufsätze, Grafiken, allgemeine Datensätze) über bestimmte Suchbegriffe zu finden. Grundsätzlich fällt in den Vertrag aber nicht nur die Übermittlung der Information, sondern auch die Bereitstellung der

---

<sup>58</sup> Vgl. SCHLECHTRIEM, Kommentar UN-Kaufrecht Art 1 Rz 38; WITZ/SALGER/LORENZ, International Einheitliches Kaufrecht, Praktiker Kommentar und Vertragsgestaltung zum CISG (2000) Art 1 Rz 6; ebenso MANKOWSKI, CR 1999, 586; MEHRINGS, Internetverträge und internationales Vertragsrecht, CR 1998, 615, jeweils mwN; ENDLER/DAUB, CR 1993, 605; DIETRICH, RIW 1993, 452; KAROLLUS, UN-Kaufrecht, Eine systematische Darstellung für Studium und Praxis (1991) 21.

Datenbanksoftware, stets aktualisiert, sowie die Erstellung und Übermittlung von Trefferlisten.<sup>59</sup> Aufgrund der Verschiedenartigkeit der Leistungen und des immateriellen Charakters der Ware Information läßt sich keine eindeutige Einordnung unter einen bestimmten Vertragstyp vornehmen.

In der deutschen Literatur und Rechtsprechung findet sich noch keine herrschende Meinung zur Rechtsnatur solcher Onlineverträge. Zum Teil wird die Ansicht vertreten, es handle sich um einen Auskunftsvertrag *sui generis*, andere wiederum sehen im Onlinevertrag einen dem Werkvertrag nahestehenden Vertrag *sui generis*, nachdem es nicht nur um die Übermittlung von Informationen, sondern auch um die Auswahl und Zusammenstellung der Informationen geht. Auch wird eine Einordnung als Kaufvertrag über immaterielle Güter vorgenommen bzw als atypischer Vertrag, für den im Einzelfall kauf-, miet- oder pachtrechtliche Vorschriften zur Anwendung gelangen.<sup>60</sup>

In Zusammenhang mit der Anwendung des UN-Kaufrechts heißt es in der Literatur, dass auch ein Datentransfer unter den Begriff der Waren im Sinn des UN-Kaufrechts falle, nachdem auch immaterielle Güter als Waren angesehen werden. Auch stehe die Lieferleistung (Dokumentenübertragung) im Vordergrund gegenüber der Bereitstellung der Trefferlisten, so dass eine Anwendung des UN-Kaufrechts außer Frage steht.<sup>61</sup> Andere wiederum sprechen sich gegen eine Anwendung des UN-Kaufrechts aus, da hier die unkörperlichen Daten und nicht die Möglichkeit, diese zu speichern oder ihnen körperlichen Ausdruck zu verleihen, im Vordergrund stünde.<sup>62</sup>

In der österreichischen Literatur und Rechtsprechung wurde die Frage des Vertragstyps von Onlineverträgen noch nicht behandelt. An sich können mittels

---

<sup>59</sup> Vgl SCHMITZ, UN-Kaufrecht (CISG) und Datentransfer via Internet, MMR 2000, 257.

<sup>60</sup> Vgl PICHLER in HOEREN/SIEBER, Multimedia Recht, Teil 31 Rz 100; ROTH, in LOEWENHEIM/KOCH, Praxis des Online-Rechts 88.

<sup>61</sup> Vgl SCHMITZ, MMR 2000, 256 ff.

<sup>62</sup> Vgl MANKOWSKI, CR 1999, 586.

Kaufvertrag auch unkörperliche Sachen übertragen werden. Wird daher die Ansicht vertreten, dass beim Onlinevertrag das kaufvertragliche Element überwiegt - die gesuchten Informationen sollen vor allem ins Eigentum des Users übergehen - so wird man einen Kaufvertrag annehmen können. Eine kaufrechtliche Komponente zu erkennen wird vielleicht weniger bei Datenbanknutzungen, jedoch bei anderen Informationstransfers über das Internet (Real Time Video, Musikdownload, Online TV) schwerfallen, „da dem User oft keinerlei verkörpertes Substrat der Information verbleibt, er sie sogar zu keiner Zeit komplett in seinem Speichermedium besitzt, sondern immer nur flüchtige Bruchstücke“<sup>63</sup>.

Eine eindeutige und endgültige Bestimmung der Rechtsnatur von Onlineverträgen fällt schwer. Eine tiefgreifendere Untersuchung würde aber den Rahmen dieser Dissertation sprengen. Für die Anwendung des EuGVÜ / LGVÜ und der EuGVVO wird es ausreichend sein zu bestimmen, ob Onlineverträge unter einen Kauf oder eine Dienstleistung zu subsumieren sind.

Der Begriff Dienstleistungsvertrag wird nach dem EuGVÜ / LGVÜ jedenfalls im weiten Sinn verstanden und umfasst auch Werkverträge. Erforderlich ist bloß die Erbringung einer tätigkeitsbezogenen Leistung an den Verbraucher<sup>64</sup>. Wird daher die kaufvertragliche Lösung abgelehnt, kann noch immer davon ausgegangen werden, dass Onlineverträge unter Dienstleistungen fallen. Für die Anwendung der JN ist festzuhalten, dass es sich bei Onlineverträgen in der Regel um ein Dauerschuldverhältnis handeln wird.

Bisher wurde in diesem Kapitel eine Unterscheidung verschiedener Vertragstypen im E-Commerce den Produkten nach (indirekter und direkter E-

---

<sup>63</sup> PICHLER in HOEREN/SIEBER, Multimediale Recht, Teil 31 Rz 101.

<sup>64</sup> Vgl CZERNICH/TIEFENTHALER, Die Übereinkommen von Lugano und Brüssel, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht, Kurzkommentar (1997) Art 13 Rz 19.

Commerce) vorgenommen. In den beiden Exkursen wurden dann die Besonderheiten der Softwareüberlassung und des Informationstransfers beleuchtet. Nun soll noch eine Differenzierung nach den beteiligten *Vertragspartnern* im E-Commerce angestellt werden. Unterschieden werden können:

- Verträge zwischen Unternehmen, auch Business to Business, Business 2 Business oder B2B genannt, zB Bestellungen zwischen einem Großhändler und einem Händler, die elektronisch abgewickelt werden oder eine elektronische Geschäftsverbindung zwischen einer Buchhandlung und einer Spedition.
- Verträge zwischen Unternehmen und Endkunden im Bereich des Handels von Gütern oder Dienstleistungen, ebenso unter Business to Consumer, Business 2 Consumer, B2C, Online-Retailing bekannt, zB Bestellung von Kleidung oder Reservierung von Bahntickets über Internet.<sup>65</sup>

Danach werden auch die beiden folgenden Kapitel unterteilt. Es wird auf die Gerichtsstände für Streitigkeiten aus Vertragsabschlüssen ohne Verbraucherbeteiligung (1.) und aus Vertragsabschlüssen mit Verbraucherbeteiligung (2.) eingegangen, wobei jeweils die Bestimmungen des EuGVÜ / LGVÜ, die Auswirkungen der EuGVVO sowie die Bestimmungen der JN behandelt werden.

---

<sup>65</sup> Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass es auch noch Verträge zwischen Endkunden (Endkonsumenten) gibt, auch Consumer to Consumer, Consumer 2 Consumer oder C2C genannt, zB im Rahmen von Musiktaschbörsen oder Privatauktionen sowie weiters Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmern und staatlichen Einrichtungen (Business to Government, B2G) und Beziehungen zwischen Bürgern und staatlichen Einrichtungen (Consumer / Citizen to Government, C2G).

## 1. Vertragsabschlüsse ohne Verbraucherbeteiligung - B2B

Mehr und mehr Unternehmen bedienen sich des Mediums Internet, um größere Kundenkreise besser anzusprechen, die Ergebnisse zu steigern, ihre Geschäfte schneller und leichter abzuwickeln. Eine Vielzahl von Transaktionen, die bisher traditionell auf andere Weise abgewickelt wurde, wird ins Internet verlagert. Immer mehr Unternehmen schließen auch elektronische Verträge ab, vor allem im Business to Business Bereich. Im Jahr 2000 betrug das E-Business-Gesamtmarktvolumen in Österreich 37 Milliarden Schilling. Während nur 3 Milliarden Schilling auf B2C entfielen, wurde der Rest im Großhandel umgesetzt. Der B2B-Handel gilt auch langfristig als größter E-Business Sektor. In Europa sollen Umsätze nach Expertenschätzungen bis 2004 auf fast 800 Milliarden Dollar steigen.<sup>66</sup>

Was aber ist zu tun, wenn bei der Abwicklung der Verträge Probleme auftreten, der Kunde zB nicht zahlt oder umgekehrt der Anbieter nicht liefert, die Ware mangelhaft ist und Gewährleistung geltend gemacht werden muss? Oft ist ein Unternehmen gezwungen, den Rechtsweg zu beschreiten. Es stellt sich dann die entscheidende Frage, welches Gericht ist für solche Rechtsstreite zuständig?

### 1.1. Der allgemeine Gerichtsstand

#### 1.1.1. EuGVÜ / LGVÜ

Im Anwendungsbereich des EuGVÜ / LGVÜ wird der allgemeine Gerichtsstand einer natürlichen Person gem Art 2 durch ihren Wohnsitz, der einer juristischen Person gem Art 2 iVm Art 53 durch ihren Sitz bestimmt („actor sequitur forum

---

<sup>66</sup> Vgl Die PRESSE, Internet-Serie, 14.02.2001, 27.

rei“). Unerheblich ist jedenfalls die Staatsangehörigkeit. Der gewöhnliche Aufenthalt spielt im EuGVÜ / LGVÜ, ausgenommen in Unterhaltssachen, ebensowenig eine Rolle:

*„Vorbehaltlich der Vorschriften des Übereinkommens sind Personen, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Staates zu verklagen.“*

*„Der Sitz von Gesellschaften und juristischen Personen steht für die Anwendung dieses Übereinkommens dem Wohnsitz gleich.“*

Dieser allgemeine Gerichtsstand des Beklagten bildet daher, sofern Art 5 - 18 (besondere Zuständigkeiten) nichts anderes festlegen, die Regel. Ob eine Partei einen Wohnsitz im Gerichtsstaat hat, hat das Gericht gem Art 52 nach seinem autonomen Recht (lex fori) zu entscheiden; wo der Sitz liegt, bestimmt sich gem Art 53 nach den Vorschriften des IPR. Damit werden vom EuGVÜ / LGVÜ keine einheitlichen materiellrechtlichen Begriffsbestimmungen für Wohnsitz und Sitz geboten. Auch wird nicht näher ausgeführt, welche Gesellschaften und juristischen Personen vom EuGVÜ / LGVÜ erfasst sein sollen. Zwangsläufig werden aber auch andere Vereinigungen und Vermögensmassen erfasst sein müssen, denn es sollen alle an einem Verfahren beteiligten Prozesssubjekte erfasst werden, die nicht schon als natürliche Personen unter die Zuständigkeitsvorschriften des Übereinkommens fallen.<sup>67</sup>

Für Österreich ist im Wesentlichen nach § 66 Abs 1 JN zu prüfen, ob eine Partei hier ihren Wohnsitz hat. Für die Entscheidung, wo sich der Sitz einer Gesellschaft oder einer juristischen Person befindet, hat das Gericht die

---

<sup>67</sup> Vgl KROPHOLLER, EuZPR<sup>6</sup> Art 53 Rz 1.

Vorschriften des Internationalen Privatrechts anzuwenden, und zwar § 10 IPRG. In Österreich wird daher der *Sitz* durch den tatsächlichen Sitz der Hauptverwaltung bestimmt. Darunter wird der Schwerpunkt der körperschaftsrechtlichen Führung (zentrales Management, Gesellschaftskontrolle, Weisung der Geschäftsleitung) verstanden, der Ort also, an dem üblicherweise die leitenden Entscheidungen des laufenden Geschäfts- und Verwaltungsbetriebes gefasst und umgesetzt werden.<sup>68</sup> Der Verweis des EuGVÜ / LGVÜ auf das IPR soll auch das internationale Verfahrensrecht erfassen, also § 75 JN.<sup>69</sup> Demnach hätte der Kläger auch die Möglichkeit, eine Klage dort einzubringen, wo sich der Sitz der beklagten Gesellschaft nach der Satzung befindet und im Firmenbuch eingetragen ist.<sup>70</sup>

Hinsichtlich Internetsachverhalte kann nun Folgendes ausgeführt werden. Dass sich Unternehmen des Internet bedienen, um Geschäfte abzuschließen, ändert nichts daran, dass im Fall von Rechtsstreitigkeiten Kaufleute am Wohnsitz bzw Gesellschaften und sonstige juristische Personen am eingetragenen oder tatsächlichen Sitz zu klagen sind. In der Regel wird das Internet lediglich als *ergänzendes* Marketing- und Vertriebsmedium zu den herkömmlichen Möglichkeiten benutzt bzw bietet sich als Erfüllungsinstrument für bestimmte Waren und Dienstleistungen an. Folglich werden Anbieter dort zu klagen sein, wo sie ihren Wohnsitz oder eingetragenen oder tatsächlichen Sitz auch im traditionellen Geschäftsverkehr haben. Unternehmen, die bereits vor dem Internetboom existierten und nun lediglich ihre Leistungen auch über Internet

---

<sup>68</sup> Vgl SIMOTTA in FASCHING, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen<sup>2</sup> (2000), Bd I, § 75 JN Rz 27.

<sup>69</sup> Vgl BURGSTALLER, IZVR Rz 2.45 nach SCHLOSSER, EuGVÜ, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen mit Luganer Übereinkommen und den Haager Übereinkommen über Zustellung und Beweisaufnahme (1996) Art 53 Rz 2.3 zum ähnlich gelagerten Problem in Deutschland. AA GEIMER/SCHÜTZE, Europäisches Zivilverfahrensrecht, Kommentar zum EuGVÜ und zum Lugano-Übereinkommen (1997) Art 53 Rz 3 und KROPHOLLER, EuZPR<sup>6</sup> Art 53 Rz 2.

<sup>70</sup> BURGSTALLER führt dazu aus, dass kein Anlass besteht, eine beklagte Partei vor Klagen zu schützen, die am tatsächlichen Sitz ihrer Hauptverwaltung oder an dem von ihr offiziell bekanntgegebenen Sitz eingebracht werden.

anbieten, gibt es eine Vielzahl. Beispiele dafür sind die ABV Allgemeiner Büromaschinenvertrieb Ges.m.b.H in Wien, ein Vertragshändler der IBM, die nun ihre Produkte auch unter [www.abv.co.at](http://www.abv.co.at) in ihrem e-Shop anbietet oder die Compaq Computer Austria GmbH, wo unter [www.compaq.at](http://www.compaq.at) ein Link zum Online Shop zu finden ist.

Durch das Internet neu ist aber die Möglichkeit der Gründung virtueller Unternehmen<sup>71</sup>. Bekanntestes Beispiel ist wohl Amazon<sup>72</sup>, das virtuelle Kaufhaus, dessen Betreiber keine eigenen Warenlager in der realen Welt mehr haben, sondern die Bestellungen über Zulieferer direkt an die Kunden ausliefern lassen. (Es sei aber erwähnt, dass Amazon vorwiegend im B2C Bereich tätig ist.) Doch auch hier gilt, dass solche Unternehmen an ihrem Sitz zu klagen sind. Denn Vertragspartner des Kunden ist zB der virtuelle Megastore; dieser schließt mit ihm einen einfachen Kaufvertrag ab. Wird im Rahmen dessen eine Klage nötig, so ist diese bei dem Gericht am Sitz, also an der Hauptverwaltung des virtuellen Kaufhauses einzubringen. Die Zentrale von zB Amazon.de, dem deutschen Unternehmen von Amazon.com, befindet sich in Hallbergmoos bei München, wo die Abteilungen Marketing, PR, Redaktion, Einkauf etc. sind. Es gibt zwar auch ein lokalisiertes Angebot für Österreich, ebenso die Domain [amazon.at](http://amazon.at). Österreichische Kunden werden jedoch direkt von Deutschland aus bedient und es gibt keinen Firmensitz in Österreich.<sup>73</sup> Gerichtsstand für eine Klage gegen Amazon.de wäre daher gem Art 2 München.

Neu ist auch, dass durch die technischen Möglichkeiten eine Verschleierung der Identität sehr leicht wird. Wie bereits eingangs erwähnt, begegnen sich die

---

<sup>71</sup> Nach MANKOWSKI, CR 1999, 582 wurde dieser Begriff populär gemacht durch DAVIDOW/MALONE, The Virtual Corporation - Structuring and Revitalizing the Corporation for the 21<sup>st</sup> Century, New York, 1992.

<sup>72</sup> ZB [www.amazon.com](http://www.amazon.com), [www.amazon.de](http://www.amazon.de), [www.amazon.at](http://www.amazon.at).

<sup>73</sup> Diese Informationen ergeben sich aus einer Anfrage der Autorin bei Amazon.de vom 08.01.2001.

Vertragspartner nicht mehr physisch, sondern es sind virtuelle Anbieter und Abnehmer im Spiel. Anders als bei Amazon ist es oft nicht so eindeutig erkennbar, wo sich der Sitz der Gesellschaft und damit der Gerichtsstand befindet. Das Faktum, dass der Vertragspartner bei Verträgen via Internet manchmal schwer zu ermitteln ist, ist jedoch kein Problem der Gerichtszuständigkeit, sondern eines des materiellen Rechts. Denn die Frage der Zuständigkeit ergibt sich erst dann, wenn zu klären ist, wo eine Person bekannten Aufenthalts zulässigerweise geklagt werden kann. Außerdem relativiert sich dieses Problem insofern, als gerade solche Unternehmen, die ihre Identität durch schleierhafte und uneindeutige Webauftritte verstecken wollen, wahrscheinlich als unseriös gelten und daher im Business to Business Bereich gar nicht als Vertragspartner in Frage kommen werden. Verantwortungsbewusste Unternehmen werden im Auswahlprozess ihrer Partner darauf achten, mit wem sie es zu tun haben. Ohne eindeutige Informationen über deren Sitz und Identität werden keine ernsthaften Geschäftsbeziehungen aufgebaut werden. Das Internet erhöht zwar die angebotenen Informationen über die Konkurrenz, die Auswahlparameter jedoch, dh wer also letztlich als Geschäftspartner gewählt wird, haben sich durch das Internet nicht geändert. Weiters wird ein Großteil der Business to Business Verträge, deren Abschluss über das Internet zu erwarten ist, nur eine Verlagerung im Abschlussmodus während bereits laufender Geschäftsbeziehungen betreffen. Die über das Internet geschlossenen Verträge zwischen Unternehmen stellen sich daher meistens nicht als Neugeschäfte zwischen zuvor unbekanntem Partnern dar.<sup>74</sup> Letztlich legt die E-Commerce Richtlinie den Diensteanbietern<sup>75</sup> eine umfassende Informationspflicht auf, wie zum Beispiel Name und Anschrift des Diensteanbieters,

---

<sup>74</sup> Vgl MANKOWSKI, Internet im internationalen Vertrags- und Deliktsrecht, RabelsZ 63/1999, 224 ff.

<sup>75</sup> Das sind gem Art 2 lit b der Richtlinie jede natürliche und juristische Person, die einen Dienst der Informationsgesellschaft anbietet. Gem Art 2 lit a sind Dienste der Informationsgesellschaft jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung.

Kommunikationsmöglichkeiten mit dem Diensteanbieter, gegebenenfalls Firmenbuchnummer, behördliche Zulassungen und Umsatzsteuernummer.<sup>76</sup>

Allgemein mag aber für Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand des (Wohn-)Sitzes aus folgenden Gründen nicht relevant sein. Entweder es wird versucht werden, den Beklagten, der seinen (Wohn-)Sitz nicht in Österreich, sondern im Ausland (in einem anderen Vertragsstaat) hat, vor ein österreichisches Gericht zu ziehen und damit einen Gerichtsstand im (Wohn-)Sitzstaat des Klägers zu begründen oder es wird eine Gerichtsstandsvereinbarung geben, die die Zuständigkeit bereits im Voraus genau festlegt.

#### 1.1.2. EuGVVO

Nach der neuen Verordnung wird der Grundsatz „actor sequitur forum rei“ beibehalten. Der (Wohn-)Sitz des Beklagten gilt weiterhin als Zuständigkeitskriterium. Relevant ist nun aber der (Wohn-)Sitz im Hoheitsgebiet eines *Mitgliedstaats* (bisher eines Vertragsstaates). In Art 2 Abs 1 heißt es:

*„Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung sind Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen.“*

Wie nach EuGVÜ / LGVÜ ist der Wohnsitz nach dem vom Gericht anzuwendenden Recht zu bestimmen (Art 59). Weiterhin unerheblich bleibt der gewöhnliche Aufenthalt des Beklagten.

Neu ist jedoch die Legaldefinition des Sitzortes von Gesellschaften und juristischen Personen in Art 60 Abs 1. Demnach haben sie für die Anwendung

---

<sup>76</sup> Vgl Art 5 E-Commerce Richtlinie.

dieser Verordnung ihren Wohnsitz an dem Ort, an dem sich ihr satzungsmäßiger Sitz (lit a), ihre Hauptverwaltung (lit b) oder ihre Hauptniederlassung (lit c) befindet.<sup>77</sup> Diese Anknüpfungspunkte entsprechen auch jenen in Art 48 (ex-Art 58 EGV), der das Niederlassungsrecht der Gesellschaften in der Gemeinschaft regelt.

### 1.1.3. JN

Anders als nach EuGVÜ / LGVÜ und EuGVVO wirkt gem § 66 nicht nur der Wohnsitz, sondern auch der gewöhnliche Aufenthalt einer natürlichen Person im Inland zuständigkeitsbegründend:

*„(1) Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch deren Wohnsitz bestimmt. Der Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, an welchem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen.*

*(2) Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird auch durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet. Der Aufenthalt einer Person bestimmt sich ausschließlich nach tatsächlichen Umständen; er hängt weder von der Erlaubtheit noch von der Freiwilligkeit des Aufenthalts ab. Bei der Beurteilung, ob ein Aufenthalt als gewöhnlicher Aufenthalt anzusehen ist, sind seine Dauer und seine Beständigkeit sowie andere Umstände persönlicher oder beruflicher Art zu berücksichtigen, die dauerhafte Beziehungen zwischen einer Person und ihrem Aufenthalt anzeigen. ...“*

---

<sup>77</sup> Im Abs 2 wird noch definiert, was unter dem „satzungsmäßigen Sitz“ im Falle des Vereinigten Königreichs und Irlands zu verstehen ist, nämlich entweder das registered office, oder wenn ein solches nirgendwo besteht, der place of incorporation (Ort der Erlangung der Rechtsfähigkeit) oder der Ort, nach dessen Recht die formation (Gründung) erfolgt ist.

Bei juristischen Personen richtet sich der allgemeine Gerichtsstand nach deren Sitz (§ 75):

*„(1) Sofern nichts anderes in allgemein verbindlicher Weise festgesetzt ist, bestimmt sich der allgemeine Gerichtsstand von offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Gewerkschaften, öffentlichen Fonds und Korporationen, ..., nach ihrem Sitze. Als Sitz gilt im Zweifel der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.“*

Wickelt ein österreichischer Kunde Internetgeschäfte mit einem ausländischen Anbieter aus einem Nicht – Vertragsstaat des EuGVÜ / LGVÜ oder in der Folge aus einem Nicht – Mitgliedstaat der EuGVVO ab, so wird dieser seinen (Wohn-) Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Demnach wird sich nach § 66 oder § 75 keine örtliche Zuständigkeit in Österreich und damit auch keine internationale Zuständigkeit österreichischer Gerichte ergeben.

## 1.2. Der Gerichtsstand der Niederlassung

Probleme bei der Feststellung des Wohnsitzes von Kaufleuten oder des Sitzes von Gesellschaften und juristischen Personen können zum Teil durch den Gerichtsstand der Niederlassung vermieden werden. Dieser steht dem Kläger neben dem allgemeinen Gerichtsstand am (Wohn-)Sitz des Beklagten als Wahlgerichtsstand zur Verfügung. Er soll auch an dem Ort klagen können, von dem aus der Beklagte geschäftlich tätig geworden ist.

### 1.2.1. EuGVÜ / LGVÜ

Im Anwendungsbereich der beiden Übereinkommen kommt Art 5 Nr 5

zur Anwendung:

*„Eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat, kann in einem anderen Vertragsstaat verklagt werden: ... 5. Wenn es sich um Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung handelt, vor dem Gericht des Ortes, an dem sich diese befindet; ... „*

Wichtig für die Anwendung der Bestimmung ist, dass der Beklagte seine Niederlassung in einem *anderen* Vertragsstaat hat als seinen Sitz. Außerdem gilt der Gerichtsstand nur für Klagen gegen den Inhaber einer Niederlassung, Beklagter ist also nicht die Niederlassung selbst.<sup>78</sup>

Wie für die meisten anderen Bestimmungen des EuGVÜ / LGVÜ hat sich der EuGH für eine autonome Auslegung der Begriffe ausgesprochen.<sup>79</sup>

Danach ist eine *Zweigniederlassung, eine Agentur oder eine sonstige Niederlassung* ein Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit, der auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses unter dessen Aufsicht und Leitung hervortritt, eine eigene Geschäftsführung hat und sachlich hinreichend ausgestattet ist, Geschäfte im Außenverhältnis mit Dritten zu betreiben und abzuwickeln, ohne dass diese Dritten sich unmittelbar an das Stammhaus wenden müssten.<sup>80</sup> Die Niederlassung muss auch eine Tätigkeit von einiger Dauer beinhalten. Letztlich relevant ist aber der gegenüber Dritten erweckte Rechtsschein, also die unternehmensexterne Perspektive eines objektiven Beobachters. Entscheidend ist daher nicht „die für den Kläger oft schwer zu durchschauende interne Organisation zwischen inländischem und ausländischem Unternehmensteil, sondern die Art und Weise, wie sich diese beiden Unternehmen im

---

<sup>78</sup> Vgl KROPHOLLER, EuZPR<sup>5</sup> Art 5 Rz 82.

<sup>79</sup> Vgl EuGH 22.11.1978, Rs 33/78, Somafar/Saar-Ferngas AG, Slg 1978, 2183.

<sup>80</sup> Vgl EuGH 22.11.1978, Rs 33/78, Somafar/Saar-Ferngas AG, Slg 1978, 2183.

Geschäftsleben verhalten und wie sie sich Dritten gegenüber in ihren Handelsbeziehungen darstellen“<sup>81</sup>.

Unter den Begriff „aus dem Betrieb“ fallen unter anderem alle Rechtsstreitigkeiten, die sich auf Verbindlichkeiten beziehen, die die Niederlassung im Namen des Stammhauses eingegangen ist.<sup>82</sup>

In Zusammenhang mit Internetsachverhalten könnte diskutiert werden, dass eine Niederlassung bereits durch Nutzung eines Servers an einem anderen Ort als dem des (Wohn-)Sitzes des Unternehmens vorliegt. Eine Bejahung dieser Frage hätte weitreichende Folgen. Sehr leicht könnte der Anbieter dann eine Niederlassung in einer für ihn günstigen Rechtsordnung begründen. Umgekehrt, durch Nutzung mehrerer Server in verschiedenen Staaten könnte in jedem dieser eine Niederlassung entstehen, ohne dass der Anbieter dies wollte. Allein die Nutzung eines Servers, also einer technischen Anlage, kann wohl nicht ausschlaggebendes Kriterium für eine Niederlassung sein. Vielmehr muss ein organisatorischer oder betrieblicher Schwerpunkt vorliegen. „Ist [daher] dieser Server in eine Betriebsorganisation des Anbieters eingebunden, die sowohl den Vertragsabschluß als auch die spätere Vertragsabwicklung betreut, ist in der Regel eine Niederlassung anzunehmen.“<sup>83</sup> Dass aber die technische Anlage aufgrund der heutigen technischen Möglichkeiten immer unerheblicher wird, kann sehr klar in drei Punkten dargelegt werden.<sup>84</sup> Erstens erfüllt der Server in der Regel bloß eine Hilfsfunktion. Denn sehr leicht kann der Server lokal verändert oder ersetzt werden. Das Kriterium der Dauerhaftigkeit einer Einrichtung erscheint daher auch zweifelhaft. Zweitens ist caching<sup>85</sup> möglich. Darunter wird eine automatische, zeitlich begrenzte Speicherung verstanden,

---

<sup>81</sup> KROPHOLLER, EuZPR<sup>6</sup> Art 5 Rz 89 nach EuGH 9.12.1987 - 218/86, SAR Schotte/Parfums Rothschild unter Nr 16.

<sup>82</sup> Vgl EuGH 22.11.1978, Rs 33/78, Somafar/Saar-Ferogas AG, Slg 1978, 2183.

<sup>83</sup> MANKOWSKI, RabelsZ 63/1999, 226 ff. Der Niederlassungsbegriff des Art 28 II 2 EGBGB ist nicht anders zu verstehen als derjenige des Art 5 Nr 5 EuGVÜ.

<sup>84</sup> Vgl MANKOWSKI, RabelsZ 63/1999, 226 ff.

<sup>85</sup> Vgl Art 13 E-Commerce Richtlinie.

die dem alleinigen Zweck dient, die Effizienz der weiteren Verbreitung der Informationen aufgrund der Anfrage anderer Nutzer des Dienstes zu steigern. Dh der Anbieter unterhält für eine bessere Erreichbarkeit seine Angebote parallel auf mehreren Servern. Drittens kann das Angebot auf unterschiedlichen Servern liegen, deren jeder einzelne Teil der Gesamtinformation beisteuert.

Wird zum Vergleich das UN-Kaufrecht und diesbezügliche Literatur herangezogen, das für seinen Anwendungsbereich im Art 1 Abs 1 ebenso auf eine Niederlassung abstellt, so soll weder ein isolierter Server noch eine Website eine Niederlassung begründen. Die Niederlassung ergibt sich aus Merkmalen des Unternehmens und ist unabhängig von der benutzten Technik.<sup>86</sup>

Auch die E-Commerce Richtlinie, die einen klaren Rahmen für den elektronischen Geschäftsverkehr auf EU-Ebene schaffen will, legt in ihren Begriffsbestimmungen in Art 2 lit c fest, dass unter „niedergelassener Diensteanbieter“<sup>87</sup> ein „Anbieter, der mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit eine Wirtschaftstätigkeit tatsächlich ausübt“ zu verstehen ist. Die Bestimmung folgt dabei den Kriterien, die von der Rechtsprechung des EuGH entwickelt wurden.<sup>88</sup> Ein Diensteanbieter ist aber weder dort niedergelassen, wo sich dessen Briefkasten bzw Mailserver oder sich der Standort seines Webservers befindet, noch dort, wo die Website zugänglich ist. Maßgeblich ist der Ort, an dem der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit liegt (Tatsächlichkeit und Dauerhaftigkeit der Wirtschaftstätigkeit).<sup>89</sup> Es soll durch die Bestimmung vermieden werden, dass sich Diensteanbieter leicht

---

<sup>86</sup> Vgl MANKOWSKI, CR 1999, 586.

<sup>87</sup> Diensteanbieter ist jede natürliche und juristische Person, die einen Dienst der Informationsgesellschaft anbietet; Dienste der Informationsgesellschaft wiederum sind jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung (Art 2 E-Commerce Richtlinie).

<sup>88</sup> Vgl EuGH 25.7.1991, Rs C-221/89, The Queen/Factortame, Slg 1991, I-3905.

<sup>89</sup> Vgl E-Commerce Richtlinie, Erwägungsgrund 9.

jeglicher Kontrolle entziehen können, in dem sie die technischen Geräte in Staaten verlagern, die geringere rechtliche Standards aufweisen. Auch soll ausgeschlossen werden, dass Diensteanbieter in mehreren Ländern gleichzeitig niedergelassen wären.

Nutzt daher ein Anbieter im Internet-Geschäftsverkehr einen österreichischen Server, indem er dort seine Website unterhält, so kann dadurch noch nicht auf eine Niederlassung geschlossen werden.<sup>90</sup> Auch unerheblich für eine Niederlassung im Sinne des Art 5 Nr 5 ist, dass über einen österreichischen Server die Geschäfte abgewickelt werden. Vorliegen muss ein Geschäftsschwerpunkt in einem vom (Wohn-)Sitzstaat verschiedenen Staat, der für Dritte, also Kunden, erkennbar ist.

### 1.2.2. EuGVVO

Die Bestimmung über den Gerichtsstand der Niederlassung wird durch diese neue Verordnung nicht geändert. Es kann daher auf die Ausführungen im letzten Kapitel verwiesen werden.

### 1.2.3. JN

Die entsprechende Bestimmung in der JN enthält drei verschiedene Gerichtsstände. § 87 bestimmt:

*„(1) Personen, die außerhalb des Gerichtssprengels ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthalts ein Bergwerk, eine Fabrik, eine Handelsniederlassung oder eine sonstige Betriebsstätte ihres Geschäftes oder Berufes haben, können in streitigen Rechtssachen, die sich auf ihre geschäftliche oder berufliche Tätigkeit beziehen, bei dem*

---

<sup>90</sup> Vgl JUNKER, RIW 1999, 818.

*Gericht geklagt werden, in dessen Sprengel sich ihre Niederlassung oder Betriebsstätte befindet.*

*(2) Wenn Inhaber von Bergwerken, Fabriken, Handels- oder gewerblichen Unternehmungen außerhalb des Sitzes des Unternehmens besondere Niederlassungen haben, so kann gegen sie in streitigen Rechtssachen, die sich auf diese Niederlassungen beziehen, bei dem Gerichte des Ortes geklagt werden, an dem sich die Niederlassung befindet.“*

Voraussetzung für den Wahlgerichtsstand ist, dass der Beklagte außerhalb des Gerichtssprengels seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes oder Sitzes eine gewerbliche Niederlassung, sonstige Betriebsstätte oder Zweigniederlassung hat.

*Niederlassung* im Sinne des Abs 1 ist als Erwerbsunternehmen im weitesten Sinn zu verstehen. „Darunter fällt jede auf Erzielung von Vermögensvorteilen gerichtete, nachhaltig betriebene Tätigkeit; jede auf Erwerb abzielende Unternehmung.“<sup>91</sup> Jedenfalls erforderlich ist, dass bestimmte äußere Einrichtungen, die der Betrieb eines Gewerbes mit sich bringt, gegeben sind, wie zB Geschäftsräume, eine ständige Postanschrift und Personal.<sup>92</sup> Folglich liegt auch im Sinne der JN keine Niederlassung bloß durch Nutzung eines Servers vor. Relevant bleibt der (Wohn-)Sitz, von dem aus die Tätigkeit gesteuert wird.

Bei einer *Betriebsstätte* ist die Ausübung einer vorübergehenden Erwerbstätigkeit erforderlich. Die *Zweigniederlassung* verlangt das Bestehen einer von der Hauptniederlassung gesonderten Niederlassung.<sup>93</sup> In beiden Fällen hat das Betreiben eines Servers keine Relevanz, denn dabei fehlen wiederum die Räumlichkeiten, von denen aus die Geschäfte betrieben werden.

---

<sup>91</sup> SIMOTTA in FASCHING<sup>2</sup> I § 87 JN Rz 6.

<sup>92</sup> Vgl SIMOTTA in FASCHING<sup>2</sup> I § 87 Rz 11.

<sup>93</sup> Vgl SIMOTTA in FASCHING<sup>2</sup> I § 88 Rz 23 und 31.

Möglich wäre es aber, dass ein Unternehmen, das seine Waren auch über Internet vertreibt und sogar einen österreichischen Server benutzt, eine tatsächliche Niederlassung mit Geschäftsräumen in Österreich hat. Folglich könnte dann ein österreichischer Kunde seine Ansprüche aus einem Vertrag, die zum Geschäftsbetrieb einer solchen Niederlassung in einem ursächlichen wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, vor einem österreichischen Gericht geltend machen.

### 1.3. Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes

Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes ist ebenso ein Wahlgerichtsstand, der dem Kläger neben dem allgemeinen (Wohn-)Sitzgerichtsstand des Beklagten zur Verfügung steht. In gewissen Fällen bietet er dem Kläger die Möglichkeit, den Beklagten mit (Wohn-)Sitz in einem anderen Staat vor ein Gericht in seinem (Wohn-)Sitzstaat zu bringen.

#### 1.3.1. EuGVÜ / LGVÜ

Danach ist für den Gerichtsstand des Erfüllungsortes Art 5 Nr 1 heranzuziehen:

*„Eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat, kann in einem anderen Vertragsstaat verklagt werden: 1. wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre; ... .“*

Die Begriffe „*Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag*“ sind dem EuGH entsprechend autonom zu bestimmen.<sup>94</sup> Danach ist ein Vertrag jede freiwillig gegenüber einer anderen Partei eingegangene Verpflichtung.<sup>95</sup>

Unter der *erfüllten oder zu erfüllenden Verpflichtung* wird grundsätzlich diejenige Verpflichtung verstanden, „die den Gegenstand der Klage bildet“ oder genauer, „die dem vertraglichen Anspruch entspricht, auf den der Kläger seine Klage stützt“<sup>96</sup>. Maßgebend ist stets die unmittelbare vertragliche Verpflichtung, und zwar die primäre Hauptleistungsverpflichtung des Beklagten wie etwa Leistungs-, Zahlungs- oder Unterlassungspflicht. Dann, wenn der Kläger Schadenersatz oder Auflösung eines Vertrages aus Verschulden des Gegners beansprucht, ist nach der Judikatur<sup>97</sup> weiterhin diejenige vertragliche Verpflichtung heranzuziehen, deren Nichterfüllung zur Begründung dieser Anträge behauptet wird. Auch hier ist für den Erfüllungsort auf die primäre Hauptleistungspflicht abzustellen. Nicht relevant ist die aus einer Leistungsstörung, Wandlung, Kündigung und dgl. hervorgehende sekundäre Pflicht. Damit sind zur Bestimmung des Gerichtsstandes nur die vertraglichen Hauptleistungspflichten maßgebend, so dass zB am Erfüllungsort für die verletzte Lieferpflicht und nicht am Erfüllungsort der Schadenersatzpflicht zu klagen ist, wenn der Käufer Schadenersatz wegen Vertragsverletzung des Verkäufers geltend machen will.

Bei Feststellungs- und Gestaltungsclagen, die den Bestand des ganzen Vertragsverhältnisses betreffen, muss differenziert werden.<sup>98</sup> Kommt es für das Klagebegehren in der Sache auf die Nicht- oder Schlechterfüllung einer

---

<sup>94</sup> Vgl EuGH 22.3.1983, Rs 34/82, Peters/Zuid Nederlandse Aannemers Vereniging, Slg 1983, 987 = IPRax 1984, 85 = RIW 1983, 871.

<sup>95</sup> Vgl EuGH 17.6.1992, C-26/91, Handte/TMCS, Slg 1992, I-3967.

<sup>96</sup> KROPHOLLER, EuZPR<sup>6</sup> Art 5 Rz 14 mit Judikaturhinweisen.

<sup>97</sup> Vgl EuGH 6.10.1976, Rs 14/76, DeBloos/Bouyer, Slg 1976, 1497.

<sup>98</sup> Vgl KROPHOLLER, EuZPR<sup>6</sup> Art 5 Rz 17 und in Anlehnung daran OGH 27.1.1998, 7 Ob 375/97s, JBI 1998, 515 und OGH 10.3.1998, 7 Ob 336/97f, ZfRV 1998, 43.

bestimmten vertraglichen Verpflichtung des Beklagten an, so ist auf den Erfüllungsort dieser Verpflichtung abzustellen; ist der Vertragsabschluss selbst im Streit, so mag am Erfüllungsort einer jeden vertraglichen Hauptpflicht ein kompetentes Gericht zur Verfügung stehen. Folglich steht der Erfüllungsort des Art 5 Nr 1 auch dann zur Verfügung, wenn strittig ist, ob überhaupt ein Vertrag zustande gekommen ist.<sup>99</sup> Damit wird verhindert, dass sich der Beklagte diesem Gerichtsstand entzieht, indem er behauptet, es sei kein Vertrag zustande gekommen.

Unter dem *Erfüllungsort* ist nicht nur der vertraglich vereinbarte, sondern auch der gesetzliche Erfüllungsort zu verstehen.<sup>100</sup> Auf einen dieser beiden Orte ist auch bis zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen abzustellen, danach jedenfalls auf den tatsächlichen Erfüllungsort. Letztgenannter Erfüllungsort ist aber nur dann maßgebend, „wenn der Gläubiger die Leistung auch an diesem Ort als vertragsgemäß angenommen hat“<sup>101</sup>. Einseitige Manipulationen sollen dadurch ausgeschlossen werden.

*Parteienvereinbarungen* bezüglich des Erfüllungsortes können formfrei getroffen werden und unterliegen nicht den Formvorschriften für Gerichtsstandsvereinbarungen nach Art 17.<sup>102</sup> Sie müssen auch nicht urkundlich nachgewiesen sein, es genügt, dass die Vereinbarung nach dem auf den Vertrag anwendbaren Recht wirksam ist.<sup>103</sup> Der Rechtsprechung des EuGH folgend kann aber eine solche Vereinbarung nur dann den Gerichtsstand begründen, wenn sie die Parteien in der Absicht schließen, tatsächlich an

---

<sup>99</sup> Vgl EuGH 4.3.1982, Rs 38/81, Effer/Kantner, Slg 1982, 825.

<sup>100</sup> Vgl OGH 28.10.1997, 4 Ob 313/97a, ecolex 1998, 313 = ZfRV 1998/6 = SZ 70/226; OGH 27.1.1998, 7 Ob 375/97s, JBl 1998, 515 = ZfRV 1998/33.

<sup>101</sup> KROPHOLLER, EuZPR<sup>6</sup> Art 5 Rz 23.

<sup>102</sup> Vgl KROPHOLLER EuZPR<sup>6</sup> Art 5 Rz 24; GEIMER/SCHÜTZE, EuZVR Art 5 Rz 81; EuGH 17.1.1980, Rs 56/79, Zelger/Salinitri, Slg 1980, 89.

<sup>103</sup> Vgl OGH 28.10.1997, 4 Ob 313/97a, ecolex 1998, 313 = ZfRV 1998/6.

diesem Ort eine vertragliche Leistung zu erbringen.<sup>104</sup> Damit sollen die Formvorschriften für Gerichtsstandsvereinbarungen nicht umgangen werden können.

Der nicht vereinbarte, *gesetzliche Erfüllungsort* bestimmt sich nicht autonom nach dem EuGVÜ / LGVÜ, sondern „nach dem Recht, das nach den Kollisionsnormen des mit dem Rechtsstreit befaßten Gerichts für die streitige Verpflichtung maßgebend ist“<sup>105</sup>. Nach der sog. Tessili-Regel hat das Gericht zunächst nach seinem IPR das materielle Recht zu ermitteln, das auf das betreffende Rechtsverhältnis anzuwenden ist und sodann nach diesem den Erfüllungsort für die in Streit stehende Verpflichtung zu bestimmen.

Aufgrund des EVÜ<sup>106</sup> gilt für schuldrechtliche Verträge einheitliches IPR. Dies kommt bloß dann nicht zur Anwendung, wenn materielles Einheitsrecht gilt und dieses seinen Anwendungsbereich unabhängig vom Kollisionsrecht bestimmt. Der Erfüllungsort für die jeweilige vertragliche Verpflichtung bestimmt sich dann nach UN-Kaufrecht.

Bei Rechtsstreitigkeiten innerhalb vertraglicher Beziehungen im Internet, wo keine Verbraucher beteiligt sind, ergeben sich nun folgende Fallkonstellationen nach Art 5 Nr 1.

---

<sup>104</sup> Vgl. EuGH 20.2.1997, Rs C-106/95, Mainschiffahrts-Genossenschaft/Les Gravières Rhénanes, Slg 1997, I-911 = wbl 1997, 165 = ZER 1997/33 = ecolex 1997, 638 = EuZW 1997, 209 = RIW 1997, 415 = JZ 1997, 108.

<sup>105</sup> EuGH 6.10.1976, Rs 12/76, Tessili/Dunlop, Slg 1976, 1473. Diese bisherige Rechtsprechung wurde auch bestätigt in der Rechtssache EuGH 28.9.1999, Rs C-440/97, GIE Groupe Concorde/Kapitän des Schiffes „Suhadiwarno Panjan“, Slg 1999, I-6307 = EuZW 2000, 288. So auch OGH 3.2.2000, 2 Ob 251/98w, RdW 2000, 595, 609.

<sup>106</sup> Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.6.1980, für Österreich in Kraft seit 1.12.1998, BGBl III 1998/166 iVm BGBl I 1999 /18, BGBl III 1998/208 (Kundmachung).

a. Erfüllungsortvereinbarung

Die Parteien haben im Vertrag einen Erfüllungsort vereinbart, der Gerichtsstand bestimmt sich daher nach diesem. Wirksam ist eine Vereinbarung dann, wenn sie dem auf den Vertrag anwendbaren Recht entspricht. Nach österreichischem Recht kann der Erfüllungsort jedenfalls formfrei vereinbart werden,<sup>107</sup> ein urkundlicher Nachweis wird nicht verlangt. Folglich sind auch derartige Erfüllungsortvereinbarungen über Internet möglich und gültig. Lediglich muss es sich um einen tatsächlich geplanten Leistungsort handeln und darf die Vereinbarung nicht bloß prozessual wirken.

Möglich ist auch eine Festlegung des Erfüllungsortes in Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ob solche AGB gültig über Internet vereinbart werden können, wird ausführlich im Kapitel 1.5.1.a. im Rahmen von Gerichtsstandsvereinbarungen behandelt.

b. Rechtswahl

Liegt keine Erfüllungsortvereinbarung vor, so könnte aufgrund einer eventuell im Vertrag getroffenen Rechtswahl<sup>108</sup> nach diesem Recht der Erfüllungsort und damit der Gerichtsstand bestimmt werden.

Ist eine *ausländische Rechtsordnung* gewählt worden, so ergibt sich ein inländischer Gerichtsstand nur dann, wenn das ausländische Schuldrecht den Erfüllungsort in Österreich festlegt. Dies gilt zum Beispiel für Geldschulden nach Schweizer Obligationenrecht, so auch nach italienischem, dänischem oder niederländischem Recht sowie im Common Law. In diesen Rechtsordnungen

---

<sup>107</sup> Vgl. SIMOTTA in FASCHING<sup>2</sup> I § 88 JN Rz 12.

<sup>108</sup> Art 3 EVÜ. Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht. Die Rechtswahl muss entweder ausdrücklich sein oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Bestimmungen des Vertrages oder aus den Umständen des Falles ergeben.

werden nämlich Geldschulden als Bringschulden qualifiziert und sind daher am (Wohn-)Sitz des Gläubigers zu erfüllen. Will daher ein österreichischer Internetanbieter einen Schweizer Internetuser auf Zahlung des Kaufpreises klagen und wurde Schweizer Recht vereinbart, so könnte die Klage bei einem österreichischen Gericht erhoben werden, da Erfüllungsort von Geldschulden nach Schweizer Recht der (Wohn-)Sitz des Gläubigers ist.

Ist hingegen *österreichisches Recht* gewählt worden, so bestimmt sich der Erfüllungsort nach dem ABGB. Die hierfür maßgebliche Vorschrift findet sich in § 905 ABGB. Abs 1: „Kann der Erfüllungsort weder aus der Verabredung noch aus der Natur oder dem Zwecke des Geschäftes bestimmt werden, so ist an dem Orte zu leisten, wo der Schuldner zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz hatte, oder, wenn die Verbindlichkeit im Betriebe des gewerblichen oder geschäftlichen Unternehmens des Schuldners entstand, am Ort der Niederlassung.“ Nach österreichischem Schuldrecht liegt daher im Zweifel eine Holschuld vor. Ist österreichisches Recht vereinbart und will der österreichische Internetuser zB auf Leistung (dh auf Erfüllung des Vertrages) oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung klagen (Erfüllungsort liegt hier, wie oben bereits ausgeführt, nicht dort, wo Schadenersatz zu leisten ist, sondern am Ort der Erfüllung der vertraglichen Hauptpflicht), so liegt der Erfüllungsort nach ABGB am Ort der Niederlassung des Verkäufers<sup>109</sup> und steht dem Kunden gegen den ausländischen Anbieter ein Gerichtsstand des Erfüllungsortes in Österreich nicht zu. Oft wird aber in einem solchen Fall das Recht des Internetanbieters, also ausländisches Recht, vereinbart.

Will der in Österreich niedergelassene Internetanbieter den ausländischen User auf Zahlung des Kaufpreises klagen, so liegt der Gerichtsstand im Ausland. § 905 Abs 2 bestimmt nämlich, dass Geldschulden qualifizierte Schickschulden sind; diese sind daher am Ort der Niederlassung des Schuldners zu erfüllen.

---

<sup>109</sup> Es sei nochmals betont, dass durch den Standort des Servers keine Niederlassung begründet wird.

Auch eine Rechtswahl kann in AGB getroffen werden. Zur Frage, ob AGB bei Internetgeschäften gültig sind, verweise ich auf die Ausführungen im Rahmen von Gerichtsstandsvereinbarungen.

c. Gesetzlicher Erfüllungsort

Wurde von den Parteien nichts bezüglich des Erfüllungsortes vereinbart und gibt es auch keine Rechtswahl, so wird dieser entweder über das UN-Kaufrecht oder über das EVÜ ermittelt (Tessili-Regel).

Der zugrundeliegende Vertrag unterliegt dem *UN-Kaufrecht*, wenn es sich um einen Kaufvertrag über Waren zwischen Parteien handelt, die ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben,<sup>110</sup> und die erworbene Ware nicht dem persönlichen Gebrauch dient.<sup>111</sup> Auch Werklieferungsverträge (Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Ware) werden vom Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts erfasst, außer, der Besteller hat einen wesentlichen Teil der für die Herstellung benötigten Materialien selbst zur Verfügung gestellt.<sup>112</sup> Es sei noch einmal betont, dass der Ort, an dem sich der Server befindet, unbeachtlich für eine Niederlassung ist. Gem Art 31 lit a UN-Kaufrecht liegt der Erfüllungsort für Waren, die eine Beförderung erfordern, an dem Ort, an dem der Verkäufer die Ware dem ersten Beförderer zur Übermittlung an den Käufer übergibt. Folglich ergibt sich für Internetbestellungen, die auf konventionellem Weg, also offline, erfüllt werden, dass der Erfüllungsort nicht am Ort des Internetusers liegt. Es fehlt daher auch

---

<sup>110</sup> Und zwar wenn diese Staaten Vertragsstaaten sind oder wenn die Regeln des Internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaats führen; Art 1 lit a und lit b UNK.

<sup>111</sup> Art 2 UNK mit weiteren Ausnahmen. Ebenso ausgeschlossen sind gemischte Verträge, bei denen der überwiegende Teil der Pflichten der Partei, die die Ware liefert, in der Ausführung von Arbeiten oder anderen Dienstleistungen liegt (Art 3 Abs 2 UNK).

<sup>112</sup> Art 3 UNK.

an einem Gerichtsstand in seinem Heimatstaat. Gem Art 31 lit c UN-Kaufrecht hat in den anderen Fällen der Verkäufer die Ware dem Käufer am Ort der Niederlassung des Verkäufers bei Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen. Dem österreichischen Internetuser wird daher auch dann kein Gerichtsstand in Österreich zur Verfügung stehen, wenn er sich zum Beispiel Software<sup>113</sup> online heruntergeladen hat.

Für Kaufpreisschulden bestimmt Art 57 Abs 1 UN-Kaufrecht den Erfüllungsort am Ort der Niederlassung des Verkäufers (lit a) oder, wenn die Zahlung gegen Übergabe der Ware oder von Dokumenten zu leisten ist, am Ort der Übergabe der Ware (lit b). Aufgrund dieser klägerfreundlichen Bestimmung ist ein österreichisches Gericht zuständig, wenn der österreichische Internetanbieter den ausländischen User auf Zahlung des Kaufpreises klagen will.

Kommt dagegen UN-Kaufrecht nicht zur Anwendung, so ist das *EVÜ* heranzuziehen. Art 4 Abs 1 *EVÜ* verweist auf das Recht des Staates, mit dem der Vertrag die engsten Verbindungen aufweist. Nach diesem Recht wird der Erfüllungsort bestimmt. Gem Art 4 Abs 2 *EVÜ* wird vermutet, dass der Vertrag die engsten Verbindungen mit dem Staat aufweist, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, wenn es sich um eine Gesellschaft, einen Verein oder eine juristische Person handelt, ihre Hauptverwaltung hat.

Bei Ermittlung der charakteristischen Leistung ist auf den Vertragsinhalt und nicht auf die Abschlussmodalität abzustellen. Wie bereits dargestellt, handelt es sich bei Verträgen über Internet in der Regel um Kaufverträge über Sachleistungen, die entweder im Versandweg oder online erfüllt werden, oder um Dienstleistungen, die über das Web selbst abgewickelt werden. Die charakteristische Leistung erbringt hier typischerweise der Anbieter, der Kunde hingegen ist lediglich zur Zahlung des Entgelts verpflichtet. Auch bei Software

---

<sup>113</sup> Wie oben erläutert fällt nach hM Software unter den Warenbegriff.

oder Informationen, die online übermittelt werden, wird dies gelten, da die charakteristische Leistung im Einspeisen und Zurverfügungstellen der Software oder auch der Datenbankdienste auf dem Rechner des Anbieters liegt.<sup>114</sup> Irrelevant für die Bestimmung der charakteristischen Leistung ist, dass die Datenübertragung über Internet, sprich elektronisch erfolgt.

Entscheidend ist der Sitz des Anbieters der charakteristischen Leistung. Für die Lokalisierung des Anbieters, dh die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes oder der Hauptverwaltung, wird auf die Kapitel Gerichtsstand des (Wohn-)Sitzes und der Niederlassung verwiesen. Wie bereits dargelegt, hat der Standort des Servers keine Bedeutung. „Dies erfließt schon aus dem Grundsatz der engsten Verbindung, der es verbieten würde, an die technischen Gegebenheiten anzuknüpfen, da diese im Internet höchst variabel sind.“<sup>115</sup>

Prinzipiell eröffnet Art 4 Abs 5 EVÜ die Möglichkeit, den Vertrag dennoch einem anderen Recht zu unterstellen, wenn zu diesem eine engere Beziehung besteht. So könnte argumentiert werden, dass eine solche zum österreichischen Recht besteht, wenn ein deutscher Anbieter im Internet seine Waren und Dienstleistungen ausschließlich auf den österreichischen Markt ausrichtet.

In der Regel wird aber bei Internetgeschäften mit einem ausländischen Anbieter auf eine ausländische Rechtsordnung verwiesen werden, nach der der Erfüllungsort zu ermitteln ist. Häufig wird es dabei an einem Gerichtsstand in Österreich fehlen.

---

<sup>114</sup> Vgl MANKOWSKI, CR 1999, 515; KLIMEK/SIEBER, ZUM 1998, 905; BUSSE, CR 1996, 392.

<sup>115</sup> FALLENBÖCK/HABERLER, RdW 1999, 507; so auch CZERNICH, Kauf und Dienstleistungsverträge im Internet, ecoloex 1996, 83; WALDENBERGER, Grenzen des Verbraucherschutzes beim Abschluß von Verträgen im Internet, BB 1996, 2371.

d. Tatsächlicher Erfüllungsort

Nach Erfüllung ist der tatsächliche Erfüllungsort maßgebend. Zu einem Gerichtsstand in Österreich gelangt man daher dann, wenn die Ware nach Österreich geliefert wurde und der Kunde diese auch in Österreich vertragsgemäß angenommen hat. Im Rahmen von zB Gewährleistungsansprüchen wird dies der Fall sein.

Abschließend kann festgehalten werden, dass es für Klagen gegen einen ausländischen Internetanbieter gemäß Art 5 Nr 1 in der Regel an einem inländischen Gerichtstand fehlen und der Internetuser daher gezwungen sein wird, im Ausland Prozess zu führen. Für Klagen gegen ausländische Internetuser kann ein Gerichtstand in Österreich zur Verfügung stehen, je nachdem welches nationale Recht im Einzelfall berufen ist.

1.3.2. EuGVVO

Die neue Verordnung behält die Regelung für vertragliche Schuldverhältnisse des Brüsseler / Lugano Abkommens in Art 5 Nr 1 lit a bei.

*„Eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden: 1) a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;...“*

In Hinblick auf zwei Arten von vertraglichen Schuldverhältnissen wird aber die stets kritisierte<sup>116</sup> Tessili-Rechtsprechung und die dadurch entstandenen Nachteile durch den Rückgriff auf Regeln des Internationalen Privatrechts des Staates des angerufenen Gerichts beseitigt. Für den Verkauf von beweglichen Sachen und für die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sich der Erfüllungsort der Verpflichtung nunmehr autonom nach dem Vertragsgegenstand. Dies gilt unabhängig davon, welcher Art die streitige Verpflichtung ist, dh die Bestimmung gilt auch, wenn die Verpflichtung in der Zahlung einer vertraglich vereinbarten finanziellen Gegenleistung besteht. Sie ist auch dann anwendbar, wenn mit einer Klage mehrere Ansprüche geltend gemacht werden.<sup>117</sup> In Art 5 Nr 1 lit b heißt es nun:

*„im Sinne dieser Vorschrift - und sofern nichts anderes vereinbart worden ist - ist der Erfüllungsort der Verpflichtung*  
*- für den Verkauf beweglicher Sachen der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen;*  
*- für die Erbringung von Dienstleistungen der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie nach dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen;“*

Diese Differenzierung ist nicht unbedingt neu, bereits Art 13 Nr 3 EuGVÜ / LGVÜ unterscheidet hinsichtlich Verbraucherverträgen zwischen solchen, die die Erbringung einer Dienstleistung und solchen, die die Lieferung beweglicher Sachen zum Gegenstand haben. Diese Tatbestandsmerkmale sind wiederum losgelöst von den rechtlichen Kategorien eines einzelnen Landes, also vertragsautonom, zu interpretieren.<sup>118</sup> Dies wird ebenso bei der neuen

---

<sup>116</sup> Vgl DIETZE/SCHNICHEL, Die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zum EuGVÜ, EuZW 2000, 522 FN 16.

<sup>117</sup> Vorschlag EuGVVO, KOM (1999) 348 endg, Analyse der Bestimmungen, 15.

<sup>118</sup> Vgl SIMOTTA in FASCHING<sup>2</sup> I Vor §§ 83a und 83b JN Rz 111.

Bestimmung der Verordnung zu erfolgen haben. Beim Verkauf beweglicher Sachen wird es sich um einen Warenverkauf handeln müssen (vgl auch Art 13 Nr 1 EuGVÜ / LGVÜ). Das Merkmal der Beweglichkeit soll als Abgrenzung dienen zu den Verträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Verträgen, die die Übertragung von Rechten betreffen. Wie bereits festgehalten fallen unter Dienstleistungen vor allem gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten, sofern sie entgeltlich erbracht werden.<sup>119</sup> Der Begriff „Dienstleistung“ wird wie Art 13 Nr 3 EuGVÜ / LGVÜ und Art 5 EVÜ im weitesten Sinne zu verstehen sein und auch Werkleistungen umfassen.<sup>120</sup>

Die im E-Commerce geschlossenen Verträge werden in der Regel unter eine dieser beiden Fallgruppen zu subsumieren sein.

Der Verkauf von körperlichen Sachen im direkten Electronic Commerce fällt unter den Verkauf von beweglichen Sachen. Damit ist der Erfüllungsort an dem Ort, an dem die Ware nach dem Vertrag geliefert werden soll oder wurde. Relevant ist nun der tatsächliche Erfüllungsort. Dieser wird wohl im (Wohn-) Sitzstaat des Internetusers anzunehmen sein. Auch dort befindet sich dann der Gerichtsstand, sollte Klage erhoben werden müssen, zB auf Schadenersatz. Hiermit könnte ein österreichischer Internetuser bei einem österreichischen Gericht Klage gegen den ausländischen Internetanbieter erheben. Im Vergleich zur Regelung des EuGVÜ / LGVÜ eröffnet damit die EuGVVO dem Kläger die Möglichkeit, im Rahmen von Internetsachverhalten den Beklagten mit (Wohn-)Sitz im Ausland doch vor ein Gericht in seinem Heimatstaat zu ziehen.

Verträge im indirekten Electronic Commerce - wie auch eingangs in den Exkursen ausgeführt - fallen unter den Verkauf beweglicher Sachen oder unter die Erbringung von Dienstleistungen. Wer es ablehnt, nicht verkörperte Online-

---

<sup>119</sup> Vgl GEIMER/SCHÜTZE, EuZVR Art 13 Rz 30.

<sup>120</sup> Vgl ausführlicher KROPHOLLER, EuZPR<sup>6</sup> Art 13 Rz 12 ff; GEIMER/SCHÜTZE, EuZVR Art 13 Rz 22 ff; SIMOTTA in FASCHING<sup>2</sup> I Vor §§ 83a und 83b JN Rz 102 ff.

Leistungen als bewegliche Sachen zu qualifizieren oder darüber abgeschlossene Verträge als Kaufverträge zu werten, könnte sie unter das Tatbestandsmerkmal der Erbringung einer Dienstleistung subsumieren. Damit wäre dennoch eine Anwendung des Art 5 Nr 1 lit b gegeben. Nachdem Software eine Ware nach UN-Kaufrecht ist, sollte sie auch eine bewegliche Sache im Sinne des Art 5 Nr 1 lit b der Verordnung sein und sollte infolgedessen die Softwareüberlassung auch als Verkauf beweglicher Sachen verstanden werden.

Bei Softwareüberlassungsverträgen wird der Erfüllungsort am Computer des Kunden liegen, sofern sich nichts Gegenteiliges aus dem Vertrag oder aus einer expliziten Erfüllungsortvereinbarung ergibt. Dasselbe gilt wohl für den Informationstransfer. Folglich kann der österreichische Kunde, der sich Software in Österreich aus dem Internet herunterlädt, vor einem österreichischen Gericht klagen.

Bei Klagen auf Zahlung des Kaufpreises in Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen gilt ebenfalls die autonome Bestimmung des Erfüllungsortes in Art 5 Nr 1 lit b.

Abschließend soll festgehalten werden, dass nach der neuen Verordnung ausdrücklich auch Erfüllungsortvereinbarungen geschlossen werden können. Denn der Erfüllungsort bestimmt sich nach lit b nur dann, wenn nichts anderes vereinbart worden ist.

### 1.3.3. JN

Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes ist in § 88 Abs 1 geregelt. Zusätzlich bietet § 88 Abs 2 die Möglichkeit einer Klage am Faktorengerichtsstand, eine besondere Art des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes.

a. § 88 Abs 1 JN

*„Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrages, auf Erfüllung oder Aufhebung desselben sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder wegen nicht gehöriger Erfüllung können bei dem Gerichte des Ortes erhoben werden, an welchem der Vertrag nach Übereinkunft der Parteien vom Beklagten zu erfüllen ist. Die Vereinbarung muß urkundlich nachgewiesen werden.“*

Voraussetzung für diesen Gerichtsstand ist wiederum das Vorliegen eines Vertrages, wobei es keinerlei Einschränkungen für die Anwendbarkeit des Erfüllungsorts gibt. In Betracht kommen alle Arten von Kauf-, Werklieferungs-, Werkverträgen, aber auch Dauerschuldverhältnisse. Auch ein- oder zweiseitige Handelsgeschäfte sind umfasst.<sup>121</sup> Damit kann für alle oben dargestellten Verträge über Internet (direkter oder indirekter E-Commerce) ein nach § 88 beachtlicher Erfüllungsort vereinbart werden.

Anders als nach EuGVÜ / LGVÜ oder EuGVVO steht den Parteien nicht bereits ex lege der Gerichtsstand des Erfüllungsortes zur Verfügung. Vielmehr bedarf es zur Begründung des Gerichtsstandes einer *ausdrücklichen Vereinbarung* des Erfüllungsortes, die auch auf diesen Zweck abstellt. Dafür besteht grundsätzlich Formfreiheit. Nicht erforderlich ist daher, dass der Erfüllungsort schriftlich oder durch zweiseitig unterfertigte Urkunde zwischen den Parteien vereinbart wird.<sup>122</sup> Folglich können Erfüllungsortvereinbarungen über Internet an sich gültig getroffen werden.

---

<sup>121</sup> Vgl. SIMOTTA in FASCHING<sup>2</sup> I § 88 JN Rz 6 f.

<sup>122</sup> Vgl. SIMOTTA in FASCHING<sup>2</sup> I § 88 JN Rz 12.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zum EuGVÜ / LGVÜ und zur EuGVVO besteht darin, dass die Vereinbarung des Erfüllungsortes im Fall der Bestreitung dem Gericht *urkundlich nachgewiesen* werden muss. Dem Wortlaut nach handelt es sich um Beweismittelbeschränkungen auf Urkunden. Die Bestimmung enthält aber nichts darüber, was unter dem Begriff des urkundlichen Nachweises zu verstehen ist. Aus den Vorschriften über den Urkundenbeweis hat sich jedenfalls folgende Begriffsbestimmung der Urkunde für den Zivilprozess gebildet: „Urkunden sind Schriftstücke, also Aufzeichnungen von Gedanken in Form der menschlichen Schrift, die im Regelfall Tatsachen festhalten.“<sup>123</sup> Gleichgültig ist das Material der Urkunde sowie die Art, wie die Schriftzeichen hergestellt wurden.<sup>124</sup> Der Urkundenbegriff setzt auch keine Unterschrift des Erklärenden voraus.

In der Regel wird eine Erfüllungsortvereinbarung durch die Vorlage einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung urkundlich nachgewiesen werden können. „Dort, wo keine schriftliche oder eindeutige Vereinbarung des Erfüllungsortes getroffen wurde, bedarf es eines urkundlichen Nachweises, daß eine Vereinbarung getroffen worden ist.“<sup>125</sup> Der Zweck des Erfordernisses des urkundlichen Nachweises liegt letztlich darin, Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden und dem Gericht ein inhaltlich ausreichendes Beweismittel zur Verfügung zu stellen, das weitere Erhebungen über das Vorliegen des Zuständigkeitstatbestandes ausschließt.<sup>126</sup>

Wie steht es mit der Voraussetzung des urkundlichen Nachweises in Zusammenhang mit elektronischen Vertragsabschlüssen und Erfüllungsortvereinbarungen?

---

<sup>123</sup> FASCHING, Zivilprozessrecht, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts, Lehr- und Handbuch für Studium und Praxis<sup>2</sup> (1990) Rz 944.

<sup>124</sup> Vgl FASCHING, Lehrbuch<sup>2</sup> Rz 944.

<sup>125</sup> SIMOTTA in FASCHING<sup>2</sup> I Bd I § 88 JN Rz 25, vgl auch Rz 23 und 24.

<sup>126</sup> Vgl SIMOTTA in FASCHING<sup>2</sup> I § 88 JN Rz 19.

Erfolgt ein Vertragsabschluss und in diesem Zusammenhang eine Erfüllungsortvereinbarung via Internet, zB über E-mail, so wird der Ausdruck einer derartigen Vereinbarung als urkundlicher Nachweis gem § 88 Abs 1 genügen. Zu beachten ist jedoch, dass nichtunterfertigte Privaturkunden der freien Beweiswürdigung unterliegen.<sup>127</sup>

Für unterschriebene Privaturkunden gibt es eine besondere Beweisregel. Gem § 294 ZPO begründen sie den vollen und für das Gericht bindenden Beweis dafür, dass ihr *Inhalt* vom Aussteller, also vom Namensträger der Unterschrift, stammt. Voraussetzung für § 294 ZPO ist aber die Feststellung der Echtheit (der Unterschrift) der Privaturkunde.<sup>128</sup> „In einem solchen Fall gilt bis zum Beweis des Gegenteils auch der unterschriebene Text als echt und bewirkt eine Zuordnung der Willenserklärung zum Aussteller.“<sup>129</sup> Zur Echtheit regelt § 312 ZPO, dass die Unterlassung der Bestreitung der Echtheit der Urkunde bzw der Unterschrift durch den Gegner des Beweisführers mit Nichtbestreitung gleichgesetzt wird. Hat der Gegner die Echtheit der Privaturkunde oder die darauf befindliche Unterschrift bestritten, so muss der Beweisführer den Nachweis der Echtheit erbringen. Eine Vermutungsregel zur Echtheit der Unterschrift enthält die ZPO daher nicht.

Neuerdings können nach dem österreichischen Signaturgesetz<sup>130</sup>, das die europarechtliche Signaturrechtlinie<sup>131</sup> umsetzt, Schriftform- bzw Schriftlichkeitserfordernisse (die einfache Schriftform) auf elektronischem Weg unter Verwendung *sicherer elektronischer Signaturen* erfüllt werden. Diese sind nämlich gem § 4 Abs 1 SigG den eigenhändigen Unterschriften iSv

---

<sup>127</sup> Vgl FASCHING, Lehrbuch<sup>2</sup> Rz 954.

<sup>128</sup> Vgl RECHBERGER in RECHBERGER, Kommentar zur ZPO<sup>2</sup> (2000) § 312 Rz 3. Eine Urkunde ist echt, wenn sie von dem in ihr angegebenen Aussteller stammt. Vgl RECHBERGER/SIMOTTA, Grundriss<sup>5</sup> Rz 621.

<sup>129</sup> BRENN, Zivilrechtliche Rahmenbedingungen für den rechtsgeschäftlichen Verkehr im Internet, ÖJZ 1997, 641.

<sup>130</sup> BGBl I 1999/190, in Kraft seit 1.1.2000.

<sup>131</sup> Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, ABI Nr L 013/12-20 vom 19.1.2000.

§ 886 ABGB gleichgestellt. Erwähnt sei jedoch, dass es bis dato in Österreich keinen Anbieter von sicheren elektronischen Signaturen gibt.<sup>132</sup>

Weiters erklärt § 4 Abs 3 SigG die Bestimmung des § 294 ZPO auf sicher elektronisch signierte Dokumente für anwendbar.

In den erläuternden Bemerkungen zum Signaturgesetz<sup>133</sup> wird dazu ausgeführt, dass eine Gleichsetzung der sicheren elektronischen Signatur mit der eigenhändigen Unterschrift auch im Beweisverfahren gerechtfertigt sei, nachdem eine sichere elektronische Signatur einen zuverlässigen Rückschluss auf den Signator ermögliche. Da sich § 294 ZPO nur auf (eigenhändig unterschriebene) Privaturkunden beziehe, müsse ihre Anwendbarkeit auf mit einer sicheren elektronischen Signatur signierte elektronische Dokumente ausdrücklich angeordnet werden. Obwohl von der Signaturrechtlinie nicht vorgeschrieben, würden damit im zivilrechtlichen Bereich die sicher signierten elektronischen Dokumente den eigenhändig unterschriebenen Privaturkunden in Papierform gleichgestellt.

Weiters wird in den EB ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es keine widerlegbare Vermutung dafür gebe, dass die Signaturerstellungsdaten vom Signator verwendet wurden, dh dass die Signatur tatsächlich vom Signator stammt. „Letztlich könnte ja die Chipkarte mit der Signatur von jedermann verwendet worden sein, der sich mit oder ohne Willen des Inhabers in den Besitz des PIN-Codes gesetzt hat.“<sup>134</sup> Der Grund, warum die widerlegbare Vermutung nicht in das SigG aufgenommen wurde, war der, dass darin eine Besserstellung elektronischer Signaturen gegenüber der eigenhändigen Unterschrift gesehen wurde. Für eine derartige Maßnahme seien noch

---

<sup>132</sup> Eine aktuelle Liste der Anbieter ist auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH unter [www.signatur.tkc.at/de/providers/properties/secure.html](http://www.signatur.tkc.at/de/providers/properties/secure.html) zu finden.

<sup>133</sup> Vgl EBRV zu § 4 SigG in MAYER-SCHÖNBERGER/PILZ/REISER/SCHMÖLZER, Signaturgesetz (1999) 73 f.

<sup>134</sup> BENN-IBLER/HELD, Schrift und Unterschrift – elektronisch, Überlegungen zur Sicherheit im elektronischen Geschäftsverkehr, AnwBl 1999, 732.

Erfahrungen im Umgang mit dem neuen elektronischen Unterschriftenersatz erforderlich.<sup>135</sup>

Wie bereits festgehalten, ist die *Echtheit der Unterschrift bzw Signatur* Voraussetzung für die qualifizierte Echtheitsvermutung des § 294 ZPO, dass also die in der Urkunde enthaltene Erklärung vom Aussteller stammt. Diesbezüglich gelangen nach den EB die normalen Beweislastregeln zur Anwendung: Jede Partei trägt die Beweislast für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der ihr günstigen Rechtsnorm, also für die für ihren Prozesstandpunkt günstigen Tatsachen.<sup>136</sup>

Wird die Echtheit der elektronischen Signatur vom Gegner des Beweisführers *nicht bestritten*, so wird das Gericht wahrscheinlich keinen Anlass finden, an der Echtheit zu zweifeln. Das elektronische Dokument wird auch hinsichtlich seines Inhalts als echt gelten. Die Beweislast für die Unechtheit des unterschriebenen Textes der Urkunde trifft jedenfalls den Gegner des Beweisführers. Denn § 294 ZPO führt zu einer Beweislastumkehr.<sup>137</sup>

Wird dagegen die Gültigkeit derartiger Signaturen *bestritten*, so trifft die Beweislast den Prozessgegner, der sich auf die Echtheit der Signatur beruft; bestehen bei der Prüfung der Zertifizierungspraxis und der Anwendung der Signaturerstellungsdaten durch den Signator keine begründeten Bedenken, wird der Beweis der Echtheit der Unterschrift oft zu erbringen sein.<sup>138</sup> § 4 Abs 4 SigG bestimmt, dass die Rechtswirkungen des Abs 1 und Abs 3 nicht eintreten, wenn nachgewiesen wird, dass die Sicherheitsanforderungen des

---

<sup>135</sup> Vgl EBRV zu § 4 SigG in MAYER-SCHÖNBERGER/PILZ/REISER/SCHMÖLZER, Signaturgesetz 74.

<sup>136</sup> Vgl EBRV zu § 4 SigG in MAYER-SCHÖNBERGER/PILZ/REISER/SCHMÖLZER, Signaturgesetz 73.

<sup>137</sup> Vgl RECHBERGER in RECHBERGER ZPO<sup>2</sup> § 294 Rz 2; EBRV zu § 4 SigG in MAYER-SCHÖNBERGER/PILZ/REISER/SCHMÖLZER, Signaturgesetz 73.

<sup>138</sup> Vgl MAYER-SCHÖNBERGER/PILZ/REISER/SCHMÖLZER, Signaturgesetz, Anm zu § 3 SigG, 68.

SigG nicht eingehalten oder die zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen getroffenen Vorkehrungen kompromittiert, dh beeinträchtigt oder umgangen wurden.<sup>139</sup> Dies bewirkt eine Sicherheitsvermutung für sichere elektronische Signaturen.<sup>140</sup> Gem § 21 SigG gehört es zu den Pflichten des Signators, die Signaturerstellungsdaten sorgfältig zu verwahren, soweit zumutbare Zugriffe auf sie zu verhindern und deren Weitergabe zu unterlassen. „Hat er diese notwendige Sorgfalt unterlassen und gegen die Bestimmung des § 21 Signaturgesetz verstoßen, wirkt die Bestimmung des § 21 Signaturgesetz wie ein Schutzgesetz und führt zur Schadenersatzpflicht des Inhabers der Signatur. Wenn auch nur die verschuldete Übertretung der Bestimmung schadenersatzpflichtig macht, erleichtert sie dem Geschädigten (Empfänger der Nachricht) insofern das weitere Verfahren, als er bloß den Verstoß gegen § 21 Signaturgesetz nachzuweisen hat und der Inhaber des Zertifikates sodann zu beweisen hätte, daß er sich vorschriftsmäßig verhalten hat oder der Schaden auch bei vorschriftsmäßigem Verhalten eingetreten wäre.“<sup>141</sup>

Demgegenüber heißt es, dass der Nachweis der Verwendung des Signaturschlüssels mit Wissen und Willen des Signators durch den Beweisführer kaum zu erbringen sei, sodass bei sicheren Signaturen eine widerlegbare Vermutung ihrer Echtheit wünschenswert wäre.<sup>142</sup> Wer Dokumente sicher signiert versendet, müsse den von ihm behaupteten Missbrauch auch nachweisen. „Beweislast und Risiko der freien Beweiswürdigung treffen zu Recht ihn, weil die missbräuchliche Verwendung auch in seiner ‚Sphäre‘ liegt und daher auch die für eine Zuweisung der Beweislast vorauszusetzende ‚Beweisnähe‘ bei ihm gegeben ist.“<sup>143</sup>

---

<sup>139</sup> BRENN, Signaturgesetz (1999), Anm zu § 4 SigG, 72: Technische Sicherheitsanforderungen können dadurch kompromittiert werden, dass der private Schlüssel ausgespäht, der Chipspeicher gebrochen oder der Signaturlogarithmus mathematisch ausgeforscht wird.

<sup>140</sup> Vgl EBRV zu § 4 SigG in MAYER-SCHÖNBERGER/PILZ/REISER/SCHMÖLZER, Signaturgesetz 74.

<sup>141</sup> BENN-IBLER/HELD, AnwBl 1999, 732.

<sup>142</sup> Vgl SCHUMACHER, Sichere Signaturen im Beweisrecht, ecolex 2000, 862.

<sup>143</sup> SCHUMACHER, ecolex 2000, 862.

Zu den elektronischen Signaturen im Beweisrecht wird auch die Meinung vertreten, dass ein sicher elektronisch signiertes Dokument in seinen Beweiswirkungen nur *teilweise* den Privaturkunden gleichgestellt wird.<sup>144</sup> Indem § 4 Abs 3 SigG lediglich die Anwendbarkeit des § 294 ZPO, und nicht auch die des § 312 ZPO auf sicher elektronisch signierte Dokumente bestimmt, wollte der Gesetzgeber offenbar keine völlige Gleichstellung von sicher elektronisch signierten Dokumenten und Urkunden. Der Verwirklichung korrekter Identifikation durch sichere elektronische Zertifikate stehe das SigG eben noch skeptisch gegenüber.<sup>145</sup> Der Beweisführer muss daher in einem Verfahren den Richter von der Identität der im Zertifikat angegebenen Person mit dem echten Autor des sicher elektronisch signierten Dokuments im Rahmen der freien Beweiswürdigung voll überzeugen. Wird die Identität nicht außer Streit gestellt, so bedarf es der Beweisführung durch Aufzeichnungen von Seiten des Zertifizierungsdiensteanbieters. Wird sie nicht außer Streit gestellt, vom Prozessgegner aber auch nicht bestritten, so muss weiterhin über die Authentizität des Signators ein Augenscheinsbeweis erbracht werden; zumindest anfänglich bedeutet dies die Zuziehung eines Sachverständigen, was höhere Prozesskosten und eine längere Prozesszeit nach sich zieht.<sup>146</sup>

Wird eine Erfüllungsortvereinbarung mit einer sicheren elektronischen Signatur signiert, so wird man letztlich zum Ergebnis kommen, dass diese Vereinbarung,

---

<sup>144</sup> Prof. ROTH, Universität Salzburg, in einem E-mail vom 11.07.2001 an die Autorin; vgl auch MENZEL, Elektronische Signaturen (2000) 171 f.

<sup>145</sup> So die Meinung von Prof. ROTH; vgl auch MENZEL, Elektronische Signaturen 172: Dies [die Skepsis] ist durchaus begründet, da der elektronischen Signatur ohne biometrische Verifikation der Identität des Signators in diesem Punkt eben nicht die gleiche Funktionalität wie der eigenhändigen Unterschrift zukommt.

Mittels biometrischen Verfahrens ist es möglich, ein Vortäuschen einer falschen Identität mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. So können Fingerabdrücke eingescannt werden, um dann überprüfen zu können, ob eine Person auch diejenige ist, die sie vorgibt zu sein (Verifikation der Identität). Das biometrische Verfahren ist derzeit noch unüblich, technisch aber bereits möglich. Vgl ausführlicher MENZEL, Rechtliche Aspekte elektronischer Signaturen unter besonderer Berücksichtigung der Rechtswirkungen elektronischer Signaturen und der Haftung von Zertifizierungsdiensteanbietern (2000) 52 ff.

<sup>146</sup> Vgl MENZEL, Elektronische Signaturen 172 sowie FN 368.

gespeichert auf einem EDV Träger oder auf Festplatte, als urkundlicher Nachweis für § 88 Abs 1 reichen muss. Denn bei dem Erfordernis des urkundlichen Nachweises geht es darum, dass der Inhalt der Erfüllungsortvereinbarung bzw der ausdrückliche Verweis darauf fixiert ist und damit der Nachweis der Vereinbarung sichergestellt werden kann. Dem Gericht muss ein inhaltlich ausreichendes Beweismittel zur Verfügung gestellt werden können. Bei im Wege des Internet abgeschlossenen, sicher elektronisch signierten Vereinbarungen ist die Übermittlungssicherheit wie bei einer schriftlichen Vereinbarung gegeben.<sup>147</sup> Die Authentizität (Echtheit) und die Integrität (Unverfälschtheit) des Inhaltes ist durch die sichere elektronische Signatur gewährleistet. Manipulationen und nachträgliche Veränderungen des Textes sind durchaus nachweisbar. Durch die sichere elektronische Signatur erfüllt die elektronische Vereinbarung das Erfordernis der Schriftlichkeit und wird damit in diesem Punkt einer Urkunde gleichgestellt.<sup>148</sup>

Dass sicher signierte elektronische Dokumente als urkundlicher Nachweis ausreichen, zu diesem Ergebnis kommt man auch dann, wenn das Tatbestandsmerkmal des urkundlichen Nachweises in § 88 Abs 1 als Schriftlichkeitserfordernis im Sinne des § 886 ABGB verstanden wird, dh schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift.<sup>149</sup> Denn das SigG legt ausdrücklich fest, dass sichere elektronische Signaturen das Schriftlichkeitserfordernis erfüllen.

---

<sup>147</sup> Vgl zur ähnlich gelagerten Problematik bei Schiedsvereinbarungen JUD/HÖGLER-PRACHER, Schiedsverfahren mit modernen Kommunikationstechniken, *ecolex* 1999, 602 f.

<sup>148</sup> Vgl zB zur ähnlich gelagerten Thematik im Steuerrecht KUTSCHERA, Berechtigt eine „elektronische Rechnung“ zum Vorsteuerabzug?, *SWK* 2000, 32; LANG, Rechnungen im E-Commerce, Erfüllen elektronisch signierte E-mails die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Vorsteuerabzuges?, *SWK* 2000, 343; LANG, Elektronisch signierte E-mails und Gebührenschuld, *SWK* 2000, 441.

<sup>149</sup> Dies schlägt Prof. ROTH vor, E-mail an die Autorin vom 06.07. und 11.07.2001.

„Unsicher“ signierte elektronische Dokumente gelten nicht als Privaturkunden.<sup>150</sup> Auch stellen bloß elektronisch (dh elektromagnetisch auf der Festplatte oder Diskette) gespeicherte Daten keine Urkunden dar, weil elektronische Datenspeicherungen „nicht mit dem Medium der menschlichen Schrift aufzeichnen“<sup>151</sup>. Derartige Dokumente sind Augenscheinsobjekte. Wird ein elektronisches Dokument ausgedruckt, so liegt eine – nicht unterschriebene – Urkunde vor.<sup>152</sup>

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Erfüllungsort festgelegt werden kann. Dies ist insbesondere bei Massenverträgen oder standardisierten Verträgen der Fall, so auch bei Vertragsabschlüssen via Internet. Ob eine unterschriebene Vereinbarung der Geltung von bei- oder aufliegenden AGB ausreicht, ohne dass die AGB selbst vom Beklagten unterfertigt wurden, ist von der Rechtsprechung noch nicht geklärt worden.<sup>153</sup> Die Frage, ob AGB im Rahmen von elektronischen Verträgen gültig einbezogen werden können, wird ausführlich im Kapitel Gerichtsstandsvereinbarungen behandelt.

---

<sup>150</sup> Vgl. MAYER-SCHÖNBERGER/PILZ/REISER/SCHMÖLZER, Signaturgesetz, Anm. zu § 4 SigG, 78.

<sup>151</sup> FASCHING, Lehrbuch<sup>2</sup> Rz 929. Vgl. auch MENZEL, Elektronische Signaturen 169 f; BRUNNER, Das elektronisch gespeicherte Dokument und dessen Beweischarakter, NZ 1996, 161; RECHBERGER in RECHBERGER ZPO<sup>2</sup> Vor § 292 Rz 5; RECHBERGER/SIMOTTA, Grundriss<sup>5</sup> Rz 617. Vgl. zur deutschen Rechtslage JÄGER/KUSSEL, Der Beweiswert digital signierter Dokumente in HOEREN/SCHÜNGEL, Rechtsfragen der digitalen Signatur, Eine Einführung in Recht und Praxis der Zertifizierungsstellen (1999) 248 f, wonach elektronische Dokumente nicht unter den Begriff der Urkunde iSd § 416 dZPO fallen. Elektronische Informationen würden auf Datenträgern durch verschiedene Magnetisierungs- oder Ladungszustände dargestellt werden und seien nicht unmittelbar, aus sich heraus wahrnehmbar. Erst unter Zuhilfenahme technischer Geräte könnten sie reproduziert oder übersetzt werden. Weiters wiesen elektronische Dokumente keine ausreichende Verkörperung auf. Während eine auf Papier festgehaltene Gedankenäußerung immer auf demselben Träger verbleibe, müsste das elektronische Dokument seiner Bestimmung nach zwangsläufig den gegenständlichen Träger wechseln.

<sup>152</sup> Vgl. MAYER-SCHÖNBERGER/PILZ/REISER/SCHMÖLZER, Signaturgesetz, EBRV zu § 4 SigG, 74 sowie Anm. zu § 4 SigG, 78.

<sup>153</sup> Vgl. MAYR in RECHBERGER ZPO<sup>2</sup> § 88 JN Rz 6.

Zusammenfassend, Erfüllungsortvereinbarungen können über Internet aufgrund der Formfreiheit getroffen werden, und zwar sowohl mittels sicherer und einfacher elektronischer Signatur als auch ohne. Wird die Gültigkeit im Sinne der Rechtswirksamkeit der Erfüllungsortvereinbarung bestritten, so hat die Frage des urkundlichen Nachweises keine Bedeutung.

Werden dagegen Vorliegen und Inhalt der Erfüllungsortvereinbarung bestritten, so bedarf es eines urkundlichen Nachweises. Dieser wird in aller Regel mittels eines Ausdruckes der Vereinbarung erbracht werden können, ebenso mittels eines sicher elektronisch signierten Dokuments.

b. § 88 Abs 2 JN

*„Unter Personen, welche ein Handelsgewerbe betreiben, wird der Gerichtsstand des Erfüllungsortes durch die Annahme einer zugleich mit der Ware oder schon vor ihrem Einlangen übersendeten Faktura begründet, welche mit dem Vermerke versehen ist, dass die Zahlung an einem bestimmten Orte zu leisten ist und dass an demselben Orte die Klagen aus dem Geschäfte angebracht werden können, es sei denn, dass dieser Vermerk oder die Faktura im allgemeinen als vertragswidrig beanständet oder die Faktura ohne Bemerkung zurückgestellt oder die fakturierte Sendung als nicht bestellt zurückgewiesen wird.“*

Im Gegensatz zum Gerichtsstand nach § 88 Abs 1 ist der Faktorengerichtsstand ein gesetzlicher Gerichtsstand, da zur Begründung keine ausdrückliche Vereinbarung notwendig ist, sondern eine einseitige Erklärung des Verkäufers ausreicht. Obwohl im Gesetz festgehalten ist, dass die Absendung der Faktura zugleich mit der Ware oder vorher erfolgen muss, hat sich in Lehre und Rechtsprechung die Ansicht durchgesetzt, dass das rechtzeitige Einlangen der Faktura (Warenrechnung) vor oder zugleich mit der

Ware relevant ist.<sup>154</sup> Dort muss festgehalten sein, wo der Zahlungsort ist und dass dann dort auch der Ort der Klagbarkeit ist.

Erforderlich ist weiters, dass die beiden Vertragsparteien Gewerbetreibende sind.<sup>155</sup> Außerdem ist der Fiktionsgerichtsstand beschränkt auf Klagen aus Kaufverträgen, bei denen die Waren oder Erzeugnisse versendet bzw geliefert werden.<sup>156</sup>

Dies wird beim B2B Commerce zB vorliegen, wenn Waren auf herkömmlichen Weg geliefert werden. Hat daher der Internetanbieter seinen Sitz in Österreich, so steht ihm der besondere Gerichtsstand nach § 88 Abs 2 gegen einen ausländischen Käufer zur Verfügung, wenn er diesem die Faktura (mit Angabe des Zahlungsortes und des Ortes der Klagbarkeit) zugleich mit der Ware schickt. Die Klage muss jedoch unmittelbar aus dem Liefergeschäft abgeleitet werden.<sup>157</sup> Ist die Faktura erst nach Einlangen der Ware dem Kunden zugekommen, so ist die Folge, dass der Fiktionsgerichtsstand nicht begründet wird.

#### 1.4. Der Gerichtsstand des Vermögens

##### 1.4.1. EuGVÜ / LGVÜ und EuGVVO

Ein solcher Gerichtsstand findet sich weder in den Bestimmungen des EuGVÜ / LGVÜ noch in der EuGVVO. Durch Art 3 Abs 2 EuGVÜ / LGVÜ sowie EuGVVO ist es vielmehr ausgeschlossen, einen solchen Gerichtsstand (§ 99 JN) geltend zu machen.

---

<sup>154</sup> Vgl SIMOTTA in FASCHING<sup>2</sup> I § 88 JN Rz 52.

<sup>155</sup> Vgl SIMOTTA in FASCHING<sup>2</sup> I § 88 JN Rz 40.

<sup>156</sup> Vgl OLG Innsbruck, 15.9.1987, 4 R 247/87, EvBl 1988/136; OGH 10.1.1968, 5 Ob 243/67, EvBl 1968/306 = JBI 1969, 563.

<sup>157</sup> Vgl SIMOTTA in FASCHING<sup>2</sup> I § 88 JN Rz 49.

#### 1.4.2. JN

§ 99 bleibt aber anwendbar gegenüber Personen, die keinen Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat haben:

*„(1) Gegen Personen, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, kann wegen vermögensrechtlicher Ansprüche an jedem Gericht eine Klage eingebracht werden, in dessen Sprengel sich Vermögen dieser oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand selbst befindet. Der Wert des im Inland befindlichen Vermögens darf jedoch nicht unverhältnismäßig geringer sein als der Wert des Streitgegenstandes; ... .*

*(2) Bei Forderungen gilt der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Drittschuldners als Ort, an welchem sich Vermögen befindet. Hat der Drittschuldner im Inlande weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt, befindet sich jedoch eine Sache, welche für diese Forderung zur Sicherheit haftet, im Inlande, so ist der Ort, wo diese Sache gelegen ist, für die Bestimmung des Gerichtsstandes maßgebend.“*

Der ausländische Beklagte (Anbieter oder Kunde) wird aber in der Regel über kein Vermögen, und zwar das vom Klagsanspruch verschieden und von der Entscheidung über die Rechtsbeständigkeit des Klagsanspruches unabhängig ist, in Österreich verfügen. In der Folge wird dieser Gerichtsstand in Zusammenhang mit der Durchsetzung von Ansprüchen bei internationalen Internetstreitigkeiten aus Vertragsverletzungen nicht sehr relevant sein.

Abs 2 betrifft die Fälle, in denen das Vermögen in einer Forderung besteht. Bloße Behauptungen, Online Unternehmen oder Internet Anbieter, die Waren oder Dienstleistungen auch in Österreich vertreiben, hätten stets Forderungen

gegen österreichische Firmen, reichen nicht aus, um den Vermögensgerichtsstand zu begründen. Vielmehr hat der Kläger das Vermögen des Beklagten im Einzelnen bekanntzugeben.<sup>158</sup>

## 1.5. Gerichtsstandsvereinbarungen

Ein Gerichtsstand zugunsten des Klägers kann letztlich auch dadurch begründet werden, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung im Rahmen des Vertragsabschlusses getroffen wird.

### 1.5.1. EuGVÜ / LGVÜ

Nach EuGVÜ / LGVÜ ist für Gerichtsstandsvereinbarungen Art 17 Abs 1 heranzuziehen:

*„Haben die Parteien, von denen mindestens eine ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat, vereinbart, daß ein Gericht oder die Gerichte eines Vertragsstaates über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit entscheiden sollen, so sind dieses Gericht oder die Gerichte dieses Staates ausschließlich zuständig. Eine solche Gerichtsstandsvereinbarung muß geschlossen werden a) schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung, b) in einer Form, welche den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind, oder c) im internationalen Handel in einer Form, die einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mußten und den Parteien von Verträgen dieser Art in dem*

---

<sup>158</sup> Vgl. SIMOTTA in FASCHING<sup>2</sup> I § 99 JN Rz 62 nach OLG Innsbruck, 21.7.1986, 5R 231/86, EvBl 1987/67. Zum Meinungsstand in Deutschland vgl. PICHLER in HOEREN/SIEBER, Multimedia Recht, Teil 31 Rz 42 ff und 86 ff.

*betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen oder regelmäßig beachten. ... .“*

Eine Gerichtsstandsvereinbarung schafft eine ausschließliche Zuständigkeit und schließt nach dem Willen der Parteien sowohl die nach dem allgemeinen Grundsatz des Art 2 begründete (Wohn-)Sitzzuständigkeit als auch die besonderen Wahlzuständigkeiten der Art 5 und 6 aus.<sup>159</sup> Grundsätzlich muss für eine Gerichtsstandsvereinbarung mindestens eine Partei ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates haben; irrelevant ist, ob dies Kläger oder Beklagter ist. Eine Nahebeziehung zu dem Staat, in dem der Gerichtsstand laut Vereinbarung liegt, muss nicht gegeben sein.<sup>160</sup>

Unter Kaufleuten sind Gerichtsstandsvereinbarungen, die die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichtes bzw der Gerichte eines bestimmten Staates für ein bestimmtes Rechtsverhältnis festlegen, üblich und auch empfehlenswert. So wird für den Fall von Rechtsstreitigkeiten eine gewisse Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit erreicht. Gerade aufgrund vieler offener rechtlicher Fragen in Zusammenhang mit E-Commerce und Internet ist es wünschenswert, dass Gerichtsstandsvereinbarungen wirksam über Internet getroffen werden können.

Grundsätzlich muss für eine Anwendung des Art 17 eine Gerichtsstandswahl vorliegen, die ein bestimmtes Rechtsverhältnis im Rahmen eines internationalen Sachverhaltes betrifft, der als Zivil- und Handelssache unter den Anwendungsbereich des Abkommens fällt. Diesbezüglich muss eine materielle Vereinbarung vorliegen und müssen die formellen Formvorschriften erfüllt sein. Gerade letztere Voraussetzung ist problematisch in Zusammenhang mit

---

<sup>159</sup> Vgl SCHOIBL in BAJONS/MAYR/ZEILER, Die Übereinkommen von Brüssel und Lugano 86.

<sup>160</sup> Vgl EuGH 16.3.1999, Rs C-159/97, *Transporti Castelletti/Hugo Trumpy*, Slg 1999, I-1597, wbl 1999/151 = EuZW 1999, 444; sowie EuGH 17.01.1980, Rs C-56/97, *Zelger/Salinitri*, Slg 1980, 89; EuGH 20.2.1997, Rs C-106/95, *Mainschiffahrts-Genossenschaft/Les Gravières Rhénanes*, Slg 1997, I-911 und EuGH 3.7.1997, Rs C-269/95, *Benincasa/Dentalkit*, Slg 1997, I-3767.

Gerichtsstandsvereinbarungen über Internet, weshalb auf diese näher einzugehen ist.<sup>161</sup>

Art 17 bietet für die Form drei Alternativen (lit a - c). Diese Formerfordernisse sind vertragsautonom auszulegen.<sup>162</sup> Eine Gerichtsstandsvereinbarung entfaltet selbst dann Wirkungen, wenn mit der Klage die Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages begehrt wird, in dem die Vereinbarung enthalten ist.<sup>163</sup> Es soll zwischen der Vereinbarung des Gerichtsstandes, die prozessual wirkt, und den materiellen Bestimmungen des Vertrages unterschieden werden. Die Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung richtet sich daher nach dem EuGVÜ / LGVÜ, die Geltung des Vertrages nach dem Internationalen Privatrecht.

a. Schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung

„Eine *schriftliche Vereinbarung* ... liegt [dann] vor, wenn jede Vertragspartei ihren Willen schriftlich erklärt hat. Dies kann in einer von allen Parteien unterzeichneten Vertragsurkunde geschehen, es reichen aber auch getrennte Schriftstücke aus, ... wenn aus ihnen die Einigung über den gewählten Gerichtsstand ausreichend deutlich hervorgeht.“<sup>164</sup> Für eine schriftliche Erklärung sind der Inhalt der Willenserklärung und die Identität der erklärenden Person wichtig; dies muss aber nicht unbedingt direkt aus der Vertragsurkunde ersichtlich sein. Inhaltlich kann die Vereinbarung über den Gerichtsstand entweder aus der Vertragsurkunde selbst oder aus der Verweisung auf ein anderes Schriftstück, das die Gerichtswahl enthält, hervorgehen. Für die

---

<sup>161</sup> Zu den anderen Voraussetzungen siehe näheres bei KROPHOLLER, EuZPR<sup>6</sup> Art 17 Rz 21 ff; GEIMER/SCHÜTZE, EuZPR Art 17 Rz 75 ff; STAEHELIN, Gerichtsstandsvereinbarungen im internationalen Handelsverkehr Europas: Form und Willenseinigung nach Art 17 EuGVÜ/LuGÜ (1994) 15 ff.

<sup>162</sup> Vgl SIMOTTA in FASCHING<sup>2</sup> I § 104 JN Rz 241.

<sup>163</sup> Vgl EuGH 3.7.1997, Rs C-269/95, Benincasa/Dentalkit, Slg 1997, I-3767, wbl 1997, 384 = ZER 1997/138.

<sup>164</sup> CZERNICH/TIEFENTHALER, Die Übereinkommen von Lugano und Brüssel Art 17 Rz 32. Vgl auch STAEHELIN, Gerichtsstandsvereinbarungen 49 sowie EuGH 19.6.1984, Rs 71/83 Russ/Goeminne, Slg 1984, 2417.

Feststellung der Identität der erklärenden Person ist eine Unterschrift durchaus nützlich. Denn sobald der Beklagte unterschrieben hat, kann sich der Kläger problemlos auf die Gerichtsstandsvereinbarung berufen. Aus Beweisgründen ist es daher sinnvoll, dass beide Parteien eine schriftliche Bestätigung vornehmen, die für die Gültigkeit der Vereinbarung aber nicht erforderlich ist.<sup>165</sup> Es genügt ein Briefwechsel oder ein Fernschreiben, auch die Übermittlung per Telefax reicht aus.<sup>166</sup> Die Annahme eines Angebotes einer Gerichtsstandsvereinbarung durch Telefax stellt daher eine schriftliche Erklärung dar, die Identität des Absenders muss aus dem Fax oder aus den Umständen hervorgehen.

Im elektronischen Geschäftsverkehr läuft die Kommunikation über Internet ab, dh auf Basis elektronischer Übermittlungswege. Vereinbarungen werden in der Regel per E-mail geschlossen. Dabei stellt sich die Frage, ob elektronische Gerichtsstandsvereinbarungen dem Formerfordernis der Schriftlichkeit entsprechen.

Nach der Rechtslage vor der europäischen Signaturrechtlinie und dem österreichischen SigG sprechen einige Gründe dagegen, diese Frage mit ja zu beantworten.<sup>167</sup> Bei elektronischen Gerichtsstandsvereinbarungen handelt es sich um keine von den Parteien unterzeichneten Vertragsurkunden, ebenso liegen keine Schriftstücke im herkömmlichen Sinn vor. Sie sind lediglich über Bildschirm sichtbar und können erst über Ausdruck in Schriftform auf Papier gebracht werden.

Außerdem werden Gerichtsstandsvereinbarungen geschlossen, um unmißverständlich festzulegen, welches Gericht im Konfliktfall zuständig sein

---

<sup>165</sup> Vgl KROPHOLLER, EuZPR<sup>6</sup> Art 17 Rz 30; GEIMER/SCHÜTZE, EuZVR Art 17 Rz 105. AA SCHLOSSER, EuGVÜ Art 17 Rz 109.

<sup>166</sup> Vgl SIMOTTA in FASCHING<sup>2</sup> I § 104 JN Rz 245 f; BURGSTALLER, JBI 1998, 692; KROPHOLLER, EuZPR<sup>6</sup> Art 17 Rz 30; STAEHELIN, Gerichtsstandsvereinbarungen 49 f. So auch OGH 28.4.2000, 1 Ob 358/99z, RdW 2000, 728, 736.

<sup>167</sup> PICHLER vertritt zB die Meinung, dass online getroffene Vereinbarungen als reiner Datenverkehr für einen zu fordernden Schriftverkehr nicht genügen. PICHLER in HOEREN/SIEBER, Multimedia Recht, Teil 31 Rz 196.

soll. Die strengen Formvorschriften dazu dienen dem Schutz der Parteien. Deren Zweck<sup>168</sup> liegt vor allem in der Beweissicherung, aber auch im Schutz vor übereilten Entschlüssen und im Sicherstellen der Willenseinigung. Diese Zwecke erscheinen im Online-Bereich nicht ausreichend sichergestellt, da ein bloßes Anklicken eines OK Buttons eine sehr viel geringere Bewusstmachung der Rechtserheblichkeit des Tuns erfordert, als das Verfassen einer „traditionellen“ schriftlichen Erklärung.<sup>169</sup> Auch könnten im Rahmen des Rechtsstreits Unsicherheiten und Auseinandersetzungen bezüglich der Zuständigkeit entstehen, da Manipulation und Veränderungen von elektronischen Vereinbarungen jederzeit leicht möglich sind. Es kann nicht sicher festgestellt werden, ob die Vereinbarung tatsächlich so abgeschlossen worden ist, wie sie ausgedruckt oder auf Diskette gespeichert wurde.

Andererseits kann die Frage, ob elektronische Gerichtsstandsvereinbarungen das Schriftlichkeitserfordernis erfüllen, mit der Begründung bejaht werden, dass eine eigenhändige Unterschrift für eine Vereinbarung nach Art 17 nicht verlangt wird und auch ein „rationalisierter Schriftwechsel“<sup>170</sup> per Telefax ausreichen soll. Damit soll jede Form der Übermittlung zulässig sein, die den Nachweis einer Vereinbarung erlaubt. Schriftlichkeit wird dabei reduziert auf die „Möglichkeit jederzeitiger Reproduzierbarkeit in traditioneller Schriftform“<sup>171</sup>. Für diese Ansicht würde auch sprechen, dass bei Entstehung des Art 17 die Auffassung vertreten wurde, dass der Begriff der Schriftlichkeit technisch weit zu sehen sei.<sup>172</sup>

Nach der derzeitigen Rechtslage sind, wie bereits festgehalten, gem SignaturRL und SigG sogenannte fortgeschrittene bzw sichere elektronische Signaturen in ihrer Rechtswirkung den eigenhändigen Unterschriften

---

<sup>168</sup> Vgl STAEHELIN, Gerichtsstandsvereinbarungen 12 ff.

<sup>169</sup> Vgl PICHLER in HOEREN/SIEBER, Multimedia Recht, Teil 31 Rz 80.

<sup>170</sup> JUNKER, RIW 1999, 813.

<sup>171</sup> MANKOWSKI, RabelsZ 63/1999, 219.

<sup>172</sup> Vgl dazu ausführlicher MANKOWSKI, RabelsZ 63/1999, 218.

gleichgestellt (Art 5 Abs 1 SigRL, § 4 SigG). Insofern muss der Abschluss einer elektronischen Gerichtsstandsvereinbarung mit einer sicheren elektronischen Signatur im Internet jedenfalls möglich und wirksam sein. Aber auch Gerichtsstandsvereinbarungen, die bloß mittels einfacher elektronischer Signaturen getroffen werden, sollten als zulässig und wirksam angesehen werden. Die genannten Signaturen erfüllen zwar nicht das Erfordernis der Schriftlichkeit im Sinne von Unterschriftlichkeit. Dies ist nach Art 17 auch nicht verlangt. Es sind jedoch Rückschlüsse auf die Identität des Signators möglich, und zwar immer verlässlicher je nach verwendetem Zertifikat (Light, Medium, Strong). Weiters können sie als Beweismittel verwendet werden, da sie in einem Verfahren zugelassen werden müssen. Letztlich ist es möglich, bei Verwendung elektronischer Signaturen Veränderungen bzw Verfälschungen durch unbefugte Dritte zu erkennen.<sup>173</sup> Die zuerst angeführten Bedenken (fehlende Beweissicherung, kein Schutz vor übereilten Entschlüssen und keine Sicherstellung der Willenseinigung, Manipulationsgefahr) sind damit im Wesentlichen ausgeräumt. Weiterhin bestehen bleiben sie jedoch bei nicht signierten Gerichtsstandsvereinbarungen, also bloßen E-mails oder Vereinbarungen, die durch Anklicken eines OK Button getroffen werden. Sie werden auch nicht das Formerfordernis der Schriftlichkeit erfüllen.

Verwenden die Vertragspartner daher elektronische Signaturen, so können auch im Internet Gerichtsstandsvereinbarungen rechtswirksam getroffen werden. In Österreich gibt es bis dato noch keinen Anbieter von sicheren elektronischen Signaturen. Aufgrund der anfallenden Kosten und der nötigen technischen Mittel (qualifiziertes Zertifikat, Chipkartenleser, Signatursoftware, die sowohl Sender als auch Empfänger benötigen) bleibt es abzuwarten, ob sich diese dann auch rasch im Geschäftsverkehr durchsetzen werden.

Eine klare und endgültige Lösung zur Frage, wie es um die Schriftlichkeit bei elektronischen Vereinbarungen steht, schafft die neue Verordnung des Rates

---

<sup>173</sup> Vgl [www.a-sign.datakom.at/content/hilfe\\_infos/recht\\_info/recht.html](http://www.a-sign.datakom.at/content/hilfe_infos/recht_info/recht.html).

über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, in der es in Art 23 Abs 2 heißt: „Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.“ Nähere Ausführungen dazu im anschließenden Kapitel (1.5.2.).

Für den Abschluss schriftlicher Gerichtsstandsvereinbarungen bieten sich nun mehrere Alternativen. Der Inhalt von Gerichtsstandsvereinbarungen kann im Vertrag selbst festgelegt werden. Oft werden jedoch Gerichtsstandsklauseln nicht individuell vereinbart, sondern sind Teil von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Vertrag wird dann lediglich auf diese verwiesen. Damit stellt sich die Frage, ob Gerichtsstandsvereinbarungen in AGB gültig über Internet getroffen werden können.

– Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundsätzlich wird dem Schriftlichkeitserfordernis des Art 17 jedenfalls dann entsprochen, wenn die schriftliche (von beiden Parteien unterzeichnete) Vertragsurkunde ausdrücklich auf die AGB Bezug nimmt, in denen eine Gerichtsstandsklausel enthalten ist. Kommt der Vertrag durch Angebot und Annahme in verschiedenen Urkunden zustande, so muss zusätzlich feststehen, dass die AGB dem Vertragspartner vor Vertragsabschluss auch tatsächlich zugegangen sind und eine Einsichtnahme möglich war.<sup>174</sup> Dass er sie auch tatsächlich und effektiv zur Kenntnis genommen hat, wird aber nicht verlangt.<sup>175</sup>

Auch für das Internet müssen diese allgemeinen Regeln für Gerichtsstandsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten. Es

---

<sup>174</sup> Vgl. EuGH 14.12.1976, Rs 24/76, Estasis Salotti/RÜWA, Slg 1976, 1831; OGH 14.7.1999, 7 Ob 176/98b, JBI 2000, 121 und OGH 25.2.1999, 2 Ob 41/99i, RdW 1999, 413. Vgl. auch KROPHOLLER, EuZPR<sup>9</sup> Art 17 Rz 33; GEIMER/SCHÜTZE, EuZVR Art 17 Rz 85 ff.

<sup>175</sup> Vgl. STAEHELIN, Gerichtsstandsvereinbarungen 19.

bedarf daher eines von beiden Parteien unterzeichneten Vertrages, in dem die AGB für die Geschäftsbeziehung als Grundlage vereinbart werden. Dies kann durch sichere elektronische Signaturen erfüllt werden. Weiters muss der Benutzer von AGB im Vertragstext ausdrücklich auf diese hinweisen<sup>176</sup> und der Empfänger muss bei Beachtung gehöriger Sorgfalt imstande sein, vom Inhalt der AGB Kenntnis zu erlangen.

Die Möglichkeit der Kenntnisnahme von AGB im Internet ist dann gegeben, wenn der Vertragspartner, der die AGB verwenden will, diese per E-mail mit dem Vertragsangebot mitschickt bzw die AGB online sind und der Kunde sie ohne größeren technischen Aufwand herunterladen kann. Die AGB dürfen jedenfalls nicht zu lang sein und das Schriftbild muss leicht lesbar sein. Sie dürfen auch nicht erst durch ein spezielles Programm, das der User erstellen und installieren muss, abrufbar sein. Weiters besteht eine echte Möglichkeit der Kenntnisnahme der Vertragsbedingungen nur dann, wenn sie der Vertragspartner, der sie geschickt bekommt, auch wirklich verstehen kann. Hiermit wird die Problematik der fremdsprachigen AGB angesprochen, die sich zwangsläufig durch Verwendung von Internet und durch den verstärkten grenzüberschreitenden Handel ergibt. Es stellt sich die Frage, wer das Sprachrisiko tragen soll, wenn eine Gerichtsstandsvereinbarung in fremdsprachigen AGB enthalten ist. Der EuGH hat diese Frage bisher noch nicht beantwortet. Die deutsche und österreichische Rechtsprechung bejaht eine wirksame Einbeziehung der für den Vertragspartner fremdsprachigen AGB trotz dessen Sprachkenntnis, wenn in der Verhandlungs- und

---

<sup>176</sup> Eine ausdrückliche Bezugnahme auf AGB soll dann entbehrlich sein, wenn die AGB seit vielen Jahren der Geschäftsbeziehung der Parteien zugrunde liegen oder wenn sie in der Branche benützt, von anerkannten Organisationen aufgestellt und allgemein bekannt waren. Hier liegt aber an sich keine schriftliche Vereinbarung im Sinne von lit a vor. Es müsste eher geprüft werden, ob die Gerichtsstandsvereinbarung nach lit b oder lit c zustande gekommen ist. Vgl KROPHOLLER, EuZPR<sup>8</sup> Art 17 Rz 32; STAEHELIN, Gerichtsstandsvereinbarungen 20 f.

Vertragssprache auf die AGB hingewiesen wurde und der Vertragspartner eine uneingeschränkte Annahmeerklärung abgegeben hat.<sup>177</sup>

Abschließend drängt sich noch die Frage auf, ob eine Gerichtsstandsklausel in AGB auch gültig ist, wenn der Anbieter seine AGB auf seiner Website hat und der Kunde beim Bestellen der Waren zB lediglich einen OK Button anklickt: „AGB gelesen und akzeptiert“. Nach herrschender Auffassung stellt die Homepage eines Anbieters eine Einladung zur Anbotstellung (*invitatio ad offerendum*) dar. Erst der Kunde stellt dann das Angebot, indem er ein ausgefülltes Bestellformular oder ein E-mail wegschickt.<sup>178</sup> An sich ist die Form nach Art 17 auch dann gewahrt, wenn in einer *invitatio ad offerendum* auf mitübersandte AGB Bezug genommen wird und das auf diese verweisende schriftliche Angebot wiederum schriftlich angenommen wird.<sup>179</sup> Für Internetsachverhalte heißt das nun, dass die auf einer Homepage platzierten AGB deutlich für den Kunden sichtbar sein müssen. Ein ausreichend deutlicher Hinweis kann etwa dann angenommen werden, wenn ein deutlicher Link zu den AGB auf derselben Webpage aufscheint, wie die Informationen über eine Bestellung, oder der Hinweis sich am Bestellformular selbst befindet. Besonders sichtbar gemacht wird der Link durch eine andere Farbwahl, durch Unterstreichungen oder durch einen anderen Schrifttyp. Das darauf bezugnehmende Angebot durch den Kunden muss schriftlich, das heißt sicher elektronisch signiert sein. Jedenfalls muss auf die AGB verwiesen werden, zB durch Anklicken eines OK Button oder Setzen eines Zeichens in der

---

<sup>177</sup> Vgl OGH 14.7.1999, 7 Ob 176/98b, JBI 2000, 121 und KROPHOLLER, EuZPR<sup>6</sup> Rz 34 mwN. STAEHELIN weist darauf hin, dass die Sprachproblematik eigentlich nicht der Form, sondern der Willenseinigung zuzuordnen ist, denn die Sprachkundigkeit des Empfängers kann nicht ausschlaggebend dafür sein, ob eine Willenserklärung formrichtig abgegeben worden ist. Das materielle Erfordernis der Möglichkeit der Kenntnisnahme sollte daher in formeller Hinsicht nur Entscheidungshilfe sein, STAEHELIN, Gerichtsstandsvereinbarungen 51.

<sup>178</sup> Vgl ausführlicher Kapitel 2.1.1.c. dieser Dissertation.

<sup>179</sup> Vgl KROPHOLLER, EuZPR<sup>6</sup> Art 17 Rz 35.

Eingabemaske. Das abgeschickte Angebot muss dann durch den Anbieter schriftlich, wiederum sicher elektronisch signiert, angenommen werden.

Weniger üblich im elektronischen Geschäftsverkehr wird die andere Formalternative von lit a, schriftliche Bestätigung einer mündlichen Vereinbarung sein, nachdem der Vorteil von Internet in der raschen Online - Abwicklung von Verträgen liegt, ohne mit dem Geschäftspartner telefonisch oder persönlich in Kontakt treten zu müssen. Die formellen Anforderungen an die Bestätigung können aber mit denen der schriftlichen Vereinbarung verglichen werden. Die Bestätigung muss jedenfalls in angemessener Zeit erfolgen. Die zeitliche Komponente ist im Einzelfall unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben zu ermitteln.<sup>180</sup> „Zumindest eine Bestätigung, die einer Partei zugeht, nachdem eine der Parteien ihre Leistung schon erbracht hat, dürfte ohne jede Bedeutung sein. ... Eine Partei soll es nicht in der Hand haben, lange Zeit nach dem Vertragsschluss die Formerfordernisse zu erfüllen.“<sup>181</sup>

#### b. Gepflogenheit zwischen den Parteien

Wer die Möglichkeit der Vereinbarung der Gerichtszuständigkeit über Internet gem Art 17 lit a verneint, und zwar durch Anklicken eines OK Buttons oder mittels einfacher elektronischer Signatur, könnte über lit b zu einer Formwirksamkeit solcher Gerichtsstandsvereinbarungen gelangen.

Stehen nämlich zwei Geschäftspartner in regelmäßiger Geschäftsbeziehung, so können Gerichtsstandsvereinbarungen „in einer Form, welche den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind“ (Art 17 lit b) getroffen werden. „*Gepflogenheiten* sind Verhaltensweisen, die nicht allgemein, sondern nur zwischen den Parteien regelmäßig beachtet werden.“<sup>182</sup>

Sie beruhen also auf individuellen Verhaltensweisen der Parteien, „deren

---

<sup>180</sup> Vgl GEIMER/SCHÜTZE, EuZVR Art 17 Rz 110.

<sup>181</sup> STAEHELIN, Gerichtsstandsvereinbarungen 52.

<sup>182</sup> KROPHOLLER, EuZPR<sup>6</sup> Art 17 Rz 45.

Beachtung auch für die Zukunft erwartet werden kann, wobei das Verhalten anderer Marktteilnehmer unmaßgebend ist.“<sup>183</sup> Die Entstehung solcher Gepflogenheiten bedarf einer fortgesetzten vertraglichen Beziehung, also einer gewissen Dauer der Übung. Ab wann eine solche fortgesetzte vertragliche Beziehung gegeben ist, ist im Einzelnen unklar. Bei einem zweiten Vertrag zwischen denselben Partnern ist jedoch noch nichts üblich.<sup>184</sup>

So könnte zB zwischen zwei Geschäftsleuten, die regelmäßig in Vertragsbeziehung stehen und eine Vielzahl von Verträgen über das Internet abwickeln, allmählich die Gepflogenheit entstehen, Gerichtsstandsvereinbarungen per Mausklick, ohne elektronische Signatur, zu treffen. Nachdem damit - wie bereits oben ausgeführt - Risiken verbunden sind, wird dies eher zweifelhaft sein. Die Parteien werden sich im Geschäftsverkehr nicht ausschließlich darauf verlassen und daher im Zweifel die Vereinbarungen elektronisch sicher signieren oder sich offline schriftlich bestätigen lassen. Durchaus vorstellbar wäre aber eine Gepflogenheit zwischen Parteien, Gerichtsstandsvereinbarungen durch elektronisch signierte E-mails (einfache Signatur) zu treffen. Werden sichere elektronische Signaturen eingesetzt, so erfüllen diese ohnehin das Schriftlichkeitserfordernis des Art 17 lit a.

#### c. Handelsbrauch

Im internationalen Handel kann eine Gerichtsstandsvereinbarung auch gültig geschlossen werden, indem sie den internationalen Handelsbräuchen entspricht, die die Parteien kannten oder zumindest kennen müssten. Ein *Handelsbrauch* liegt dann vor, wenn eine ständige tatsächliche Übung besteht und im grenzüberschreitenden Verkehr auch üblich ist.<sup>185</sup>

---

<sup>183</sup> STAEHELIN, Gerichtsstandsvereinbarungen 53.

<sup>184</sup> Vgl SCHLOSSER, EuGVÜ Art 17 Rz 23.

<sup>185</sup> Vgl KROPHOLLER, EuZPR<sup>6</sup> Art 17 Rz 50 f.

Elektronische Gerichtsstandsvereinbarungen unter Geschäftsleuten scheinen aber noch keine ständige, tatsächliche Übung im internationalen Handel oder in bestimmten Branchen zu sein; hat doch der E-Commerce und der Einsatz des Internet bei Geschäftsabwicklungen erst seit kurzer Zeit größere Bedeutung erlangt. Man kann noch nicht von einem Handelsbrauch sprechen, der sich in bestimmten Verkehrskreisen (relevant ist das Bestehen für einen bestimmten Geschäftszweig und nicht für bestimmte Länder oder alle Vertragsstaaten)<sup>186</sup> derart durchgesetzt hat, dass ein abweichendes Verhalten eindeutig als eine Ausnahmeerscheinung verstanden wird. Eine Gerichtsstandsvereinbarung kann im Rahmen des Electronic Commerce, zB über ein E-mail oder per Mausclick im WWW, heute noch nicht als Handelsbrauch angesehen werden, könnte aber einmal als solcher gelten.<sup>187</sup> Manche prognostizieren jedoch auch eine dynamische Entwicklung: Je mehr Verträge über das Internet abgeschlossen werden, desto mehr rückt die elektronische Gerichtsstandsvereinbarung in den Rang der Handelsgebräuchlichkeit auf. Diese Entwicklung wird in solchen Branchen zuerst einsetzen, in denen auch die Abwicklung weitgehend über das Internet erfolgt.<sup>188</sup> Dies wird etwa für die Zulieferindustrie gelten, wo der E-Commerce bereits verstärkt Anwendung findet.

### 1.5.2. EuGVVO

Art 17 EuGVÜ / LGVÜ, nun Art 23 der Verordnung wurde in 3 Punkten geändert. Eine der Änderungen betrifft Trust-Bedingungen, die für diese Dissertation irrelevant ist. Zweitens wird in Abs 1 nun ausdrücklich festgeschrieben und damit bestätigt, dass es sich um eine ausschließliche Zuständigkeit handelt, wenn eine Gerichtsstandsvereinbarung die Zuständigkeit

---

<sup>186</sup> Vgl EuGH 16. 03.1999, Rs C - 159/97, *Transporti Castelletti/Hugo Trumpy*, Slg 1999, I-1597.

<sup>187</sup> Vgl SCHAUER, E-Commerce 258.

<sup>188</sup> Vgl MANKOWSKI, *RabelsZ* 63/1999, 219.

bestimmt. Es wird aber den Parteien die Möglichkeit gegeben, etwas anderes als die Ausschließlichkeit der Zuständigkeit zu vereinbaren.

Die dritte Änderung ist schließlich von entscheidender Relevanz für das hier behandelte Thema. Sie soll der Entwicklung im Bereich E-Commerce und neue Kommunikationstechnologien Rechnung tragen. Ohne große Hindernisse sollen Gerichtsstandsvereinbarungen über Internet getroffen werden können. Wie oben bereits zitiert heißt es in Art 23 Abs 2:

*„Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.“*

Im Vorschlag für die Verordnung wurde ausdrücklich festgehalten, dass das Erfordernis einer „schriftlichen“ Vereinbarung oder einer mündlichen Vereinbarung mit „schriftlicher“ Bestätigung die Gültigkeit einer Gerichtsstandsklausel nicht in Frage stellen darf, die zwar nicht in schriftlicher Form vereinbart worden ist, die jedoch über einen Bildschirm sichtbar gemacht werden kann.<sup>189</sup> Hierbei handelt es sich um Gerichtsstandsvereinbarungen in Verträgen, die in elektronischer Form abgeschlossen werden. Diese Ergänzung bezüglich der Schriftform entspricht auch den Zielen der E-Commerce Richtlinie<sup>190</sup>. Art 9 zB spricht die Formvorschriften an. Die für den Vertragsabschluss geltenden Rechtsvorschriften dürfen weder die Verwendung elektronischer Verträge verhindern noch dazu führen, dass sie keine rechtliche Wirksamkeit oder Gültigkeit haben. Die spezifischen Hindernisse (va Formvorschriften für Verträge), die einen online durchgeführten Vertragsabschluss einschränken können, sollen beseitigt werden. Die Richtlinie

---

<sup>189</sup> Vgl Vorschlag EuGVVO, KOM (1999) 348 endg, Erläuterungen der Artikel, 20.

<sup>190</sup> Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt vom 8.6.2000, Richtlinie 2000/31/EG, ABI L 178/1 vom 17.7.2000.

fordert die Mitgliedstaaten auf, eine ergebnisorientierte Rechtsanpassung vorzunehmen, dh ein elektronischer Vertragsabschluss muss in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ermöglicht werden.

Somit erfüllen aufgrund dieser neuen Bestimmung Gerichtsstandsvereinbarungen, die mit oder ohne sicherer elektronischer Signatur über das Internet getroffen werden, das Formerfordernis des Art 23 lit a „schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung“ und können damit gültig geschlossen werden, wenn die restlichen Voraussetzungen des Art 23 erfüllt werden. Der europäische Gesetzgeber ermöglicht damit den Einsatz moderner, computerunterstützter Kommunikationsmittel.

### 1.5.3. JN

Im Anwendungsbereich der JN können Gerichtsstandsvereinbarungen gem § 104 getroffen werden:

*„(1) Die Parteien können sich durch ausdrückliche Vereinbarung unterwerfen:*

- 1. der inländischen Gerichtsbarkeit;*
- 2. einem oder mehreren Gerichten erster Instanz namentlich angeführter Gerichte.*

*Die Vereinbarung muß urkundlich nachgewiesen werden; eine sonstige Voraussetzung muß nicht erfüllt sein.*

*(2) Die Vereinbarung hat nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie sich auf einen bestimmten Rechtsstreit oder auf die aus einem bestimmten Rechtsverhältnisse entspringenden Rechtsstreitigkeiten bezieht. ...“*

Im Gegensatz zu Art 17 EuGVÜ / LGVÜ schafft § 104 im Zweifel nur einen Wahlgerichtsstand.<sup>191</sup> Die Ausschließlichkeit müsste dagegen ausdrücklich vereinbart werden. Zu beachten sind auch eine Reihe von Einschränkungen für Gerichtsstandsvereinbarungen.

Für die Anwendung des § 104 muss grundsätzlich eine ausdrückliche Vereinbarung der Zuständigkeit zwischen den Parteien vorliegen, wobei die Vereinbarung von an sich nicht zuständigen Gerichten zur Entscheidung eines bestimmten Rechtsstreites (Prorogation) oder der Ausschluss von an sich zuständigen Gerichten (Derogation) möglich ist. Eine bestimmte Form für die Gerichtsstandswahl muss nicht eingehalten werden. Folglich können schriftliche, mündliche Vereinbarungen oder eine Zuständigkeitswahl in Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffen werden. Es bleibt daher festzuhalten, dass Gerichtsstandsvereinbarungen über Internet formlos getroffen werden können. Einigen sich die Parteien auf ein österreichisches Gericht, so ist dieses im Prozessfall auch zuständig, wenn die Zuständigkeitsvereinbarung außer Streit gestellt wird.

Ist dies jedoch nicht der Fall oder erhebt das Gericht im Rahmen seiner Zuständigkeitsprüfung Zweifel an der Vereinbarung, so bedarf es, wie beim Gerichtsstand des Erfüllungsortes, eines urkundlichen Nachweises der Vereinbarung. Der verlangte urkundliche Nachweis stellt jedenfalls keine Formvorschrift, sondern eine Beweisregelung dar. Diesem Erfordernis entspricht auch ein Schriftwechsel unter Verwendung moderner Kommunikationstechniken, wie zB Telegramme, Telex oder Telefax.<sup>192</sup>

Wie bereits zu Erfüllungsortvereinbarungen ausgeführt, wird der Ausdruck einer über Internet geschlossenen Gerichtsstandsvereinbarung als urkundlicher

---

<sup>191</sup> Vgl SIMOTTA in FASCHING<sup>2</sup> I § 104 JN Rz 90. AA OBERHAMMER, Internationale Gerichtsstandsvereinbarungen: Konkurrierende oder ausschließliche Zuständigkeit?, JBI 1997, 434.

<sup>192</sup> Vgl MAYR in RECHBERGER ZPO<sup>2</sup> § 104 JN Rz 6.

Nachweis gem § 104 genügen. Dies wird um so mehr für sicher elektronisch signierte Vereinbarungen gelten müssen, nachdem dabei sowohl die Beweissicherungsfunktion als auch die Warnfunktion ausreichend sichergestellt ist.

Enthalten Allgemeine Geschäftsbedingungen eine Gerichtsstandsklausel, so bedarf deren wirksame Einbeziehung in den Vertrag des entsprechenden urkundlichen Nachweises. Wie nach EuGVÜ / LGVÜ muss in dem von den Parteien unterschriebenen Vertrag auf die AGB ausdrücklich Bezug genommen werden und muss der sich den AGB Unterwerfende von diesen zumutbar Kenntnis nehmen können.

## 2. Vertragsabschlüsse mit Verbraucherbeteiligung - B2C

Während im Business to Business Commerce der elektronische Geschäftsverkehr boomt, sind Verbraucher beim Einkaufen über Internet eher zurückhaltend. Skepsis gegenüber der technischen Zuverlässigkeit und Rechtsunsicherheit sind zwei der wesentlichen Gründe. Die Angst vor Bezahlen über Internet ist wahrscheinlich der größte Hemmschuh im B2C-Commerce. In Österreich sind bereits 960.000 Privat-Haushalte online<sup>193</sup>, doch wird das Internet von diesen Usern meistens nur als Kommunikations- und Informationsmittel benutzt. Um letztlich mehr Kunden zum Onlinekauf zu bringen, sind unter anderem klare prozessrechtliche Bestimmungen unerlässlich. Diejenigen, die ihre Geschäfte über Internet abwickeln, müssen wissen, wo sie ihre Ansprüche im Prozessfall geltend machen können.

Im Unterschied zu EuGVÜ / LGVÜ / EuGVVO kennt die österreichische Zuständigkeitsordnung keine besondere Zuständigkeit für Klagen des

---

<sup>193</sup> Vgl DIE PRESSE, Internet-Serie, 17.01.2001, 21.

Verbrauchers gegen Unternehmer. Auch § 14 KschG schafft keinen Klägergerichtsstand für Verbraucher. Nachdem kein „Gleichlauf“ der Gerichtsstände auf europäischer und österreichischer Ebene gegeben ist (so wie bei Vertragsabschlüssen ohne Verbraucherbeteiligung), wird in der Folge zuerst auf die besondere Zuständigkeit in Verbrauchersachen nach dem EuGVÜ / LGVÜ und der EuGVVO eingegangen. Im Weiteren werden dann die prozessrechtlichen Möglichkeiten nach der JN aufgezeigt.

## 2.1. Der besondere Verbrauchergerichtsstand auf europäischer Ebene

Der Verbraucher wird gegenüber dem Unternehmer als die wirtschaftlich schwächere und rechtlich weniger versierte Vertragspartei gesehen. Auch wird ihm nicht zugemutet, ein Verfahren im Ausland, nämlich am (Wohn-)Sitz des Beklagten anstrengen zu müssen. Deswegen gibt es eine Reihe von Bestimmungen, die dem Verbraucher besonderen Schutz verschaffen und die ihm auch einen besonderen Gerichtsstand in seinem Wohnsitzstaat gewähren.

### 2.1.1. EuGVÜ / LGVÜ

Im EuGVÜ / LGVÜ finden sich die Sonderregeln für Verbrauchersachen in Art 13 - 15. Danach kann der Verbraucher Klage gegen den Unternehmer bei Gericht in dessen (Wohn-)Sitzstaat oder an dessen Niederlassung erheben. Ihm steht aber ebenso das Recht zu, bei Gericht in seinem Wohnsitzstaat zu klagen. Geklagt werden kann der Verbraucher nur in seinem Wohnsitzstaat. Entscheidende Voraussetzung für das Eingreifen des Verbrauchergerichtsstandes ist aber, dass die Tatbestandsmerkmale des Art 13 erfüllt sind. Unter eingeschränkten Voraussetzungen können auch Gerichtsstandsvereinbarungen getroffen werden.

a. Der Gerichtsstand des (Wohn-)Sitzes

Art 14 bestimmt:

*„Die Klage eines Verbrauchers gegen den anderen Vertragspartner kann entweder vor den Gerichten des Vertragsstaates erhoben werden in dessen Hoheitsgebiet dieser Vertragspartner seinen Wohnsitz hat, oder vor den Gerichten des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Die Klage des anderen Vertragspartners gegen den Verbraucher kann nur vor den Gerichten des Vertragsstaates erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.“*

Dazu gilt im Wesentlichen das zum Gerichtsstand des (Wohn-)Sitzes im Business to Business Commerce Gesagte. In der Regel haben Unternehmen dort ihren Sitz, wo sie ihn auch im offline Geschäftsverkehr haben. Denn das Internet wird häufig nur als ergänzendes Marketing- und Vertriebsmedium eingesetzt. Beispiele sind die Quelle Aktiengesellschaft, die nun auch unter [www.quelle.at](http://www.quelle.at) ihre Waren anbietet, ebenso OTTO Versand, wo unter [www.otto.de](http://www.otto.de) eingekauft werden kann. Unter [www.billa.at](http://www.billa.at) ist es möglich, Lebensmittel über Internet einzukaufen und zustellen zu lassen.

Das bekannteste virtuelle Unternehmen, das auch vorwiegend im Business to Consumer Commerce tätig ist, ist - wie bereits erwähnt - Amazon.com oder Amazon.de. Dieses virtuelle Kaufhaus hat keine eigenen Warenlager mehr, sondern stellt die Onlinebestellungen über Zulieferer an die Kunden zu. Auch hier gilt, dass solche virtuellen Unternehmen an ihrem Sitz zu klagen sind.

Ebenso neu für Konsumenten ist die Möglichkeit, in virtuellen Einkaufszentren (Shoppingmalls oder auch Cybermalls genannt) einkaufen zu gehen. Cybermalls stellen für verschiedene Anbieter im Internet eine Plattform dar, wo

diese ihre Angebote präsentieren können. Ein Beispiel eines solchen virtuellen Einkaufszentrums ist unter [www.yourshopping.at](http://www.yourshopping.at) zu finden. Der Betreiber solcher Shoppingmalls ist bloß Marktorganisator. Vertragspartner des Kunden ist daher nicht der Betreiber, sondern der jeweilige Anbieter. Die Kunden werden auch darauf hingewiesen, dass für die angebotenen Waren und Dienstleistungen die jeweiligen Anbieter selbst verantwortlich sind. Klage muss daher auch gegen diese erhoben werden, und zwar dort, wo der jeweilige Sitz liegt.

Anders als im Business to Business Bereich kann aber bei Verbrauchergeschäften nicht davon ausgegangen werden, dass der Kunde stets prüft, mit wem er einen Vertrag schließt und wie es um dessen Seriosität und Bonität steht. Gerade über das Internet können Verbraucher leicht manipuliert und zum Vertragsabschluss auch mit dubiosen Anbietern verleitet werden. Dann herauszufinden, wo der Sitz dieses Anbieters liegt und damit der Gerichtsstand, kann sich als schwierig herausstellen. Wiederum gilt aber, dass dies kein Problem der Gerichtszuständigkeit, sondern eines des materiellen Rechts ist. Denn die Frage der Zuständigkeit ergibt sich erst dann, wenn zu klären ist, wo eine Person bekannten Aufenthalts zulässigerweise geklagt werden kann. Erwähnt werden sollte aber in diesem Zusammenhang, dass es hier bereits eine Reihe materiellrechtlicher Bestimmungen gibt. Das Fernabsatzgesetz<sup>194</sup>, das die Fernabsatzrichtlinie<sup>195</sup> umsetzt, legt unter anderem fest, dass dem Verbraucher rechtzeitig vor Vertragsabschluss eine Reihe von Informationen zukommen muss, wie zum Beispiel die Identität des Unternehmers.<sup>196</sup> Wie bereits festgehalten, erlegt ebenso die E-Commerce Richtlinie den Diensteanbietern eine umfassende Informationspflicht auf. Einer

---

<sup>194</sup> BGBl I 1999/185.

<sup>195</sup> RL 1997/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, ABI L 144/19 vom 4.6.1997, in Österreich umgesetzt mit 1.6.2000 durch das Fernabsatzgesetz, mit dem die neuen Bestimmungen in das Konsumentenschutzgesetz eingefügt wurden.

<sup>196</sup> Vgl § 5c Abs 1 Z 1 Fernabsatzgesetz: Name (Firma) und ladungsfähige Anschrift des Unternehmers.

der Tipps für E-Shopping ist auch, immer darauf zu achten, dass sich der Anbieter eindeutig identifiziert, durch Firmennamen, Anschrift, Telefonnummer, Kontaktperson und Firmenbuchnummer. Damit weiß der Verbraucher, wer sein Vertragspartner ist und auch wo sich der Sitz des Unternehmens und damit der Gerichtsstand befindet. Neuerdings sollen auch E-Commerce Gütezeichen den Kunden helfen, seriöse Unternehmen leichter zu erkennen. 45 Unternehmen wurden in Österreich bereits begutachtet. Die ersten zehn Gütezeichen wurden im Februar 2001 verliehen. Dafür müssen definierte Bestimmungen eingehalten werden.<sup>197</sup>

Umgekehrt stellt sich aber auch für Anbieter im Internet die Problematik, dass Kunden unter dem Namen eines Dritten oder unter Phantasienamen auftreten und sich damit vielleicht Waren bestellen könnten, ohne dann zu zahlen. Die Identität und in der Folge der Gerichtsstand kann dann ebenso fraglich sein. Aus diesem Grund werden Internetanbieter möglicherweise darauf drängen, dass sich digitale Signaturen im Geschäftsverkehr durchsetzen.

#### b. Der Gerichtsstand der Niederlassung

Verbraucher haben ebenso die Möglichkeit, den Beklagten am Sitz seiner Niederlassung zu klagen. In Art 13 heißt es:

*„Hat der Vertragspartner des Verbrauchers in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates keinen Wohnsitz, besitzt er aber in einem Vertragsstaat eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung, so wird er für Streitigkeiten aus ihrem Betrieb so behandelt, wie wenn er seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet dieses Staates hätte.“*

---

<sup>197</sup> Vgl. PERCHER in DIE PRESSE, Internet-Serie, 24.01.2001, 21.

Danach kann der Vertragspartner des Verbrauchers, der zwar keinen (Wohn-)Sitz wohl aber eine Zweigniederlassung, Agentur oder Niederlassung in einem Vertragsstaat hat, so behandelt werden, als hätte er einen Wohnsitz in diesem Staat. Der Anwendungsbereich der europäischen Zuständigkeitsordnung für Verbrauchersachen wird dadurch erweitert.<sup>198</sup>

Aufgrund des Vorbehaltes des Art 13 zugunsten des Art 5 Nr 5 können Klagen gegen einen Beklagten mit (Wohn-)Sitz in einem Vertragsstaat auch vor dem Gericht am Ort der Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung erhoben werden, wenn es sich um Streitigkeiten aus ihrem Betrieb handelt. Insofern steht dem Verbraucher ein Wahlrecht zu.<sup>199</sup>

Zu den Erläuterungen der einzelnen Begriffe und zu den Überlegungen hinsichtlich Internetsachverhalten kann auf das Kapitel 1.2.1. verwiesen werden. Es sei aber nochmals betont, dass durch bloße Nutzung eines Servers keine Niederlassung begründet wird.

#### c. Die Tatbestandsmerkmale des Art 13

Voraussetzung für den Verbrauchergerichtsstand ist stets die Erfüllung folgender Tatbestandsmerkmale:

*„Für Klagen aus einem Vertrag, den eine Person zu einem Zweck abgeschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person (Verbraucher) zugerechnet werden kann, bestimmt sich die Zuständigkeit, ..., nach diesem Abschnitt [4. Abschnitt: Zuständigkeit für Verbrauchersachen ], 1. wenn es sich um einen Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung handelt, 2. wenn*

---

<sup>198</sup> Vgl SIMOTTA in FASCHING<sup>2</sup> I Vor §§ 83a und 83b JN Rz 103.

<sup>199</sup> Vgl SIMOTTA in FASCHING<sup>2</sup> I Vor §§ 83a und 83b JN Rz 104.

*es sich um ein in Raten zurückzahlendes Darlehen oder ein anderes Kreditgeschäft handelt, das zur Finanzierung eines Kaufs derartiger Sachen bestimmt ist, oder 3. für andere Verträge, wenn sie die Erbringung einer Dienstleistung oder die Lieferung einer beweglichen Sache zum Gegenstand haben, sofern a) dem Vertragsabschluß in dem Staat des Wohnsitzes des Verbrauchers ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung vorausgegangen ist und b) der Verbraucher in diesem Staat die zum Abschluß des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat.“*

Wer Verbraucher nach EuGVÜ / LGVÜ ist, ergibt sich aus Art 13, nämlich jene Person, die einen Vertrag zu einem Zweck abgeschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person (Verbraucher) zugerechnet werden kann. Der EuGH legt den Verbraucherbegriff eng aus. Dieser umfasst lediglich den Endverbraucher, der den Vertrag zur Deckung seines Eigenbedarfs, dh zum privaten Verbrauch abschließt. Sobald ein Vertrag zum Zweck der Ausübung künftiger unternehmerischer Tätigkeiten abgeschlossen wird, fällt die Verbrauchereigenschaft weg.<sup>200</sup> Bei der Beurteilung des privaten Zwecks ist nicht nur auf den Willen des Verbrauchers abzustellen, vielmehr muss dieser auch dem Vertragspartner aus den konkreten Umständen erkennbar sein.<sup>201</sup> Problematisch im Internet könnte dies zB dann sein, wenn der Verbraucher über die E-mail Adresse seines Unternehmens (zB [a.huber@unilever.com](mailto:a.huber@unilever.com) oder [Max.Schmidt@at.ibm.com](mailto:Max.Schmidt@at.ibm.com)) Leistungen für seine privaten Zwecke bestellt und die Vertragserfüllung über Internet erfolgt. Hier kann dem Anbieter ein Verbrauchervertrag nur erkennbar und damit den Verbraucherbestimmungen unterworfen sein, wenn die bestellte

---

<sup>200</sup> Vgl EuGH 3.7.1997, Rs C - 269/95, Benincasa/Dentalkit, Slg 1997, I-3767, wbl 1997, 384 = ZER 1997/138 = ecollex 1998, 185.

<sup>201</sup> Vgl CZERNICH/TIEFENTHALER, Übereinkommen Art 13 Rz 7; MEHRINGS, CR 1998, 617 f.

Leistung nicht in den Tätigkeitsbereich dieses Unternehmens fällt oder in diesem Unternehmen benützt werden kann.

Nicht jeder Vertrag, den ein Verbraucher abschließt, fällt unter den Schutz des Art 13. Jedenfalls ausgeschlossen sind Beförderungsverträge (gem Art 13 letzter Satz) und Versicherungsverträge (hierfür kommen die speziellen Regeln der Art 7 - 12a zur Anwendung). Die Nummern 1 - 3 beschränken den Anwendungsbereich des Art 13 auf *drei ganz bestimmte Arten von Verbraucherverträgen*. Für das Internet sind der Teilzahlungskauf (Nr 1) sowie Kreditgeschäfte zur Finanzierung eines Kaufs (Nr 2) noch ohne praktische Relevanz.

Weit wichtiger für Internetgeschäfte und den E-Commerce ist Nr 3, wonach der Verbrauchergerichtsstand für andere Verträge zur Erbringung einer Dienstleistung oder zur Lieferung beweglicher Sachen begründet ist, sofern dem Vertragsabschluss im Wohnsitzstaat des Verbrauchers ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung vorausgegangen ist und der Verbraucher in diesem Staat die zum Abschluss des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat.

Unter Art 13 Nr 3 fallen zunächst alle Verbraucherverträge, die die Erbringung einer Dienstleistung oder die Lieferung beweglicher Sachen zum Gegenstand haben. In der Regel werden über Internet vertriebene Waren und Dienstleistungen unter eine der beiden Kategorien fallen. Die Frage, ob digitalisierbare Waren, die über das Netz vertrieben werden, als Dienstleistung erbracht werden oder eine Lieferung beweglicher Sachen darstellen, wurde bereits oben erörtert. Im Ergebnis ist die Standardsoftwareüberlassung unter die Lieferung beweglicher Sachen zu subsumieren, Onlineverträge dagegen unter die Erbringung einer Dienstleistung.

In Zusammenhang mit Streitigkeiten, die aus der Nutzung des Internet entstehen, stellen aber die einzelnen Vertragsgruppen nicht das große Problem bei der Anwendung der Bestimmung über Verbrauchergerichtsstände dar. Vielmehr strittig sind die beiden Voraussetzungen des Art 13 Nr 3 lit a und lit b.

Mit diesen beiden Voraussetzungen wird nämlich ein gewisser territorialer Konnex zwischen Vertragsabschluss und dem Wohnsitz des Verbrauchers verlangt: dem Vertragsabschluss muss in dem Staat des Wohnsitzes des Verbrauchers ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung vorausgegangen sein, und der Verbraucher muss in diesem Staat die zum Abschluss des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen haben. Es wird somit unterschieden zwischen den weniger schützenswerten „aktiven“ Verbrauchern, die ins Ausland fahren und dort rechtsgeschäftlich tätig werden und den „passiven“ Verbrauchern, die in ihrem Wohnsitzstaat umworben werden und zu schützen sind.<sup>202</sup> Zu schützen deswegen, da in diesem Fall Verbraucher regelmäßig davon ausgehen, dass sie in ihrem Heimatstaat klagen können, da der Abschluss des Vertrages in ihrem Wohnsitzstaat erfolgt ist oder der Auslandsbezug des Sachverhaltes ihnen gar nicht bewusst wird.

Aufgrund paralleler Bestimmungen im EuGVÜ / LGVÜ und EVÜ kann zur Auslegung des Art 13, nämlich der Umschreibung der Verbindung zum Wohnsitzstaat des Verbrauchers, durchaus der Bericht von Giuliano / Lagarde zu Art 5 EVÜ herangezogen werden.<sup>203</sup> Dort heißt es in einer Stellungnahme zur *Ausrichtung einer Werbung* auf den Ort des Verbrauchers: „Der Kaufmann muß also bestimmte Handlungen vorgenommen haben wie beispielsweise

---

<sup>202</sup> Vgl NEUMAYR, EuGVÜ·LGVÜ, Österreich und die europäische Zuständigkeits- und Vollstreckungsübereinkommen (1999) 42.

<sup>203</sup> Vgl KROPHOLLER, EuZPR<sup>6</sup> Art 13 Rz 22. Nachdem die §§ 27 ff dt EGBGB sehr stark vom internationalen Einheitsrecht beherrscht werden, weil sie auf den Vorschriften des EVÜ beruhen und daher ähnlich dem Art 5 EVÜ sind, weiters auf der Grundlage des EVÜ einheitlich auszulegen und anzuwenden sind, kann durchaus auch dazu vorhandene deutsche Literatur zur Auslegung des Art 13 EuGVÜ / LGVÜ herangezogen werden. Vgl MEHRINGS, CR 1998, 614.

Werbung in Presse, Rundfunk, Fernsehen oder Filmtheater oder mittels speziell in das betreffende Land versandter Kataloge oder Abgabe persönlicher Verkaufsangebote über einen Handelsvertreter oder Reisenden. Schließt beispielsweise ein Deutscher auf Grund einer Anzeige, die von einer französischen Gesellschaft in einer deutschen Zeitung veröffentlicht wurde, einen Vertrag ab, dann fällt dieser Vertrag unter diese Sondervorschrift. Antwortet dagegen ein Deutscher auf eine in einer amerikanischen Zeitung erschienenen Anzeige, selbst wenn diese Zeitung in Deutschland verkauft wird, dann findet die genannte Vorschrift keine Anwendung, es sei denn, die Anzeige wäre in einer für die europäischen Länder bestimmte Sonderausgabe dieser Zeitung erschienen. Im letzteren Fall hätte der Verkäufer eine speziell für das Land des Käufers bestimmte Sonderwerbung durchgeführt.<sup>204</sup> Werbung umfasst letztendlich jede absatzfördernde Handlung, die der Vertragspartner des Verbrauchers im Wohnsitzstaat des Verbrauchers vornimmt. Aber auch Handlungen, die ein beauftragtes Unternehmen zum Beispiel vornimmt, gelten als relevante Werbung im Sinn des Art 13. Eine Zurechnung absatzfördernder Aktivitäten ist somit geboten, eine Zwischenschaltung eines anderen Unternehmens soll nicht die Anwendbarkeit der Verbraucherbestimmung verhindern.<sup>205</sup> Wichtig ist, dass die Werbung gezielt auf den Verbraucherstaat ausgerichtet ist, dass also in diesem Staat selbst geworben wird. Es ist aber gleichgültig, ob die Werbung den Verbraucher gezielt oder zufällig erreicht.<sup>206</sup> Dies gilt auch für *Angebote*. Ausreichend für ein Angebot nach Art 13 ist jedenfalls eine Einladung zur Anbotstellung (*invitatio ad offerendum*), nicht notwendig ist ein Vertragsangebot im Sinne der §§ 861 ff ABGB.<sup>207</sup>

---

<sup>204</sup> Giuliano/Lagarde, Bericht über das Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABI 1980, C 282/24.

<sup>205</sup> Vgl MANKOWSKI, Zur Auslegung des Art 13 EuGVÜ, RIW 1997, 991.

<sup>206</sup> Vgl GEIMER/SCHÜTZE, EuZVR Art 13 Rz 34; KRONKE, RIW 1996, 988.

<sup>207</sup> Vgl SIMOTTA in FASCHING<sup>2</sup> I Vor §§ 83 a und 83 b JN Rz 127; GEIMER/SCHÜTZE, EuZVR Art 13 Rz 33.

Bezüglich des Begriffes der *erforderlichen Rechtshandlung*, die der Verbraucher in seinem Wohnsitzstaat abzugeben hat, heißt es im Bericht von Giuliano / Lagarde: Dieser „umfaßt insbesondere die Abgabe einer schriftlichen Erklärung oder eine sonstige Willensbekundung auf ein Angebot oder eine Werbung hin.“<sup>208</sup> Wesentlich ist also die Handlung des Verbrauchers in seinem Wohnsitzstaat und nicht der Zugang der von ihm abgegebenen Erklärung.

Abschließend ist festzuhalten, dass weder ein unmittelbarer Bezug der Werbung des Vertragspartners des Verbrauchers zum abgeschlossenen Vertrag erforderlich ist; und zwar in dem Sinne, dass die Werbung das später erworbene Produkt betreffen muss. Noch ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen vorausgegangener Werbung und Vertragsabschluss nötig. Letzteres ergibt sich auch aus Art 13, denn lit a und b sind lediglich mit „und“ verbunden.<sup>209</sup> Der Verbraucherschutz spricht ebenso für eine solche Auslegung, soll doch verhindert werden, dass der Verbraucher im Prozess in einen Beweisnotstand gerät, indem er nicht nachweisen kann, dass er den Vertrag auf Grund der Werbung abgeschlossen hat. In der Regel wird der Verbraucher gar nicht mehr wissen, was das Motiv seines Vertragsabschlusses war.

Zusammenfassend, eine Werbung oder ein Angebot muss im Wohnsitzstaat des Verbrauchers erfolgen und der Verbraucher gibt danach die zum Vertragsabschluss nötige Willenserklärung in seinem Wohnsitzstaat ab.

Wie sind nun diese beiden Voraussetzungen auf Internetsachverhalte anzuwenden?

Wann ist dem Vertragsabschluss im Internet ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung im Wohnsitzstaat des Verbrauchers vorausgegangen? Wann gibt

---

<sup>208</sup> Bericht Giuliano/Lagarde, ABI 1980, C 282/24.

<sup>209</sup> Vgl auch MANKOWSKI, RIW 1997, 992 f mwN.

der Verbraucher die zum Abschluss des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen in seinem Wohnsitzstaat ab, wenn er sich moderner Kommunikationsmittel bedient? Mit diesen Fragen steht und fällt der Verbrauchergerichtsstand. Sie sollen daher eingehend untersucht werden.

– Vorausgegangenes ausdrückliches Angebot oder vorausgegangene Werbung im Wohnsitzstaat des Verbrauchers

Das Anpreisen eines Produkts oder einer Dienstleistung über die Homepage oder Website eines Unternehmens kann im Grunde genommen mit dem Ausstellen in einem Schaufenster oder mit dem Übersenden eines Katalogs verglichen werden. Der Vorteil solcher elektronischer Schaufenster oder Kataloge liegt darin, dass diese von Kunden in der ganzen Welt gesehen werden können (vorausgesetzt natürlich, Internet wird benutzt). Die Reichweite von Internetwerbung ist viel höher als die von traditionellen Werbeträgern. In der Regel können Waren dann auch gleich über das Internet bestellt, manchmal sogar online geliefert werden. Weiters ist Online-Werbung billiger, und es ist möglich, Kunden gezielter anzusprechen. Über die Kriterien der Pageviews, Visits und Ad Clicks<sup>210</sup> zum Beispiel, die anhand der Zugriffsprodukte der Internetserver registriert werden, lässt sich der Werbeerfolg leicht erfassen. Aus all diesen Gründen erweist sich das Internet als ideales Marketinginstrument, das neben den herkömmlichen Werbungsträgern Beliebtheit gefunden hat. Viele Unternehmer legen auch großen Wert darauf, im Internet präsent zu sein.

Rechtlich gesehen stellt die Produkt- oder Dienstleistungspräsentation im Internet im Regelfall eine invitatio ad offerendum dar. Eine Offerte liegt mangels

---

<sup>210</sup> Pageviews sind das Maß für die Seitennutzung, und zwar die Zugriffe auf eine HTML Seite, unabhängig von der Menge der darin eingebundenen Elemente. Mit Visits wird ein zusammenhängender Nutzungsvorgang eines Online Angebotes bezeichnet und ist daher ein Maß für die www Nutzung. Ad Clicks sind Clicks auf ein werbetragendes Objekt, das mittels Hyperlink zu einer dahinterliegenden Information eines Werbetreibenden führt. Vgl auch NIEBLER, Werbung im Netz, in LOEWENHEIM/KOCH, Praxis des Online-Rechts 244.

Bindungswille des Anbotstellers nicht vor.<sup>211</sup> Diese nimmt erst der Kunde vor, in dem er eine entsprechende Erklärung an das Unternehmen abgibt, zB durch Ausfüllen und Abschicken eines Online-Bestellformulars oder durch Absenden eines E-mails. Ein entsprechendes Kaufangebot kann er aber auch durch Anruf oder Senden eines Faxes vornehmen. Nur in einigen wenigen Ausnahmefällen kann von einem Offert des Unternehmens an einen unbestimmten Personenkreis ausgegangen werden, zB beim Angebot zum direkten Download von Software. Durch das Herunterladen nimmt der Kunde das Angebot an.

Damit könnten Waren- und Dienstleistungspräsentationen als *Angebot oder zumindest als Werbung* des Unternehmens im Sinne des Art 13 Nr 3 lit a, der die *invitatio ad offerendum* einschließt, verstanden werden. Fraglich ist, ob tatsächlich davon ausgegangen werden kann, dass bereits durch Einrichten einer Website im Internet ein Angebot oder eine Werbung im Sinne des Art 13 Nr 3 lit a vorliegt?<sup>212</sup> Denn stellt nicht letztlich jede Website eine Werbung für das Unternehmen dar? Ein Gleichsetzen einer Homepage im Internet mit einer weltweiten Werbung würde jedoch zu untragbaren Ergebnissen führen. Danach könnte ein österreichischer Versandhändler, der seine Produkte im Internet bloß präsentiert, im Ausland, also am Wohnsitz des Verbrauchers geklagt werden, wenn er eine Bestellung von einem Verbraucher aus dem Ausland akzeptiert hat.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Websites unterschiedliche Verbreitungsgrade haben. Es ist richtig, dass die Homepage eines Unternehmens weltweit abrufbar ist, dies setzt jedoch voraus, dass die Internetadresse dieser Website auch bekannt ist. Denn macht das Unternehmen die Konsumenten nicht irgendwie auf seine Homepage

---

<sup>211</sup> Vgl MOTTL in GRUBER/MADER, Internet 16; BRENN, ÖJZ, 1997, 653. Vgl auch KOZIOL/WELSER, Grundriss<sup>10</sup> 104.

<sup>212</sup> Vgl SCHACK, Internationale Urheber-, Marken- und Wettbewerbsverletzungen im Internet, Internationales Zivilprozessrecht, MMR 2000, 138 f; SPINDLER, MMR 2000, 23; BORGES, Weltweite Geschäfte per Internet und deutscher Verbraucherschutz, ZIP 1999, 568 ff. In

aufmerksam, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Konsument auf sie aufmerksam wird und sie in der Folge auch abrufen, eher gering. Folglich kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass bereits die bloße Präsenz im Internet eine Werbung im Sinne von Art 13 darstellt.

Fördert das Unternehmen dagegen den Bekanntheitsgrad seiner Website, so könnte man durchaus zu einer Bejahung einer Werbung kommen. Dies könnte neben den klassischen Werbeformen wie Zeitung, Radio, Fernsehen einerseits dadurch bewirkt werden, dass in Internetsuchmaschinen (zB [www.astronaut.at](http://www.astronaut.at), [www.lycos.at](http://www.lycos.at), [www.yahoo.de](http://www.yahoo.de), [www.northernlight.com](http://www.northernlight.com)) bei Eingabe gewisser Suchbegriffe ein Link zur Website des Unternehmens aufscheint. Andererseits könnte eine Homepage durch Anbringen von Werbebannern auf der Website einer Suchmaschine publik gemacht werden. Hier kann wohl von einer absatzfördernden Handlung des Anbieters und damit von Werbung im Sinne des Art 13 ausgegangen werden. Was die Website selbst betrifft, so kann von einem Angebot im Sinne dieser Bestimmung nur dann gesprochen werden, wenn Produkt- oder Dienstleistungspräsentationen mit abrufbarem Bestellformular oder Direktlink zum E-mail auf der Website des Anbieters gegeben sind.

In diese Richtung geht auch die amerikanische Rechtsprechung, nach der das bloße Eröffnen einer Website noch nicht die Zuständigkeit der Gerichte eines bestimmten Staates begründet. Unterschieden wird zwischen aktiven Websites, über welche aktiv Geschäfte mit Verbrauchern betrieben werden und passiven Websites, über welche Anbieter lediglich Informationen zum Abrufen halten. Bei ersteren Websites wird „personal jurisdiction“ bejaht, bei letzteren nicht.<sup>213</sup>

Eine weitere interessante Frage ist, ob bereits jegliche Produktpräsentation im Internet im oben angeführten Sinn als *im Verbraucherstaat vorausgegangen*

---

diesem Sinn - Unterscheidung in aktive und passive Websites - auch die Analyse der Bestimmungen des Vorschlag EuGVVO, KOM (1999) 348 endg, 17.

<sup>213</sup> Vgl KOCH, Internationale Gerichtszuständigkeit und Internet, CR 1999, 126 f.

angesehen werden kann. An sich stellt die Bestimmung des Art 13 nicht auf das benutzte Medium ab, sondern auf den Inhalt einer Werbung oder eines Angebotes. Mit erfolgtem Internetauftritt hat der Anbieter aber keinerlei Kontrolle mehr über dessen räumliche Verbreitung. Das Angebot oder die Werbung kann praktisch in aller Welt abgerufen und gesehen werden und ist gleichsam an alle Welt adressiert. Anders als bei anderen Medien (Zeitung, TV, Rundfunk) ist auch eine Beschränkung einer Werbung oder eines Angebotes im Internet auf gewisse Länder kaum möglich. Für das Internet gelten eben nicht die territorialen Grenzen der nationalstaatlich geprägten Rechtsordnungen. Nachdem es bei keinem bisherigen Informationsträger eine vergleichbare technische Universalität gibt, ist das Problem der technisch unbegrenzten Reichweite neu<sup>214</sup> und bereitet daher die Auslegung der Bestimmung „im Wohnsitzstaat des Verbrauchers vorausgegangen“ Schwierigkeiten.

Wie bereits ausgeführt, ist es nach herrschender Lehre erforderlich, dass die Werbung oder das Angebot gezielt auf den Aufenthaltsstaat des Verbrauchers ausgerichtet ist. Nun könnte argumentiert werden, dass dies im Internet nicht der Fall sei. Der Unternehmer richte seine Werbung an keinen bestimmten Adressatenkreis. Dies würde aber bedeuten, dass die Verbraucherschutzbestimmungen nie zur Anwendung gelangen könnten, wenn über Internet Geschäfte abgeschlossen werden. Dies kann natürlich nicht sein.

In der Literatur wird einerseits ausgeführt, dass für eine Anwendung des Art 13 eine weltweit präsente Werbung genügen müsse, auch wenn keine Ausrichtung speziell auf einen bestimmten Verbraucherstaat erfolgt.<sup>215</sup> Werbung oder

---

<sup>214</sup> Vgl RÜSSMANN, Verbraucherschutz im Internet, K&R 1998, 133.

<sup>215</sup> Vgl die Ausführungen zu Art 29 Abs 1 Nr 1 EGBGB von JUNKER, RIW 1999, 815 f, nach dem genügen muss, dass die Internet-Werbung eben auch auf den Aufenthaltsstaat des Verbrauchers abzielt; KRONKE, Electronic Commerce und Europäisches Verbrauchervertrags - IPR, RIW 1996, 988, der hinsichtlich Art 5 EVÜ / § 29 Abs 1 Nr 1 EGBGB ausführt, dass man auch die weltweit präsente, aber ungezielte Werbung ausreichen lassen muss, will man das technisch Mögliche mit den vorhandenen Kollisionsregeln erfassen; WALDENBERGER, BB 1996, 2371 FN 58, nach dem das

Angebote im Internet sind eben weltweit und damit auch im Verbraucherstaat selbst abrufbar. Sollen daher die technischen Besonderheiten des Internet berücksichtigt werden, ist davon auszugehen, dass Werbung im Internet in jedem Verbraucherstaat der Welt vorausgegangen ist. Die Folge dieser Ansicht ist aber, dass diese eine Voraussetzung des Art 13 in Zusammenhang mit Internetsachverhalten ihre Relevanz verliert. Ein österreichischer Kunde könnte immer vor einem heimischen Gericht klagen, vorausgesetzt natürlich, die anderen Tatbestandsmerkmale sind erfüllt. Umgekehrt müsste der österreichische Anbieter damit rechnen, in jedem anderen europäischen Staat geklagt werden zu können, wenn er eine Bestellung eines ausländischen Kunden akzeptiert. Damit würde eine grenzenlose Ausweitung der Gerichtszuständigkeit drohen, denn eine Person, die Daten ins Internet einspeichert, würde gleichzeitig der Zuständigkeit aller europäischen Gerichte unterstehen.<sup>216</sup> Der Anbieter wäre im Fall von Geschäftshandlungen im Internet den Rechtsordnungen und Gerichtsständen einer Vielzahl von Ländern ausgesetzt. Theoretisch müsste er die Gesetze aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union kennen, um seine Risiken überschauen und kalkulieren zu können und um Rechtsverletzungen zu vermeiden. Praktisch ist dies aber nicht möglich. Die Wahl, die ein Anbieter dann hätte, bestünde zwischen keiner oder weltweiter Präsenz und damit keinem oder einem grenzenlosen Anwendungsrisiko.

Hierzu kann die Ansicht vertreten werden, dass der Unternehmer dieses Risiko tragen muss, wenn er doch das Internet und seine Vorteile nutzt und weltweit präsent sein kann. Außerdem rechnet der Anbieter damit, dass seine

---

Kriterium der Zielgerichtetheit der Werbung seinen Sinn verliert, da bei einer Werbung über Internet der Anbieter letztlich auf die ganze Welt abzielt. AA PICHLER in HOEREN/SIEBER, Multimedia Recht, Teil 31 Rz 183, nach dem nicht ohne weiters davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen des Art 13 Abs 1 Nr 3a erfüllt sind, da der Anbieter im Internet zwar keine konkrete Zielrichtung im Hinblick auf Adressaten eines ganz bestimmten Staates hat, er sich aber an einen globalen potentiellen Kundenkreis wenden will; vielmehr ist die Zielgerichtetheit der Werbung auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers jeweils konkret festzustellen.

<sup>216</sup> Vgl KUNER, CR 1996, 456.

Homepage potentiell in aller Welt abrufbar ist. Somit weiß er auch, dass sich seine Angebote zumindest potentiell an Kunden in aller Welt richten. Es ist ihm daher zumutbar, das Anwenderrisiko zu tragen. Der Verbraucher dagegen ist die schützenswerte Person und soll die Möglichkeit haben, in seinem Heimatstaat zu klagen.

Andererseits könnte man meinen, dass es untragbar ist, dass der Unternehmer einer derartigen Vielzahl von Gerichtsständen ausgesetzt ist. Außerdem, warum „soll ein Verbraucher immer auf die Wohltat eines heimischen Gerichtsstandes vertrauen dürfen, nur weil er sich im Internet von ausländischen Angeboten hat inspirieren lassen.“<sup>217</sup> Als Beispiel, ein italienischer Verbraucher, der auch Deutsch spricht, bestellt für seine Österreichreise eine Inlandsbahnkarte, indem er ein auf Deutsch verfasstes Webformular ausfüllt.<sup>218</sup> Soll der Kunde tatsächlich in Italien klagen dürfen, sollte etwas mit dem Fahrkartenerwerb nicht in Ordnung sein, nur weil der Anbieter mit einer Kenntnisnahme seines Angebotes auch in Italien rechnen muss? Kann dies wirklich genügen, um das Tatbestandsmerkmal des Vorausgehens eines Angebotes oder einer Werbung im Wohnsitzstaat des Verbrauchers zu erfüllen?

Es ist daher sinnvoll, dem Merkmal der zielgerichteten Absatztätigkeit nicht jegliche Relevanz abzusprechen. Dem Anbieter muss die Möglichkeit offenstehen, seine Werbung räumlich zu begrenzen, auch wenn sie weltweit abrufbar ist. Auch bei Internetsachverhalten muss die Werbung oder das Angebot zielgerichtet auf den Verbraucherstaat ausgerichtet sein können. Dies kann aber nicht anhand der technischen Verbreitung bestimmt, sondern muss nach inhaltlichen Merkmalen (Präsentation und Ausrichtung) der Werbung oder des Angebotes vorgenommen werden. Im Folgenden werden nun *unterschiedliche Kriterien* untersucht, anhand derer das „Abzielen auf einen bestimmten Markt“ bestimmt werden könnte.

---

<sup>217</sup> RÜSSMANN, K&R 1998, 133.

<sup>218</sup> Vgl ähnliches Beispiel RÜSSMANN, K&R 1998, 133.

Allein auf die *subjektive Sichtweise* des Online - Anbieters, wo er seine Angebote gelten lassen will und wo nicht, kann es wohl nicht ankommen.<sup>219</sup> Denn der Anbieter könnte sich im Fall einer Klage dann leicht dem Gerichtsstand im Wohnsitzstaat des Verbrauchers entziehen, indem er lediglich behauptet, seine Werbung habe nicht auf dieses Land gezielt.

Vielmehr ist auf den objektiven Empfängerhorizont des Empfängers abzustellen und muss versucht werden, nach inhaltlichen Kriterien zu bestimmen, auf wen eine Werbung oder ein Angebot im Internet abzielt und wer angesprochen werden soll.

Zunächst könnte nach dem *Inhalt eines Angebotes* und damit nach dem vom Anbieter erklärten Absatzgebiet auf einen bestimmten Adressatenkreis geschlossen werden. Wenn das obige Beispiel herangezogen wird, so handelt es sich bei dem Angebot um eine Leistung in Österreich, die sich daher an Interessenten richtet, die sich in Österreich befinden. Nun könnte aber argumentiert werden, dass nicht bloß Österreicher Interesse an einer derartigen Bahnkarte haben könnten, sondern auch Personen in anderen Ländern, wie zB der Italiener, der interessiert ist und für seine Urlaubsreise seine Karte per Internet bestellen möchte. Auch er fühlt sich durch die Website und das Angebot angesprochen. Fällt er aber trotzdem nicht in den Adressatenkreis der Werbung? Nur weil eine Leistung in einem bestimmten Land erfolgt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass nur die Kunden in diesem einen Land angesprochen werden sollen und daher die Werbung nur in diesem Land vorausgegangen ist. Zu „praktisch“ wäre dies für alle Unternehmer, die Leistungen im Inland erbringen. Der Verbraucher hätte dann kaum die Möglichkeit, in seinem Heimatstaat zu klagen, auch wenn offensichtlich ist, dass ein Angebot sich an alle Interessenten wendet, unabhängig vom Ort der

---

<sup>219</sup> Vgl ROTH in GRUBER/MADER, Internet 173 mwN; RÜSSMANN, K&R 1998, 134.

Leistung, Aufenthaltsort und Nationalität. Als Beispiel kann hier der Verkauf von Karten für die Salzburger Festspiele über das Internet gebracht werden,<sup>220</sup> wo klar ist, dass der Anbieter sich nicht nur an in Österreich befindliche Interessenten wendet, gleichzeitig die Aufführung aber nur in Österreich stattfindet.<sup>221</sup> Auf den Vertragsgegenstand allein kann es auch dann nicht ankommen, wenn Produkte angeboten werden, die an kein Land gebunden sind, wie zB Software. Hieraus allein kann nicht geschlossen werden, an wen sich der Anbieter richtet.

Weitere Kriterien müssen daher herangezogen werden - zB die verwendete *Sprache* - um die Reichweite eines Angebotes oder einer Werbung bestimmen zu können. Besteht daher zB die Möglichkeit des Abrufs der Website des Bahnunternehmens auch auf Italienisch, so könnte sich daraus ergeben, dass auch ausländische Kunden, nämlich in Italien, durch die Werbung angesprochen werden sollen. Gerade die Verwendung von Sprachen, die selten oder nur in einem bestimmten Land gesprochen werden, lassen auf eine bestimmte Absatzregion schließen. So könnte auch angenommen werden, dass eine in deutsch verfasste Website lediglich Kunden in deutschsprachigen Ländern ansprechen soll. Aber auch aus der verwendeten Sprache ist nicht immer eindeutig erkennbar, an wen sich eine Werbung oder ein Angebot richtet. Probleme beim Abstellen auf die Sprache ergeben sich nämlich, wenn eine Werbung in Englisch erfolgt. Englisch ist von vornherein als Abgrenzungskriterium nur bedingt geeignet, gilt sie doch als Welt-, Computer- und auch als Internetsprache. Ein nationaler Markt ist aufgrund der weltweiten Bedeutung dieser Sprache nicht wirklich rekonstruierbar. Hier wird eher davon ausgegangen werden müssen, dass der Anbieter seine Produkte oder

---

<sup>220</sup> Vgl ROTH in GRUBER/MADER, Internet 174.

<sup>221</sup> Siehe [www.salzburgfestival.at/ka\\_ues.htm](http://www.salzburgfestival.at/ka_ues.htm). Die Website ist über einen Link auch auf Englisch abrufbar.

Dienstleistungen weltweit anbieten will und damit auch eine weltweite Werbung intendiert ist.

Als Abgrenzungskriterium könnte auch die auf der Website angegebene *Währung* dienen. Man könnte meinen, wenn Zahlungen lediglich in ATS oder über Konten österreichischer Banken möglich sind, dann ist eine Beschränkung auf den österreichischen Markt gegeben. Doch letztlich wird der Anbieter stets versuchen, die Kunden zur Zahlung in seiner Währung zu veranlassen, denn so erspart er sich Wechselspesen und das Kursrisiko. Damit stellt sich die Währung als kein geeignetes Kriterium für eine Abgrenzung des Marktes dar. Was soll weiters gelten, wenn nun der EURO als Zahlungsmittel eingeführt wird? Außerdem, was soll geschlossen werden, wenn Zahlungen laut Angebot per Kreditkarte möglich sind oder mittels elektronischem Geld (Netzgeldsysteme wie zB e-cash oder Kartengeld wie zB Mondex)? „Diese Zahlungsmodalitäten sind international verbreitet und lassen wenig Rückschlüsse auf einen abgegrenzten Markt zu.“<sup>222</sup>

Wenig tauglich als Indiz für einen eingeschränkten Markt sind auch die auf einem Webangebot verwendeten *Maßeinheiten*.

Anhand der Beispiele zeigt sich, dass die genannten Kriterien (Vertragsgegenstand, Sprache, Währung, Maßeinheit) für sich allein nicht auf eine eindeutige Zielrichtung hinweisen und Raum für Interpretationen offen bleiben. Jedenfalls lassen sie keine „rechtliche Vermutung für einen bestimmten begrenzten Adressatenkreis“<sup>223</sup> zu. Im Gesamtzusammenhang können sie aber als Indiz für einen beschränkten Markt von Seiten des Anbieters herangezogen werden. Sowohl für Unternehmer als auch für Verbraucher ist dies

---

<sup>222</sup> HOEREN, Rechtsfragen des Internet, Ein Leitfaden für die Praxis (1998) Rz 393.

<sup>223</sup> ROTH in GRUBER/MADER, Internet 173.

wahrscheinlich unbefriedigend. Wünschenswert wäre die Möglichkeit, eine eindeutige und klar erkennbare Marktbeschränkung vornehmen zu können.

Wie bereits eingangs erwähnt, ist es dem Anbieter aber technisch derzeit nicht möglich, seine Angebote auf gewisse Länder zu beschränken oder Angebote aus gewissen Ländern abzublocken. In der Regel haben auch E-mail Adressen keinen Bezug zu einem bestimmten Staat, wie zB hotmail.com oder excite.com. Selbst E-mail Adressen, die auf eine geographische Identifizierung hinweisen, können auch von Personen verwendet werden, die keinen Wohnsitz in diesem Land haben, wie zB gmx.at, benutzt von einem Schweizer Kunden, so dass hier wiederum kein Aufschluss gegeben wird, aus welchem Markt der Verbraucher kommt. Soweit aber ein geographischer Bezug durch die E-mail Adresse gegeben ist, könnte der Anbieter eine Zugangssperre des Servers benutzen.<sup>224</sup>

Nachdem die technischen Kontrollmöglichkeiten derzeit noch nicht ausgereift sind, ist die Alternative für den Anbieter, *rechtsgeschäftliche Kontrolle* zu üben, indem er auf seiner Website eindeutig und unmissverständlich Hinweise, sogenannte Disclaimer, plaziert, wie etwa „Dieses Angebot gilt nicht für Kunden mit Wohnsitz in Österreich“ oder „Bestellungen sind nur von Kunden mit Wohnsitz in Österreich und Italien möglich“. Dies wird auch in der deutschen und österreichischen Literatur vorgeschlagen.<sup>225</sup> In der deutschen Rechtsprechung gibt es bereits einige Entscheidungen, die zu Disclaimer Stellung nehmen, allerdings nicht in Zusammenhang mit Verbrauchergeschäften. Zulässig und befürwortet werden aber Disclaimer im

---

<sup>224</sup> Vgl MANKOWSKI, RabelsZ 63/1999, 243f.

<sup>225</sup> Für Deutschland vgl SPINDLER, MMR 2000, 21; MANKOWSKI, RabelsZ 63/1999, 244; MEHRINGS, CR 1998, 620. Für Österreich vgl ROTH in GRUBER/MADER, Internet 175; CZERNICH, eolex 1996, 84. Auch im Wettbewerbsrecht wird diese Möglichkeit der Einschränkung angeregt: für Deutschland vgl DIESELHORST, Anwendbares Recht bei Internationalen Online-Diensten, ZUM 1998, 295; HOEREN, Cybermanners, WRP 1997, 998; UBBER, Rechtsschutz bei Missbrauch von Internet-Domains, WRP 1997, 503; für Österreich vgl GRUBER, Werbung im Internet, in GRUBER/MADER, Internet 117; THIELE, Der Gerichtsstand bei Wettbewerbsverstößen im Internet, ÖJZ 1999, 757.

Rahmen von Wettbewerbshandlungen und beim Linking. Aus einer Entscheidung des OLG Frankfurt<sup>226</sup> ist zu entnehmen, dass ein Vorbehalt in der Werbung die Anwendbarkeit des deutschen Rechts und die Zuständigkeit der deutschen Gerichte ausschließen kann. Nachdem der Hinweis „Worldwide“ unter dem Stichwort „Main Export Markets“ auf einer Homepage angebracht war, umfasste diese auch ein Anbieten und Bewerben in Deutschland. Entsprechend einem Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichtes Bremen<sup>227</sup> kann der Adressatenkreis einer Homepage durch ausdrücklichen Hinweis darauf beschränkt werden, dass Waren oder Dienstleistungen nur innerhalb Deutschlands vertrieben werden. Das LG Hamburg<sup>228</sup> entschied, dass man durch das Anbringen eines Links die Inhalte der gelinkten Seite gegebenenfalls mit zu verantworten hat. Dies könne nur dadurch vermieden werden, dass man sich ausdrücklich von diesen Inhalten distanziert.

Beim Surfen im Internet ist zu erkennen, dass wenige Websites ausdrückliche Disclaimer plaziert haben. Zu finden sind jedoch Hinweise auf Lieferbeschränkungen, so zB in den AGB unter [www.quelle.at](http://www.quelle.at): „Wir liefern nur innerhalb Österreichs“ oder im Online Shop unter [www.billa.at](http://www.billa.at): „Billa stellt ihre Bestellungen ausschließlich in Wien, Bezirke 1-23 zu“. Diese weisen auf einen eingeschränkten Adressatenkreis hin.

Disclaimer werfen aber auch *Fragen* auf. Es wird die Meinung vertreten, dass Rechtsunsicherheiten durch Disclaimer nicht beseitigt werden können. In welcher Sprache zB müssen solche Disclaimer verfasst sein, um gegenüber Verbrauchern Gültigkeit zu erlangen? Weiters, sind solche Disclaimer auch dann beachtlich, wenn der Anbieter trotzdem mit einem betroffenen Konsumenten einen Vertrag schließt?

---

<sup>226</sup> Vgl OLG Frankfurt/M, 3.12.1998, 6 W 122/98, CR 1999, 450 = K&R 1999, 138 mit Anmerkung KOTTHOFF.

<sup>227</sup> Vgl Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen, 17.2.2000, 2 U 139/99, CR 2000, 770 ff, abrufbar unter [www.jurpc.de/rechtspr](http://www.jurpc.de/rechtspr).

<sup>228</sup> Vgl [www.sun.priv.at/links1.htm](http://www.sun.priv.at/links1.htm), Urteil des LG Hamburg, 12.5.1998, 312 O 85/98.

Die erste Frage spricht die Sprachenproblematik an. Nach französischem Recht zB müssen alle Bedingungen und Klauseln eines Vertrages mit einem Verbraucher in Französisch sein. Wenn daher ein französischer Kunde Waren über eine englische Website eines englischen Unternehmens bestellt, obwohl ein Disclaimer (in Englisch) angebracht ist, worin das Angebot ausdrücklich auf englische Kunden beschränkt ist, und dieser französische Kunde dann Klage gegen das englische Unternehmen in Frankreich erhebt, ist es wahrscheinlich, dass die Gerichte diesen Disclaimer für null und nichtig beurteilen.<sup>229</sup>

Diese Sprachenproblematik bei Disclaimer ist ähnlich gelagert wie bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Auch hier gilt, dass Angebote oder Werbungen und die entsprechenden Bestellformulare in der Regel in derselben Sprache gehalten sind wie eventuell angebrachte Disclaimer. Wenn dann ein Verbraucher zB Software von einer Website herunterlädt, so ist davon auszugehen, dass er die Sprache auf der Website hinreichend beherrscht und damit auch den Disclaimer versteht. Ist im Disclaimer festgehalten, dass die Angebote der Website nur für Kunden aus Österreich gelten, dann hat der ausländische Kunde das Sprachrisiko zu tragen, wenn er trotzdem die Software herunterlädt. Ihm kann der Verbrauchergerichtsstand nicht zur Verfügung stehen, denn der Anbieter hat seinen Adressatenkreis eindeutig eingeschränkt und darauf hingewiesen, auf welchem Markt er tätig sein möchte. Selbst wenn man derartige Disclaimer für unzulässig erachtet, sollte ihnen trotzdem eine Indizwirkung für eine beschränkte Marktorientierung des Internetanbieters zukommen.

Die zweite Frage schließt unmittelbar an die erste an: Sind Disclaimer auch beachtlich, wenn ein Anbieter eine Eingrenzung des potentiellen Kundenkreises vornimmt und dann trotzdem ein Vertrag zwischen Anbieter und einem

---

<sup>229</sup> Vgl das Positionspapier der „Advertising Information Group“ anlässlich des Hearings zum Thema „E-Commerce: Zuständigkeit und Anwendbares Recht“, abgehalten von der Europäischen Kommission im November 1999, 6.

Abnehmer außerhalb dieses Kundenkreises zustande kommt? In der deutschen Literatur wird die Meinung vertreten, dass in einem solchen Fall derartige Disclaimers unbeachtlich sind.<sup>230</sup> Der Anbieter handle nämlich inkonsequent, wenn er einerseits eine Marktabgrenzung durch seinen Disclaimer vornehmen will, andererseits dann doch Verträge mit Verbrauchern außerhalb dieses Marktes abschließt. Ihm kann daher kein Schutz zustehen. Der Anbieter wird sich zurechnen lassen müssen, dass seine Werbung sich auch auf das Land des Konsumenten erstreckt und damit dort vorausgegangen ist. Dies jedoch nur dann, wenn der Anbieter tatsächlich eine individuelle Entscheidung dahingehend trifft, mit einem Kunden einen Vertrag zu schließen,<sup>231</sup> obwohl für ihn die Angebote grundsätzlich nicht gelten sollen, dh dann, wenn er sich gegen solche „Overspill-Anträge“ hätte wehren können. Eine solche Abwehrmöglichkeit kann nicht angenommen werden, wo Dienstleistungen oder Lieferungen automatisiert erfolgen, wie zB im obigen Beispiel, wo Software von einer Website heruntergeladen wird.

Fraglich ist, inwieweit der Anbieter die Identität und den Wohnsitz des Verbrauchers prüfen kann, um dann zu entscheiden, ob er mit ihm einen Vertrag schließen möchte oder nicht. Durch die Verwendung digitaler Signaturen kann sich der Anbieter über die Identität vergewissern. Diese Möglichkeit wird derzeit noch nicht häufig im B2C eingesetzt.<sup>232</sup> Was den Wohnsitz betrifft, gibt die E-mail Adresse keine verlässliche Auskunft. Der Anbieter könnte sein Bestellformular jedoch derart gestalten, dass der Verbraucher seinen Wohnsitz angeben muss. In diesem Fall muss der Anbieter sich dann trotzdem auf die Angaben des Kunden verlassen. Überprüfen kann er sie nicht, und folglich bleibt das Risiko der Täuschung durch den Kunden. Man könnte meinen, dass sich der Wohnsitz des Kunden auch über die Angabe des

---

<sup>230</sup> Vgl SPINDLER, MMR 2000, 21 nach HOEREN, WRP 1997, 998 und MANKOWSKI, RabersZ 63/1999, 245: Sich auf die Beschränkung zu berufen, hat der Anbieter dann durch ein venire contra factum proprium verwirkt.

<sup>231</sup> Vgl RÜSSMANN, K&R 1998, 134.

<sup>232</sup> Vgl dazu auch DIE PRESSE, Elektronischer Handel startet mit großer Verspätung, 16.07.2001, 13.

Lieferortes herausfinden ließe. Doch dieser kann bei einer Offline - Vertragserfüllung ein anderer sein als der Wohnsitz des Kunden, zB Bestellung eines Geschenkes über Internet mit sofortiger Zustellung an den Empfänger. Auch bei ad hoc auszuführenden Lieferungen durch Online - Übertragung (unmittelbare Informationsabfragen oder Download von Programmen) ist es nicht möglich, über den Erfüllungsort auf den Wohnsitz des Kunden zu schließen. Es kann aber das System des ask-and-reply<sup>233</sup> angewandt werden, um durch entsprechende Filter jene Kunden zu neutralisieren, mit denen keine Geschäftshandlung gewünscht wird. Im Endeffekt stellen diese Versuche, vor Leistungserbringung den Wohnsitz des Kunden festzustellen, ein Hemmnis im Ablauf des E-Commerce dar und treiben die Kosten des Anbieters in die Höhe.

Dem Anbieter bleibt damit die Möglichkeit einer Prüfung des Vertragspartners und die Entscheidung über Abschluss eines Vertrages nur unter geschäftsbeeinträchtigenden Umständen. In eingeschränktem Maß kann der Anbieter durch Disclaimer jedoch sein Rechtsanwendungsrisiko eingrenzen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten: Das bloße informative Ins-Internet-Stellen einer Website und damit die Möglichkeit des Abrufs in jedem Staat der Welt führt noch nicht dazu, dass eine vorausgegangene Werbung oder ein Angebot im Sinn des Art 13 Nr 3 vorliegt. Erst ein zusätzliches Werben nach den klassischen suggestiven Methoden, auf der Homepage von Suchmaschinen oder mittels Werbebanner, lassen auf eine Werbung schließen. Ebenso fallen Angebote auf einer Website mit Bestellformular oder E-mail Link unter die Verbraucherbestimmung. Wie im traditionellen Geschäftsverkehr muss auch bei Onlineaktivitäten eine zielgerichtete Förderung der Absatztätigkeit des Anbieters gegeben sein. Dies kann nach inhaltlichen Merkmalen des Webangebotes oder der Werbung ermittelt werden. Indizien für einen eingeschränkten Markt können zB die verwendete Sprache, Inhalt des

---

<sup>233</sup> Vgl SPINDLER, MMR 2000, 21 f.

Angebotes, die angegebene Währung oder auf der Website plazierte Disclaimer sein. Das Rechtsanwendungsrisiko kann daher letztlich nur dadurch begrenzt werden, indem bei einer Gesamtbetrachtung der Werbung oder des Angebotes im Internet mehrere Indizien auf einen beschränkten Kundenkreis hinweisen.

– Die zum Abschluss des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen des Verbrauchers

Weniger problematisch wird die Auslegung der zweiten Voraussetzung des Art 13 Nr 3 lit b im Hinblick auf E-Commerce Sachverhalte gesehen.<sup>234</sup> „Der im Web surfende Verbraucher wird typischerweise nur auf virtueller Weltreise sein, seine Willenserklärungen also online von seinem Heimatland aus abgeben.“<sup>235</sup> Letztlich ergänzt oder ersetzt das Internet lediglich die herkömmlichen Methoden des Vertragsabschlusses per Telefon, Brief oder Fax. Das heißt, wenn der Verbraucher von seinem PC aus seine Willenserklärung abgibt, gleichgültig ob per E-mail oder mittels ausgefülltem elektronischen Bestellformular, kann er - vorausgesetzt natürlich die restlichen Tatbestandsmerkmale sind erfüllt - bei Gericht in seinem Wohnsitzstaat klagen. Auf den Serverstandort kommt es nicht an.<sup>236</sup>

Probleme bei der Lokalisierung des Verbrauchers ergeben sich dann, wenn der Konsument sich vom Ausland aus auf seinen Heimatrechner einloggt und von dort eine Bestellung abgibt, mit Lieferung in seinen Heimatstaat. Faktisch gibt er seine Willenserklärung nicht von seinem Wohnsitzstaat aus. Damit wäre auch eine Anwendung der Verbraucherbestimmung ausgeschlossen. In der Regel wird der Verbraucher aber nicht zugeben, dass er die erforderliche Rechtshandlung nicht in seinem Wohnsitzstaat abgegeben hat. Es wird auch

---

<sup>234</sup> Vgl ROTH in GRUBER/MADER, Internet 167; SPINDLER, MMR 2000, 23; MANKOWSKI, RabelsZ 63/1999, 250.

<sup>235</sup> RÜSSMANN, K&R 1998, 132.

<sup>236</sup> Vgl MEHRINGS, CR 1998, 619.

nicht feststellbar sein, wo die Handlung vorgenommen wurde. Der Anbieter wird also nicht beweisen können, dass sich der Verbraucher zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Ausland befand. Auf den Mausklick im Wohnsitzstaat des Verbrauchers abzustellen ist wohl nicht sinnvoll, „wenn die informatikwissenschaftliche Prämisse zutrifft, man könne in jedem Beispielfall nicht mehr sagen, an welchem Computer der Nutzer gerade arbeite.“<sup>237</sup>

Das Problem der Bestellung des Verbrauchers von vorübergehenden Aufenthaltsorten im Ausland per Internet wird in der Praxis keine große Bedeutung haben, denn schon bisher hat dieselbe Problematik bei Bestellungen per Telekommunikation keine Rolle gespielt. Auch hier ist kaum zu erkennen, von wo aus der Verbraucher anruft.<sup>238</sup>

Es hat sich gezeigt, dass die Verbraucherschutzbestimmung in Hinblick auf die beiden Voraussetzungen in Art 13 Nr 3 lit a und b Schwierigkeiten bei der Anwendung auf Internetsachverhalte bereitet. Diese Probleme erkannte auch die Europäische Kommission, die eine Neufassung dieser Kriterien in der neuen Verordnung vornahm, um der Entwicklung der Vermarktungstechniken Rechnung zu tragen.<sup>239</sup> Die Reichweite der besonderen Zuständigkeitsvorschriften bei Verbrauchersachen war aber durchaus umstritten. Die Kommission schwankte zwischen den Positionen, Werbung im Internet als weltweit verbreitet gelten zu lassen oder aber den Verbraucherschutz im Online - Geschäft zu beseitigen.<sup>240</sup> Darauf wird noch im Kapitel 2.1.2. eingegangen werden.

---

<sup>237</sup> KRONKE, RIW 1996, 988.

<sup>238</sup> Vgl BORGES, ZIP 1999, 571.

<sup>239</sup> Vgl Vorschlag EuGVVO, KOM (1999) 348 endg, Erläuterung der Artikel, 17.

<sup>240</sup> Vgl ROTH in GRUBER/MADER, Internet 176.

d. Gerichtsstandsvereinbarungen

Derartige Vereinbarungen mit Verbrauchern sind nur unter der engen Voraussetzung des Art 15 zulässig. Hierbei scheint der Verbraucher nicht schützenswert zu sein.

*„Von den Vorschriften dieses Abschnitts [Zuständigkeit für Verbrauchersachen] kann im Wege der Vereinbarung nur abgewichen werden: 1. wenn die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird, 2. wenn sie dem Verbraucher die Befugnis einräumt, andere als die in diesem Abschnitt angeführten Gerichte anzurufen, oder 3. wenn sie zwischen einem Verbraucher und seinem Vertragspartner getroffen ist, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Vertragsstaat haben, und die Zuständigkeit der Gerichte dieses Staates begründet, es sei denn, daß eine solche Vereinbarung nach dem Recht dieses Staates nicht zulässig ist.“*

Diese Sonderregelung zugunsten Verbraucher wird in Art 17 nochmals bestätigt. Gerichtsstandsvereinbarungen, die Art 15 zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung. Der Verbraucher soll vor ungünstigen, meist vorformulierten Gerichtsstandsvereinbarungen geschützt werden. Eine Derogation des Klägergerichtsstandes, der durch Art 14 dem Verbraucher gewährt wird, soll daher lediglich die Ausnahme bilden. Ist eine Vereinbarung nach Art 15 zulässig, gelten die Formvorschriften des Art 17. Auf die Ausführungen in Kapitel 1.5.1., Gerichtsstandsvereinbarungen im B2B kann verwiesen werden.

### 2.1.2. EuGVVO

Die Bestimmungen über Verbrauchersachen finden sich in der neuen Verordnung in den Art 15 bis 17. Nach wie vor besteht die Regelung, dass der Verbraucher ein Wahlrecht hat, dh er kann entweder vor den Gerichten im (Wohn-)Sitzstaat des Vertragspartners, an dessen Niederlassung, oder vor den Gerichten in seinem Heimatstaat Klage erheben. Umgekehrt kann der Vertragspartner gegen den Verbraucher nur in dessen Heimatstaat klagen (Art 16). Ebenso sind unter den eingeschränkten Voraussetzungen wie im EuGVÜ / LGVÜ Gerichtsstandsvereinbarungen zulässig. Geändert wurden jedoch die Voraussetzungen, unter denen der Verbraucher in seinem Wohnsitzstaat klagen kann. Art 15 lautet:

*„Handelt es sich bei dem Gegenstand des Verfahrens um einen Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag, den eine Person, der Verbraucher, zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann, so bestimmt sich die Zuständigkeit unbeschadet des Artikels 4 und des Artikels 5 Nummer 5 nach diesem Abschnitt,*

- 1) wenn es sich um den Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung handelt,*
- 2) wenn es sich um ein in Raten zurückzuzahlendes Darlehen oder ein anderes Kreditgeschäft handelt, das zur Finanzierung eines Kaufs beweglicher Sachen bestimmt ist, oder*
- 3) in allen anderen Fällen, wenn der andere Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgend einem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Mitgliedstaates, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.“*

Art 15 Abs 1 Nr 1 und 2 wurden somit nicht geändert, dafür Nr 3. Erstens dahingehend, dass nur mehr auf *alle anderen* Verbraucherverträge abgestellt wird und nicht mehr bloß auf die Erbringung einer Dienstleistung oder Lieferung beweglicher Sachen. Damit entfällt jegliche Diskussion, ob auch digitale Produkte unter die Verbraucherbestimmung zu subsumieren sind und, wenn ja, ob sie unter die Lieferung beweglicher Sachen oder die Erbringung einer Dienstleistung fallen.

Zweitens erfolgte eine Änderung dahingehend, dass die Bedingungen des alten Art 13 (vorausgegangenes Angebot oder vorausgegangene Werbung und erforderliche Rechtshandlung im Wohnsitzstaat des Verbrauchers) gestrichen wurden. Damit fallen nun auch Verträge unter die Verbraucherbestimmung, die in einem anderen Mitgliedstaat geschlossen wurden als jenem, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Im Zusammenhang mit elektronischen Verträgen ist es damit irrelevant, von wo aus der Verbraucher seine Willenserklärung (zB per E-mail oder mittels elektronischem Bestellformular) abschickt. Die bei solchen Verträgen auftretende Schwierigkeit, den Ort der „erforderlichen Handlung“ zu lokalisieren, entfällt. Die notwendige Verbindung zwischen den Vertragsparteien soll nun alleine darin bestehen, dass der Anbieter eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit im Wohnsitzstaat des Verbrauchers ausübt oder eine solche auf diesen ausrichtet *und* der Vertrag in den Bereich seiner Tätigkeit fällt.

Dabei wurde in den *Erläuterungen* zu den Artikeln des Vorschlages der Verordnung unterschieden<sup>241</sup>: Verbraucherverträge, die über eine aktive Webseite geschlossen wurden, die im Verbraucherstaat zugänglich sind, sollen unter Art 15 Nr 3 fallen. Dagegen soll die bloße Tatsache, dass sich der Verbraucher der Möglichkeit eines Warenkaufs oder einer Dienstleistung via

---

<sup>241</sup> Vgl Vorschlag EuGVVO, KOM (1999) 348 endg, Erläuterung der Artikel, 17.

eine, in seinem Heimatstaat zugängliche, passive Webseite bewusst wurde, die Zuständigkeitsregeln nicht einsetzen.

Im *Erwägungsgrund 13* des *Vorschlages* der Verordnung hieß es noch: „Der zunehmende Einsatz neuer Kommunikationstechnologien muss insbesondere in bezug auf den Verbraucherschutz berücksichtigt werden. Die Vermarktung von Waren und Dienstleistungen mit Hilfe elektronischer Mittel, die in einem Mitgliedstaat zugänglich sind, stellt eine auf diesen Staat ausgerichtete Tätigkeit dar. Hat der Verbraucher seinen Wohnsitz in diesem Staat, so muss er den ihm von der Verordnung gebotenen Schutz in Anspruch nehmen können, wenn er als Verbraucher einen Vertrag auf elektronischem Wege von seinem Wohnsitz aus geschlossen hat.“ Dies hätte bedeutet, dass die Ausrichtung irgendeiner Tätigkeit auf den Verbraucherstaat für die Anwendung des Art 15 Nr 3 ausgereicht hätte. Weiters, dass jeder kommerzielle Anbieter, der eine weltweit abrufbare Website im Internet eingerichtet hat, damit rechnen hätte müssen, in jedem beliebigen europäischen Staat von einem Verbraucher geklagt zu werden.

Dass dies auf Ablehnung von Seiten der Industrie stieß, wundert nicht. Der Kommission war dies auch bewusst, denn in den Erläuterungen zum Vorschlag der Verordnung heißt es: „Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Wortlaut vom Artikel 15 in der Industrie, die den elektronischen Handel weiterentwickeln will, gewisse Sorgen macht. Diese Sorgen hängen damit zusammen, dass Unternehmen, die im Bereich des elektronischen Handels tätig sind, mit einem potentiellen Rechtsstreit in allen Mitgliedsstaaten rechnen müssen; um dies zu vermeiden, müssten sie präzisieren, dass ihre Waren oder ihre Dienstleistungen nicht auf Verbraucher mit Wohnsitz in bestimmten Mitgliedstaaten gerichtet sind.“<sup>242</sup> Weiters hat die Kommission Anfang November 1999 eine *öffentliche Anhörung* (Hearing) organisiert und

---

<sup>242</sup> Vorschlag EuGVVO, KOM (1999) 348 endg, Erläuterung der Artikel, 18.

abgehalten. In dieser Anhörung wurde unter anderem die geplante Revision des EuGVÜ in Bezug auf den E-Commerce zur Diskussion gestellt. Die beteiligten Kreise (Regulatoren, Gesetzgeber, Verbraucher, Industrie und andere betroffene Parteien) konnten damit ihre Stellungnahmen (Positionspapiere) der Europäischen Kommission übermitteln. Letztlich plant die Kommission, spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung einen Bericht über die Anwendung von Art 15 abzugeben.<sup>243</sup>

In einem folgenden Exkurs sollen die aufgeworfenen Fragen und die verschiedenen Meinungen des Hearings zusammengefasst werden.

Exkurs: Anhörung zum Thema „Elektronischer Geschäftsverkehr: Gerichtliche Zuständigkeit und Anzuwendendes Recht“

Bemerkungen zu insbesondere folgenden Fragen<sup>244</sup> wurden von der Kommission gewünscht:

- Welche Kosten hat ein Verbraucher zu tragen, wenn er im Rahmen eines Rechtsstreites aus grenzüberschreitendem E-Commerce einen Prozess in seinem Heimatstaat oder am Wohnsitz des Beklagten führen muss?
- Wie hoch sind die Durchschnittskosten für eine gerichtliche Beilegung einer innergemeinschaftlichen Streitsache? Welche Auswirkungen hat ein Zunehmen des E-Commerce auf die Kosten für grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten?
- Sollte im E-Commerce von der bestehenden Verbraucherregelung im Brüsseler Übereinkommen abgegangen werden und lediglich das allgemeine Prinzip des Gerichtsstandes des Wohnsitzes gelten?

---

<sup>243</sup> Vorschlag EuGVVO, KOM (1999) 348 endg, Erläuterung der Artikel, 18.

<sup>244</sup> Abrufbar unter [www.wk.or.at/rp/gerichtsstand.htm](http://www.wk.or.at/rp/gerichtsstand.htm).

- Welche Auswirkungen hätte die Novellierung des Art 13 für Personen, die im E-Commerce tätig sind?
- Welche Folgen hat die Tatsache, dass die Vermarktung von Gütern und Dienstleistungen mit elektronischen Mitteln, die in einem Mitgliedstaat zugänglich sind, bereits als eine Tätigkeit qualifiziert wird, die auf diesen Staat ausgerichtet ist, und weiters, ob es bereits technische Möglichkeiten gibt, Vertragsabschlüsse mit Personen aus bestimmten Mitgliedstaaten auszuschließen? Welche Kosten wären damit verbunden und welche Auswirkungen hätten sie auf die Entwicklung des E-Commerce?
- Letztlich, welche wirtschaftlichen Auswirkungen würden einerseits eine Anwendung der bestehenden Verbraucherregelung des Brüssel Abkommens, andererseits eine Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung auf die Entwicklung des E-Commerce haben?

Mehr als 50 Beiträge wurden eingereicht.<sup>245</sup> Deutlich erkennbar wurde zum Teil heftige Kritik an der vorgeschlagenen Ordnungsregelung geübt und sprachen sich einige dafür aus, an der derzeit bestehenden Fassung festzuhalten. Die neue Bestimmung biete keine Klarstellung zur bestehenden Regelung, sondern stelle vielmehr eine radikale Abkehr dar. Weiters wäre sie ein wesentliches Hemmnis für die Weiterentwicklung des E-Commerce. Im Rahmen der Stellungnahmen wurden jedoch auch einige Vorschläge für einen effizienteren Verbraucherschutz gebracht.

Das grundlegende Problem liege darin, dass im E-Commerce Websites automatisch in der ganzen EU, theoretisch in aller Welt zugänglich sind. Nach der neuen Regelung müssten nun Unternehmer mit Prozessen in allen Mitgliedstaaten rechnen, in denen ihre Websites zugänglich sind. Denn abgestellt wird nicht mehr auf eine Tätigkeit, die auf den Verbraucher gerichtet ist (Angebot, Werbung), sondern auf jede Tätigkeit, die zumindest auch auf den

---

<sup>245</sup> Bis vor kurzem noch abrufbar unter [www.europa.eu.int](http://www.europa.eu.int).

Wohnsitzstaat des Verbrauchers ausgerichtet ist. Um die Großzahl von drohenden Prozessen zu verhindern, müssten Unternehmer ihre Tätigkeit derart ausrichten, dass sie den Verbraucherschutzbestimmungen aller Mitgliedstaaten entspricht. Dies wäre einerseits nicht nur sehr schwierig, sondern andererseits auch sehr teuer. Vor allem für Klein- und Mittelbetriebe hätte die Regelung negative Auswirkungen. Diese würden damit abgehalten werden, im E-Commerce vermehrt tätig zu werden und darin zu investieren.

Außerdem werde der Verordnungsentwurf den technologischen Gegebenheiten des Internet einfach nicht gerecht. Das Internet sei gebietsneutral. Dh die meisten Websites sind in der Regel weder zielgerichtet auf das jeweilige Land des Verbrauchers ausgerichtet, noch beabsichtigen sie mit einem bestimmten Verbraucher im Ausland in Kontakt zu treten. Letztendlich hätte die Neuregelung auch keinen höheren Verbraucherschutz zur Folge, da die Verfahrensbestimmungen nur relevant sind für Prozesse mit einem Streitwert über EURO 2.000 (ATS 27.520,6). Andernfalls würden die Prozess- und Vollstreckungskosten den Verlust bei weitem übersteigen. Weiters müsste die Vollstreckung ohnehin im Wohnsitzstaat des Beklagten durchgeführt werden. Nachdem der Großteil der Verträge im B2C Bereich bloß kleine Beträge betrifft, biete das Brüssel Abkommen überhaupt keinen effektiven Verbraucherschutz im E-Commerce.

Gefordert werden alternative Streitbeilegungsmechanismen, die schnell, effektiv und praktikabel sind, von den Mitgliedstaaten auch umgesetzt werden und das Vertrauen der Verbraucher heben. Die E-Commerce Richtlinie schlägt eine Reihe von Szenarien dafür vor. Infolgedessen sollte auch der Verbraucherschutz in Zusammenhang mit den Bestimmungen in der E-Commerce Richtlinie gesehen werden. Weiters sollten Websites eingerichtet werden, die Auskunft und Informationen geben, wie Klagen in Verbrauchersachen eingebracht werden können. Verbraucherinteressen

könnten auch durch außergerichtliche Streitbeilegungsmöglichkeiten, unter Umständen auch online, angemessen befriedigt werden. Dabei sollte der Verbraucher über die Existenz und Vorteile der Online - Streitschlichtung aufgeklärt werden. Auch die Einreichung von Dokumenten sollte online möglich sein.

In der Folge wurde im geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Rates der Erwägungsgrund 13 gänzlich gestrichen, und er fehlt auch in der endgültigen Fassung der Verordnung. Durch Art 15 bestehen bleibt aber, dass einziger Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit bei Verbrauchersachen ist, dass der Anbieter eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit im Wohnsitzstaat des Verbrauchers ausübt oder eine solche auf diesen ausrichtet, und der Vertrag in den Bereich seiner Tätigkeit fällt. Damit geht die ab März 2002 geltende Zuständigkeitsbestimmung wesentlich über das derzeit geltende Recht hinaus. Der Verbraucherschutz scheint wesentlich erweitert. Dagegen scheint das Rechtsanwendungsrisiko für den Anbieter noch größer zu werden. Ein Ergebnis, dass für viele nicht sehr befriedigend ist und auch kritisiert wird.<sup>246</sup>

Letztlich wird sich der Anbieter vor Klagen in verschiedensten Staaten nur schützen können, indem er – wie von der Kommission auch vorgeschlagen<sup>247</sup> – auf seinen Websites Disclaimer anbringt, wo ausdrücklich festgehalten wird, für wen die Angebote bestimmt sind bzw für welche Staaten diese gelten. Außerdem fallen lediglich Tätigkeiten über eine aktive Website in den Anwendungsbereich des Art 15.<sup>248</sup> Dies halten zumindest die Erläuterungen zum Vorschlag für eine neue Verordnung fest. Irgendwelche Kriterien für eine Unterscheidung derartiger Websites werden aber nicht angeführt. Wird ein

---

<sup>246</sup> Vgl zB SPINDLER, MMR 2000, 23f.

<sup>247</sup> Vgl Vorschlag EuGVVO, KOM (1999) 348 endg, Erläuterung der Artikel, 18.

<sup>248</sup> Vgl Vorschlag EuGVVO, KOM (1999) 348 endg, Erläuterung der Artikel, 17.

österreichischer Verbraucher beim Surfen im Internet auf ein Angebot aufmerksam gemacht, ohne dass aber eine Bestellmöglichkeit über Internet besteht oder eine Bestellung angepriesen wird, und reist er dann nach Deutschland und erwirbt dort dieses Produkt, so wird er in der Folge wohl nicht vor einem österreichischen Gericht Klage erheben können, auch wenn der Vertrag in den Bereich der Website fällt. Es gilt auch nicht mehr, wie ursprünglich intendiert, dass bereits eine Vermarktung von Waren über Internet, die in einem Mitgliedstaat zugänglich ist, eine auf diesen Staat *gerichtete* Tätigkeit darstellt. Für eine Ausrichtung muss daher mehr als ein möglicher Zugang in einem Mitgliedstaat gegeben sein. Relevant könnte eben die Bestellmöglichkeit über Internet sein, dh ein abrufbares Bestellformular oder ein Direktlink zum E-mail auf der Website des Anbieters. Weiters könnte überlegt werden, dass ein Ausrichten nur dann gegeben ist, wenn die Website in der entsprechenden Sprache, die in diesem Mitgliedstaat gesprochen wird, abrufbar ist. Diesfalls wäre ein Ausrichten auf den italienischen Markt zu verneinen, wenn die Website lediglich in Deutsch online ist. Auch der Vertragsgegenstand könnte eine Relevanz haben. Ein zusätzlicher Indikator könnte die Tatsache sein, dass neben dem Marketing im Internet auch im Offlineverkehr Werbemaßnahmen in bestimmten Mitgliedstaaten getroffen werden. Im Endeffekt könnten zur Bestimmung der Ausrichtung der Tätigkeit des Unternehmers via Website und Internet wiederum die Kriterien herangezogen werden, die auch für eine Bestimmung des vorausgegangenen Angebotes oder der Werbung aufgestellt wurden.

Für den Verbraucher bleibt weiterhin das Problem der Rechtsdurchsetzung, dh der Anerkennung und Vollstreckung von im Land des Verbrauchers erstrittenen Titeln im Ausland. Außerdem stellt sich letztlich nach wie vor die Problematik, dass sich eine Prozessführung lediglich bei Ansprüchen mit hohen Streitwerten rechnet, und dies wird bei Internetstreitigkeiten oft fehlen. Daher

nutzt dem Verbraucher auch wenig, dass durch die neue Verordnung eine Prozessführung im Inland unter Umständen eher möglich wird.

## 2.2. Der Verbrauchergerichtsstand nach der JN

Wie bereits ausgeführt, kennt die österreichische Zuständigkeitsordnung keine besondere Zuständigkeit für Klagen des Verbrauchers gegen Unternehmer. Auch § 14 KSchG schafft keinen Klägergerichtsstand für Verbraucher. Enthalten sind nur Prorogationsverbote (Abs 1 für Klagen des Unternehmers gegen Verbraucher und Abs 3 für Klagen des Verbrauchers gegen Unternehmer), die auch die österreichische internationale Zuständigkeit betreffen.<sup>249</sup> § 14 KSchG schützt den Verbraucher daher lediglich vor Gerichtsstandsklauseln, die für ihn nachteilig sind:

*„(1) Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den § 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.*

*(3) Eine Vereinbarung, mit der für eine Klage des Verbrauchers gegen den Unternehmer ein nach dem Gesetz gegebener Gerichtsstand ausgeschlossen wird, ist dem Verbraucher gegenüber rechtsunwirksam.“*

Absatz 1 will somit eine rechtsgeschäftliche Verschiebung der gesetzlichen Zuständigkeit zum Nachteil des Verbrauchers verhindern. Absatz 3 soll sicherstellen, dass die nach dem Gesetz gegebenen Gerichtsstände nicht

---

<sup>249</sup> Vgl. SIMOTTA in FASCHING<sup>2</sup> I Vor §§ 83a und §§ 83b JN (§ 14 KSchG) Rz 17 ff.

ausgeschlossen werden.<sup>250</sup> Grundsätzlich betreffen diese Prorogationsverbote alle Rechtsstreitigkeiten, die aus einem zwischen Verbraucher und Unternehmer bestehenden Rechtsverhältnis entspringen.

*Unternehmer* ist im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG zu verstehen, also diejenige Person, für die das in Frage stehende Rechtsgeschäft zum Betrieb ihres Unternehmens gehört. Unternehmen ist in weiterer Folge definiert als jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn ausgerichtet sein. Nachdem der Unternehmerbegriff sehr weit gefasst ist, wird der Internetanbieter sehr oft als Unternehmer im Sinne des KSchG gelten.

*Verbraucher* ist nach § 1 Abs 1 Z 2 KSchG dagegen derjenige, für den das in Frage stehende Rechtsgeschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört.

Wer sich letztlich auf die Verbraucherbestimmung des § 14 KSchG beruft, hat darzutun, dass er selbst zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Verbraucher und sein Vertragspartner Unternehmer war.

Die Prorogationsverbote des § 14 Abs 1 KSchG gelten nur für Verbraucher, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung im *Inland* haben. Außerdem sind unter anderem lediglich der Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 88 Abs 1), der Fiktivgerichtsstand (§ 88 Abs 2) und der vereinbarte Gerichtsstand (§ 104) betroffen. Das heißt, ein Verbraucher kann nur dann bei diesen Gerichtsständen geklagt werden, wenn er auch dort seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Beschäftigung hat. Will ein ausländischer Internetanbieter einen Konsumenten mit Wohnsitz in Österreich zB auf Zahlung des Kaufpreises der über das Internet erworbenen Ware klagen, so wird er nach der JN den Prozess in Österreich führen müssen.

---

<sup>250</sup> Vgl SIMOTTA in FASCHING<sup>2</sup> I Vor §§ 83a und §§ 83b JN (§ 14 KSchG) Rz 51 und 83.

Für Klagen gegen einen Unternehmer stehen jedenfalls die vom Gesetz vorgesehenen Gerichtsstände zur Verfügung, auch wenn eine Vereinbarung geschlossen wurde, die dies ausschließt. Die gesetzlichen Gerichtsstände sind somit unabdingbar gegenüber einem Verbraucher.

### **C. STREITIGKEITEN AUS WETTBEWERBSVERSTÖSSEN**

Das Internet wird nicht nur als Mittel zum Abschluss von Verträgen eingesetzt. Es eignet sich auch als ideales Werbe- und Präsentationsmedium. Das Ins-Netz-Stellen und der Betrieb einer eigenen Homepage werden daher auch unter diesem Gesichtspunkt für viele immer interessanter. Wie bereits bei Verbraucherhandlungen dargestellt, ist Werbung im Netz gleichsam in aller Welt abrufbar und zu sehen. Unternehmer können daher eine Vielzahl an Kunden ansprechen, diese wiederum können rasch und ohne großen Aufwand die Angebote verschiedenster, im Internet vertretener Anbieter prüfen und vergleichen. Wichtig ist dabei unter anderem, einen passenden Domainnamen zu haben, unter dem die Website abgerufen werden kann, zB Eigennamen oder Unternehmenskennzeichen. Denn eine Vielzahl an Internetusern geht beim Surfen im Internet nach dem „try and error“ Prinzip vor, dh sie gibt den Namen oder ein Akronym des gesuchten Unternehmens als Domain ein<sup>251</sup> und hofft, dadurch auf die gewünschte Homepage zu gelangen, ohne eine Suchmaschine verwenden zu müssen.

Der Wettbewerb im Internet ist groß. Dementsprechend wichtig ist es, einen Vorsprung vor anderen Mitbewerbern zu erreichen. Wie im offline Wettbewerb werden aber allzu oft unlautere Mittel eingesetzt, um den eigenen Absatz zum Nachteil der Konkurrenten zu fördern.

---

<sup>251</sup> Vgl WEGNER, Rechtlicher Schutz von Internetdomains, CR 1998, 676.

Durch den Einsatz von Internet haben sich auch neue Formen des Unlauteren Wettbewerbs herausgebildet, die sich unter anderem in folgender Weise darstellen<sup>252</sup>:

- *Domain Grabbing*: gezielter Erwerb eines Domainnamen durch einen Gewerbetreibenden in der Absicht, die bereits mit erheblichem Aufwand betriebenen Bemühungen eines Konkurrenten zu sabotieren, die entsprechende Bezeichnung als geschäftliche Kennzeichnung für die eigene Tätigkeit im Verkehr durchzusetzen bzw die solcherart erlangte Position auf Kosten des anderen zu vermarkten.
- *Irreführende Werbung* im Internet zB hinsichtlich Preisangaben oder irreführende Domainnamen.
- *Spamming*: Unerwünschte und unaufgeforderte Zusendung von Werbe-E-mails.
- *Schmarotzen im Internet*: einerseits durch Nachahmung und Übernahme fremder Leistung zB in Zusammenhang mit Framing und Inline-Linking, andererseits Ausbeutung fremden Rufs zB beim Keyword Advertising.  
Framing bietet die Möglichkeit, eine Website in verschiedene Fenster zu untergliedern. Damit können fremde Websites in die eigene integriert werden, so dass beim Internetuser trotz Anklicken von Links durch das einheitliche Fenster der Eindruck entsteht, es handle sich um ein einheitliches Angebot.

---

<sup>252</sup> Siehe dazu zB SEIDELBERGER, Wettbewerbsrecht und Internet, RdW 2000, 500 ff; SCHÖNHERR, Wettbewerbsrechtliche Aspekte des Internet, ÖBI 1999, 267 ff; ausführlicher zu einzelnen wettbewerbsrechtlichen Aspekten im Internet vgl THIELE, Internet-Domain-Namen und Wettbewerbsrecht in GRUBER/MADER, Internet 75 ff sowie GRUBER in GRUBER/MADER, Internet 109 ff.

Inline-Links sind Links zu fremden Websites, wobei diese derart gestaltet sind, dass dem Internetuser nicht bewusst wird, dass es sich um Links handelt.

Beim Keyword Advertising erscheint der Werbebanner eines Werbekunden immer dann, wenn von einem Internetuser in einer Suchmaschine ein bestimmter Begriff eingegeben wird, wodurch der Name eines Mitbewerbers für seine eigene Werbung ausgenutzt wird.

Für Wettbewerbsverletzungen über das Internet gilt ebenso, dass das Internet ein internationales Medium ist, das keine Grenzen kennt. Der Verletzer oder Störer kann an sich überall sitzen. Es stellt sich die entscheidende Frage, bei welchem Gericht Klage gegen ihn erhoben werden kann.

In Österreich sind die Zuständigkeitsregeln für Streitigkeiten aus gewerblichem Rechtsschutz in einer Bestimmung, in § 83 c JN, zusammengefasst. Bei diesem Gerichtsstand handelt es sich auch um einen ausschließlichen Gerichtsstand, der den allgemeinen Gerichtsstand und die Wahlgerichtsstände ausschließt.<sup>253</sup> Eine Gerichtsstandsvereinbarung gem § 104 JN bleibt zwar möglich, spielt aber bei Wettbewerbsverstößen praktisch keine Rolle. Weniger Relevanz hat auch der subsidiäre Gerichtsstand des Vermögens (§ 99 JN), da der ausländische Beklagte (zB Domaingrabber, Spammer, Schmarotzer) in der Regel über kein Vermögen in Österreich verfügen wird.

In dieser Dissertation ist es sinnvoll, zuerst die Gerichtsstände nach dem EuGVÜ / LGVÜ und der EuGVVO zu behandeln. Danach können verschiedene Zuständigkeitsbestimmungen relevant sein. In einem weiteren Kapitel wird dann die prozessrechtliche Bestimmung für Wettbewerbsverletzungen nach der JN beleuchtet.

---

<sup>253</sup> Vgl RECHBERGER/SIMOTTA, Grundriss<sup>5</sup> Rz 110.

## 1. Die Gerichtsstände auf europäischer Ebene

### 1.1. Der allgemeine Gerichtsstand

Für Wettbewerbsverstöße gilt, dass sowohl nach dem EuGVÜ / LGVÜ als auch nach der EuGVVO bei Gericht am Ort des (Wohn-)Sitzes des Beklagten Klage eingebracht werden kann. Auch hier wird in der Regel der ausländische Verletzer keinen (Wohn-)Sitz in Österreich haben. Folglich wird dem Kläger gem Art 2 EuGVÜ / LGVÜ oder EuGVVO kein inländischer allgemeiner Gerichtsstand zustehen.

### 1.2. Der Gerichtsstand der Niederlassung

Dem Kläger steht weiters die Möglichkeit offen, wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten vor dem Gericht des Ortes auszutragen, an dem sich die Niederlassung befindet. Der EuGH hat entschieden, dass der Begriff „Streitigkeit aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung“ des Art 5 Nr 5 sowohl vertragliche als auch außervertragliche Streitigkeiten erfasst.<sup>254</sup> Dies wird auch für die Bestimmung in der EuGVVO gelten.

Somit könnte dem österreichischen Kläger ein heimischer Gerichtsstand zur Verfügung stehen, um Wettbewerbsverletzungen geltend zu machen. Auf die entsprechenden Ausführungen zu Streitigkeiten aus Vertragsabschlüssen via Internet wird verwiesen.

---

<sup>254</sup> Vgl. EuGH 22.11.1978, Rs 33/78, Somafar/Saar-Ferngas AG, Slg 1978, 2183; BURGSTALLER, IZVR Rz 2.86.

### 1.3. Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung

#### 1.3.1. EuGVÜ / LGVÜ

Wahlweise steht dem Kläger neben dem Gerichtsstand des (Wohn-)Sitzes der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung zu. Dazu findet sich die Bestimmung in Art 5 Nr 3:

*„Eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat, kann in einem anderen Vertragsstaat verklagt werden: ... 3. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist.“*

Der Begriff der *unerlaubten Handlung* ist wiederum autonom zu interpretieren und bezieht sich auf „alle Klagen, mit denen eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird und die nicht an einen Vertrag im Sinne des Art 5 Nr 1 anknüpfen“<sup>255</sup>. Darunter fallen auch Klagen wegen unlauteren Wettbewerbs.<sup>256</sup> Möglich sind jedenfalls Leistungs- und Feststellungsklagen. Vorbeugende Unterlassungsklagen scheinen dem Wortlaut des Art 5 Nr 3 nach ausgeschlossen zu sein, nachdem an den Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten *ist*, anzuknüpfen ist. In der Literatur wird jedoch eine Anwendung der Bestimmung auch auf präventive Klagen befürwortet.<sup>257</sup> Vom EuGH wurde diese Frage noch nicht beantwortet.

---

<sup>255</sup> KROPHOLLER, EuZPR<sup>6</sup> Art 5 Rz 56.

<sup>256</sup> Vgl KROPHOLLER, EuZPR<sup>6</sup> Art 5 Rz 57; GEIMER/SCHÜTZE, EuZVR Art 5 Rz 148 ff.

<sup>257</sup> Vgl BURGSTALLER, IZVR Rz 2.78; THIELE, ÖJZ 1999, 755; KROPHOLLER, EuZPR<sup>6</sup> Art 5 Rz 59; GEIMER/SCHÜTZE, EuZVR Art 5 Rz 169.

Der Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, ist nach der EuGH Rechtsprechung in dem Sinne zu verstehen, dass sowohl der Ort, an dem der Schaden eingetreten ist als auch der Ort, an dem die ursächliche Handlung gesetzt worden ist, erfasst sind.<sup>258</sup> Dem Kläger wird also ein Wahlrecht eingeräumt; er kann entweder bei dem (sachlich zuständigen) Gericht am Handlungsort oder bei demjenigen am Erfolgsort Klage erheben.

Werden Delikte durch Briefe, Fernschreiben, Telefon, Funk, Rundfunk oder Fernsehen begangen, so ist der Handlungsort dort, wo der Täter den Brief aufgegeben oder die Nachricht gefunkt oder gesendet hat. Der Erfolgsort befindet sich dort, wo die Äußerung den Empfänger erreicht hat bzw die Rundfunk- oder Fernsehsendung empfangen werden konnte.<sup>259</sup>

Für ehrverletzende Äußerungen in Presseveröffentlichungen hat der EuGH entschieden, dass Klage erhoben werden kann entweder am Ort der Niederlassung des Herausgebers der streitigen Veröffentlichung, von dem aus die verletzende Äußerung gemacht und in Umlauf gebracht wurde (Handlungsort) oder an dem Ort, an dem die Veröffentlichung verbreitet und das Ansehen des Betroffenen nach dessen Behauptung beeinträchtigt worden ist (Erfolgsort). Beim Gericht am Handlungsort kann der gesamte Schaden eingeklagt werden, bei dem am Erfolgsort jedoch nur der Schaden, der im Staat dieses Forums verursacht worden ist.<sup>260</sup> Vom EuGH noch nicht beantwortet ist die Frage, ob auch bei anderen Streudelikten, zB Wettbewerbsverletzungen, derartiges gelten soll. Dafür spricht, dass die vom EuGH betonten Grundsätze der Sachnähe und der Vermeidung des Forum Shopping auch hier zum Tragen kommen.<sup>261</sup>

---

<sup>258</sup> Vgl EuGH 30.11.1976, Rs 21/76, Bier/Mines de Potasse d'Alsace, Slg 1976, 1735.

<sup>259</sup> Vgl GEIMER/SCHÜTZE, EuZVR Art 5 Rz 188 mwN.

<sup>260</sup> Vgl EuGH 7.3.1995, Rs C-68/93, Shevill u.a./Presse Alliance S.A., Slg 1995, I-415; KROPHOLLER, EuZPR<sup>6</sup> Art 5 Rz 65.

<sup>261</sup> Vgl CZERNICH/TIEFENTHALER, Übereinkommen Art 5 Rz 51; KROPHOLLER, EuZPR<sup>6</sup> Art 5 Rz 66; aA BURGSTALLER, IZVR Rz 2.81; GEIMER/SCHÜTZ, EuZVR Art 5 Rz 183; überhaupt ablehnend KREUZER/KLÖTGEN, Die Shevill-Entscheidung des EuGH:

Zur Frage der Anwendbarkeit des Art 5 Nr 3 bei Wettbewerbsverletzungen im Internet, als neues Medium unserer Gesellschaft, wurde noch kein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH eingeleitet. Aufgrund der Ähnlichkeit zwischen Presse und Internet - im Kern geht es darum, Informationen über ein Medium an andere Orte zu transportieren – könnte überlegt werden, die bereits entwickelten Grundsätze heranzuziehen. Ein *wesentlicher* Unterschied zwischen den beiden Werbeträgern besteht jedoch darin, dass eine Eingrenzung der Reichweite beim Internet technisch derzeit noch nicht möglich ist. Wird eine Homepage ins Internet gestellt, so heißt das, dass sie praktisch auf der ganzen Welt abgerufen werden könnte. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass Inhalte über das Internet viel einfacher und schneller weltweit verbreitet werden können.

Im Einzelnen kommt im Hinblick auf Internetsachverhalte zunächst der Standort des Computers des Täters als *Handlungsort* in Frage, also der Ort, an dem er die wettbewerbswidrigen Informationen oder Inhalte in das Internet einspeist. Von dort aus wird das wettbewerbsverletzende Verhalten gesetzt, dort sollte der Verletzte auch die Möglichkeit haben, Klage zu erheben. Folgend der Rechtsprechung des EuGH kann auch bei diesem Gericht der Gesamtschaden eingeklagt werden. Irrelevant ist, ob zB die wettbewerbswidrige Werbung on- oder offline erstellt wurde, denn dabei handelt es sich um ein rein zeitliches Problem. Solange sich die Werbung noch im Computersystem des Täters befindet, liegt eine unbeachtliche Vorbereitungshandlung vor. Sobald sie an den Onlinedienst gesendet ist, ist das Erforderliche getan, um Dritten diese Werbung zur Kenntnis zu bringen.<sup>262</sup> Hat der Täter die Handlung am Ort seines (Wohn-)Sitzes vorgenommen, so ist nach Art 2 Klage zu erheben. Denn eine

---

Abschaffung des Deliktsortsgerichtsstandes des Art 5 Nr 3 EuGVÜ für ehrverletzende Streudelikte, IPRax 1997, 93 ff.

<sup>262</sup> Vgl BACHMANN, Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung im Internet, IPRax 1998, 182.

Klage nach Art 5 setzt voraus, dass der Beklagte seinen (Wohn-)Sitz in einem anderen Vertragsstaat hat als dem Gerichtsstaat.

Diskutiert werden könnte, ob nicht auch der Standort des Servers einen Handlungsort darstellt, so dass in diesem Staat eine Zuständigkeit begründet wird. Denn dort wird die wettbewerbswidrige Website für einen gewissen Zeitraum gespeichert und steht sie den Internetusern zum Abruf zur Verfügung. Von dort aus – wie vom Ort der Niederlassung des Herausgebers bei ehrverletzenden Äußerungen über Medien – erfolgt die Wettbewerbsverletzung und wird der wettbewerbswidrige Inhalt der Website verbreitet. Einige Autoren befürworten auch einen Handlungsort am Ort des Servers.<sup>263</sup> Eine Entscheidung des LG Frankfurt a.M. führte auch aus, dass für die internationale Zuständigkeit nach Art 5 Nr 3 EuGVÜ unter anderem der Standort des Servers maßgeblich sei.<sup>264</sup>

Den Ort des Servers zu eruieren ist aber oft schwierig. Auch eine territoriale Top-Level-Domain wie zB „.at“ für Österreich heißt noch nicht, dass der Serverstandort in Österreich ist. Außerdem kann dieser vom Betreiber willkürlich gewählt werden und ist es leicht, ihn wieder in ein anderes Land zu verlegen. Dies ist zB beim Sitz einer Redaktion oder einer Sendeanstalt nur mit Einsatz finanzieller Mittel und großem Aufwand möglich. Folglich ist es abzulehnen, bei Wettbewerbsverletzungen auch am Ort des Servers einen Handlungsort zu sehen, an dem der Gerichtsstand begründet wird.<sup>265</sup>

*Erfolgsorte* gibt es mehrere, nachdem es sich - ähnlich wie bei Verletzungen durch Massenmedien (Presse, Rundfunk, Fernsehen) - bei

---

<sup>263</sup> Vgl PICHLER in HOEREN/SIEBER, Multimedia Recht, Teil 31 Rz 141; WEGNER, Rechtlicher Schutz von Internetdomains, CR 1998, 679; UBBER, WRP 1997, 502.

<sup>264</sup> Vgl LG Frankfurt a.M., 9.11.2000, 2-03 O 366/00 und 2-03 O 365/00, K&R 2001, 153 f und 161.

<sup>265</sup> Vgl auch RÜSSMANN, Wettbewerbshandlungen im Internet – Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht, K&R 1998, 423; für Domainstreitigkeiten vgl LURGER, IZVR und IPR bei Internet Domain Namen, in MAYER-SCHÖNBERGER/GALLA/FALLENBÖCK, Das Recht der Domain Namen (2001) 110 f.

Wettbewerbsverletzungen über das Internet um grenzüberschreitende Streudelikte handelt. Wie bereits festgehalten, liegen Erfolgsorte bei unerlaubten Handlungen über Rundfunk und Fernsehen dort, wo die Rundfunk- oder Fernsehsendung empfangen werden konnte. Für das Internet würde das heißen, dass der Erfolgsort überall dort ist, wo zB die wettbewerbswidrige Website oder Domain abgerufen wurde. Überall dort wäre auch eine Gerichtszuständigkeit begründet.<sup>266</sup> Damit wäre auch immer dann ein österreichisches Gericht zuständig, wenn eine Website in Österreich abgerufen wurde. Somit könnte eigentlich immer eine österreichische Zuständigkeit bejaht werden.

Nach der Rechtsprechung des EuGH kann der Kläger seine Klage an dem Ort erheben, an dem sich der Schadenserfolg verwirklicht hat. Der Schadenserfolg ist dort verwirklicht, wo die schädigenden Auswirkungen des haftungsauslösenden Ereignisses zu Lasten des Betroffenen eintreten.<sup>267</sup> Für ehrverletzende Äußerungen in Medien hat der EuGH ausdrücklich festgelegt, dass eine Beeinträchtigung der Ehre und des Ansehens einer Person nur an den Orten verwirklicht wird, „an denen die Veröffentlichung verbreitet wird, wenn der Betroffene dort bekannt ist.“<sup>268</sup> Der Erfolgsort sei daher dort, wo die Veröffentlichung verbreitet und das Ansehen des Betroffenen beeinträchtigt worden ist.

Es könnte daher überlegt werden, dass der Erfolgsort bei Wettbewerbsverletzungen im Internet lediglich dort ist, wo zB die wettbewerbswidrige Website oder Domain abgerufen wird *und* wo die Interessen des Verletzten beeinträchtigt worden sind. Das heißt, der Ort der Abrufbarkeit stellt sehr wohl das maßgebliche Anknüpfungskriterium für den

---

<sup>266</sup> Vgl LURGER in MAYER-SCHÖNBERGER/GALLA/FALLENBÖCK, Domain Namen 109 und 113; GRUBER in GRUBER/MADER, Internet 111; ROTH in GRUBER/MADER, Internet 170; THIELE, ÖJZ 1999, 755.

<sup>267</sup> Vgl EuGH 30.11.1976, Rs 21/76, Bier/Mines de Potasse d'Alsace, Slg 1976, 1735; vgl auch NJW 1995, 1882.

<sup>268</sup> EuGH 7.3.1995, Rs C-68/93, Shevill u.a./Presse Alliance S.A., Slg 1995, I-461, Nr 29.

Erfolgsort dar, der Ort der Interessenbeeinträchtigung schränkt aber die Zuständigkeit ein.<sup>269</sup>

Soweit die Zuständigkeitstatsachen mit den klagebegründenden Tatsachen zusammenfallen, reicht für eine Prüfung der Zuständigkeit eine schlüssige Behauptung der zuständigkeitsbegründenden Tatsachen durch den Kläger aus,<sup>270</sup> zB, dass seine Interessen an dem bestimmten Ort beeinträchtigt sind. Relevant ist dabei, dass sich der Umfang der Zuständigkeitsprüfung des Gerichts nach der lex fori bestimmt.<sup>271</sup> Nach österreichischem Recht ist das Gericht bei der Zuständigkeitsprüfung nicht an die Klagsangaben des Klägers gebunden, sondern es hat eine Prüfung von Amts wegen vorzunehmen. Dh, das Gericht hat zu prüfen, ob die Handlung des Beklagten nach dem schlüssigen Vortrag des Klägers als unerlaubte Handlung zu qualifizieren ist und ob der Deliktort im Gerichtssprengel liegt. Erhebungen über den tatsächlichen Geschehensablauf hat das Gericht aber keine anzustellen.<sup>272</sup> Fraglich ist, ob es auch der Interessenlage im Internet gerecht wird, eine bloße Behauptung für eine Begründung der Zuständigkeit ausreichen zu lassen. Denn sehr leicht könnte sich der Kläger damit einen Gerichtsstand an einem Ort seiner Wahl verschaffen. Das Problem der möglichen Zuständigkeit einer Vielzahl an Gerichten wäre nicht gelöst. Vorzuschlagen ist daher, den Verletzten nachweisen zu lassen, dass seine Interessen an diesem Ort beeinträchtigt sind.<sup>273</sup> Eine österreichische Zuständigkeit wäre damit nur dann gegeben, wenn der Kläger eine Interessenbeeinträchtigung in Österreich nachweisen kann, die sich zB aus einer geschäftlichen Tätigkeit in diesem Staat ergibt.

---

<sup>269</sup> Vgl BACHMANN, IPRax 1998, 185.

<sup>270</sup> Vgl SIMOTTA in FASCHING<sup>2</sup> I § 92a JN Rz 40; GEIMER/SCHÜTZE, EuZVR Art 5 Rz 198.

<sup>271</sup> Vgl KROPHOLLER, EuZPR<sup>6</sup> Art 5 Rz 72.

<sup>272</sup> Vgl SIMOTTA in FASCHING<sup>2</sup> I § 92a JN Rz 40.

<sup>273</sup> Vgl dazu ausführlicher BACHMANN, IPRax 1998, 185 f; so auch LURGER in MAYER-SCHÖNBERGER/GALLA/FALLENBÖCK, Domain Namen 109 f; vgl GEIMER/SCHÜTZE, EuZVR Art 5 Rz 198.

Im Weiteren ist das Gericht am Erfolgsort bloß für die Entscheidung über den Ersatz desjenigen Schadens zuständig, der in diesem Forumstaat verursacht worden ist („Mosaikbetrachtung“). Dass diese beschränkte Kognitionsbefugnis auch für Wettbewerbsverletzungen gelten sollte, wäre konsequent, wurde vom EuGH aber noch nicht entschieden.<sup>274</sup> Diese Betrachtung würde auch zu einer Begrenzung der Vielzahl an Gerichtsständen führen; zumindest würde das klägerische Wahlrecht und die Möglichkeit des Forum Shopping eingeschränkt werden.

Für eine Begründung des Erfolgsortes ist eine *bestimmungsgemäße*, dh eine nicht bloß zufällige Verbreitung, nicht erforderlich. Gegenteiliges wird indes zum Teil in der deutschen Rechtsprechung und Literatur vertreten, um dadurch zu einer Begrenzung der Gerichtspflichtigkeit des Beklagten zu gelangen.<sup>275</sup> So führte auch das LG Frankfurt a.M. in Zusammenhang mit der internationalen Zuständigkeit aus, dass für das Internet-Angebot der Beklagten (nicht nur der Standort des Servers, sondern auch) jeder Ort maßgeblich sei, an dem das Medium Internet bestimmungsgemäß abrufbar sei.<sup>276</sup> Die bisherigen Entscheidungen des EuGH sprechen aber gegen eine derartige Auslegung. Der EuGH sieht nämlich den Ort der Verbreitung nicht als Handlungsort, sondern als Erfolgsort an und beschränkt sich auf eine objektive Lokalisierung des Schadenserfolges.<sup>277</sup>

---

<sup>274</sup> Befürwortend PICHLER in HOEREN/SIEBER, Multimedia Recht, Teil 31 Rz 190 mwN; ablehnend va im Marken- und Kennzeichenrecht LURGER in MAYER-SCHÖNBERGER/GALLA/FALLENBÖCK, Domain Namen 117 f.

<sup>275</sup> Siehe hierzu ausführlich Exkurs, Kapitel 2.1. unten.

<sup>276</sup> Vgl LG Frankfurt a.M., 9.11.2000, 2-03 O 366/00 und 2-03 O 365/00, K&R 2001, 154 und 161.

<sup>277</sup> Vgl KREUZER/KLÖTGEN, IPRax 1997, 93; EuGH 7.3.1995, Rs C-68/93, Shevill u.a./Presse Alliance S.A., Slg 1995, I-415, Nr 28; im Ergebnis so auch THIELE, ÖJZ 1999, 755. AA PICHLER in HOEREN/SIEBER, Multimedia Recht, Teil 31 Rz 187; ROTH in GRUBER/MADER, Internet 170.

Ebensowenig kommt es, der europäischen Rechtsprechung folgend, bei der Bestimmung des Gerichtsstandes für Wettbewerbsverletzungen auf eine *Interessenkollision* an, so wie es sich in der deutschen Rechtsprechung durchgesetzt hat.<sup>278</sup> Das heißt, eine Einschränkung des Begehungsortes auf den Ort, wo die Interessen der Mitbewerber aufeinanderstoßen bzw durch das unlautere Wettbewerbsverhalten beeinträchtigt werden (Wirkungs- oder Marktortprinzip)<sup>279</sup>, wird nicht vorgenommen.

Zum Abschluss ist noch auf eine aktuelle *Entscheidung des OGH* einzugehen, in welcher die internationale Zuständigkeit bei einer Domainstreitigkeit am Rande eine Rolle spielte.<sup>280</sup> Die Domain cyta.at und cyta.co.at war zugunsten des Beklagten, für seine Firma Cyber Technologies of America, registriert worden. Die Klägerin, die ein Einkaufszentrum betreibt und Inhaberin der Wortbild-Marke CYTA ist, war zunächst an einem Internetauftritt nicht interessiert. Als sie dann doch die Domain cyta.at registrieren lassen wollte, musste sie feststellen, dass diese Domain seit Jahren für den Beklagten oder dessen Firma reserviert ist. Das Angebot, die Domain gegen eine monatliche Lizenzgebühr vom Beklagten überlassen zu bekommen, lehnte sie ab. In der Folge begehrte sie daher vor Gericht Unterlassung der Verwendung und Einwilligung in die Löschung der Domain, in eventu die Löschung der Domain.

Der Beklagte war mit seinem Hauptwohnsitz in Innsbruck gemeldet, wo er sich jedoch nur zu den Feiertagen und zu gelegentlichen Besuchen aufhält. Weiters verfügte er über eine Jahresaufenthaltsbewilligung für eine Schweizer Gemeinde, für eine andere besaß er eine Aufenthaltsgenehmigung. Die Einrede

---

<sup>278</sup> Vgl BACHMANN, IPRax 1998, 182; LURGER in MAYER-SCHÖNBERGER/GALLA/FALLENBÖCK, Domain Namen 113. Siehe hierzu ausführlich Exkurs, Kap 2.1. unten.

<sup>279</sup> Vgl LURGER in MAYER-SCHÖNBERGER/GALLA/FALLENBÖCK, Domain Namen 113 mwN.

<sup>280</sup> Vgl OGH 30.1.2001, 4 Ob 327/00t, abrufbar unter [www.internet4jurists.at/entscheidungen/ogh4\\_327\\_00.htm](http://www.internet4jurists.at/entscheidungen/ogh4_327_00.htm).

der örtlichen Unzuständigkeit und der mangelnden inländischen Gerichtsbarkeit wurde vom OGH jedenfalls verworfen. Die Zuständigkeit wurde nach Art 5 Nr 3 LGVÜ begründet. Ein Verweis auf die Rechtsansicht des OLG Innsbruck reichte aus. Dieses führte wiederum bloß aus: „Der Beklagte habe zwar in Innsbruck keinen ordentlichen Wohnsitz; das angerufene Gericht sei jedoch nach Art 5 Z 3 LGVÜ international und örtlich zuständig.“ Abgestellt wurde wohl lediglich auf den Abruf der Homepage unter der streitigen Domain in Österreich; zumindest ergeben sich keine Hinweise, dass weitere zuständigkeitsbegründende Elemente eine Rolle spielten. Wie oben dargelegt kann es aber allein auf den Abruf in Österreich nicht ankommen, um eine internationale Zuständigkeit österreichischer Gerichte zu begründen; vielmehr hätte zusätzlich auf eine Interessenbeeinträchtigung des Verletzten in Österreich abgestellt werden müssen.

### 1.3.2. EuGVVO

Durch die Verordnung werden nun nicht nur Fälle erfasst, in denen ein Schaden bereits eingetreten ist, sondern auch die Fälle, in denen ein Schaden eintreten könnte. Denn in Art 5 Nr 3 heißt es:

*„Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden: ... 3. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht;“*

Damit wird Art 5 Nr 3 auch für vorbeugende Unterlassungsklagen anwendbar. Droht daher ein Abruf einer wettbewerbswidrigen Website oder Domain und

auch eine wettbewerbliche Interessensbeeinträchtigung, so kann an diesem Ort Klage erhoben werden.

## 2. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus gewerblichem Rechtsschutz nach der JN

Wie bereits festgehalten, steht dieser Gerichtsstand als ausschließlicher Gerichtsstand dem Kläger nach der JN zu, wenn EuGVÜ / LGVÜ oder EuGVVO nicht zur Anwendung kommen. Für Wettbewerbsverletzungen im Internet kommen sowohl § 83 c Abs 1 als auch § 83 c Abs 3 in Betracht.

### 2.1. § 83 c Abs 1 JN

Aufgrund des darin enthaltenen Verweises auf § 51 Abs 2 Z 10 JN sind Streitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs von dieser Zuständigkeitsbestimmung erfasst. Relevant für Auslandssachverhalte ist vor allem der letzte Satz:

*„... Für Personen, die im Inland weder ein Unternehmen noch ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, ist zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsortes oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Sprengel die Handlung begangen worden ist.“*

Nachdem der ausländische Spammer oder Störer in der Regel keinen tatsächlichen Aufenthaltsort in Österreich haben wird, spielt dieser Gerichtsstand des Aufenthaltsortes keine wesentliche Rolle.

Relevant ist aber der *Gerichtsstand des Begehungsortes*. Dieser ist der Ort, an dem der Täter gehandelt hat oder an dem der Erfolg der gesetzeswidrigen

Handlung ganz oder teilweise eingetreten ist. Damit erfolgt im Wesentlichen eine Auslegung des Begriffes wie in Art 5 Nr 3 EuGVÜ / LGVÜ.<sup>281</sup>

In Deutschland bestimmt sich die Zuständigkeit für Wettbewerbsverstöße aus dem Ausland nach § 24 Abs 2 dUWG. Dort heißt es ähnlich der österreichischen Bestimmung: „Für Klagen aufgrund dieses Gesetzes ist außerdem nur das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.“ Die deutsche Rechtsprechung und Literatur könnten daher durchaus zur Auslegung des Gerichtsstandes nach § 83 c Abs 1 letzter Satz für Wettbewerbsverletzungen im Internet herangezogen werden. Ein Blick auf den deutschen Meinungsstand in einem eigenen Exkurs ist hier angebracht, da bereits eine Reihe von Entscheidungen und Literaturbeiträgen zur Gerichtszuständigkeit bei Wettbewerbsverletzungen im Internet zu finden sind.<sup>282</sup>

#### Exkurs: Meinungsstand in Deutschland

Zunächst werden einige Grundsätze zur Auslegung des § 24 dUWG festgehalten.<sup>283</sup>

Die Bestimmung des § 24 Abs 2 dUWG gehört zu den deliktischen Haftungsnormen im weiteren Sinn. Folglich ist sie nach den für § 32 dZPO (Gerichtsstand für unerlaubte Handlungen) geltenden Grundsätzen auszulegen. Der Begriff des Begehungsortes erfasst daher entsprechend dem Ubiquitätsprinzip sowohl den Handlungs- als auch den Erfolgsort. Der Kläger kann daher bei einem der beiden Orte seine Ansprüche geltend machen. Handlungsort ist der Ort, an dem der Täter die haftungsrechtlich relevanten

---

<sup>281</sup> Vgl SIMOTTA in FASCHING<sup>2</sup> I §§ 83c Rz 13.

<sup>282</sup> Vgl THIELE, ÖJZ 1999, 756 FN 24.

<sup>283</sup> Vgl PICHLER in HOEREN/SIEBER, Multimedia Recht, Teil 31 Rz 64 ff; BACHMANN, IPRax 1998, 180 ff; WEGNER, CR1998, 679.

Handlungen vorgenommen hat. Als Erfolgsort gilt der Ort des Eintritts der Rechtsgutsverletzung.

Für Wettbewerbsverletzungen wird eine Begrenzung des Begehungsortes auf den Ort der *wettbewerblichen Interessenkollision* vorgenommen.<sup>284</sup> Abzustellen ist auf den Markt, auf dem sich die Parteien im Wettbewerbskampf direkt gegenüberstehen und auf dem die Kampfmittel ihre Wirkung entfalten, auf dem das Abnehmerpublikum beeinflusst und die Position des Konkurrenten geschwächt wird. Denn die Einwirkung auf den Dritten stellt den Schwerpunkt des Wettbewerbsverstoßes dar. Es kann daher nur dort ein Begehungsort liegen, wo der Werbeadressat als Marktteilnehmer angesprochen wird.

Im Presse-, Rundfunk- und Fernsehrecht legt die Rechtsprechung neben dem Ort, an dem die Nachricht erstellt wurde oder erschienen ist, einen Begehungsort am Ort der *bestimmungsgemäßen* Verbreitung fest. Erforderlich ist daher, dass zB Zeitschriften oder Exemplare nicht bloß zufällig an einen Ort gelangen.

In Deutschland gehen bereits einige Urteile, va in Zusammenhang mit Domainstreitigkeiten und Werbung im Internet, auf Fragen des Prozessrechtes bei Wettbewerbsverstößen im Internet ein. Einige seien hier hervorgehoben. Auch in der deutschen Literatur beleuchten verschiedene Beiträge dieses Thema.

Eine der ersten Entscheidungen<sup>285</sup>, die die Verbreitung negativer Äußerungen über das Internet betraf, hielt zur Zuständigkeit fest, dass *jedes* Zivilgericht in Deutschland für Schmähkritik örtlich zuständig sei, da aufgrund der Verbreitung auch eine Verletzungshandlung am jeweiligen Gerichtsort gegeben ist. Die immer und überall gegebene Abrufbarkeit einer Website an einem bestimmten Ort begründe damit die Zuständigkeit der dortigen Gerichte.

---

<sup>284</sup> Vgl ausführlich MALTZAHN, Zum sogenannten fliegenden Gerichtsstand bei Wettbewerbsverstößen durch Zeitungsinsertate, GRUR 1983, 711 ff, insbes 715 ff.

<sup>285</sup> LG München, 17.10.1996, 4 HK O 12190/96, MMR 1998, 448.

In Zusammenhang mit einem markenrechtlichen Domainstreit wurde dann (eingrenzend) bestimmt, dass für die Zuständigkeit der Ort maßgeblich sei, an dem das Medium *bestimmungsgemäß* abgerufen werden kann.<sup>286</sup> Diese Ansicht ergibt sich auch aus einem Vergleich zum Vertrieb von Presseerzeugnissen, wo ebenso eine bestimmungsgemäße Verbreitung gefordert wird. Danach liegt eine solche Verbreitung dann vor, „wenn der Herausgeber die Kenntnisnahme der Druckschrift durch Dritte in mehr als nur verstreuten Einzelfällen beabsichtigt oder zumindest mit einer solchen Kenntnisnahme hätte rechnen müssen“<sup>287</sup>. Das LG Düsseldorf unterstreicht auch<sup>288</sup>, dass keine Veranlassung bestehe, von den für andere Medien geltenden Grundsätzen für das neue Medium der Homepage im Internet abzuweichen. Weiters, dass möglicherweise missliche Konsequenzen für einen Anbieter im Hinblick auf eine Zuständigkeit einer Vielzahl von Gerichten letztlich nur mit den technischen Möglichkeiten korrespondiere.

Das LG Berlin bestimmte ebenso in einem Prozess um unerbetene E-mails (Spamming), dass der Begehungsort jeder Ort sei, an dem das Medium vertrieben wird, es also dritten Personen bestimmungsgemäß zur Kenntnis gelangt.<sup>289</sup>

Das Abstellen auf eine bestimmungsgemäße Verbreitung in dem Sinne, dass die Homepage / Website / Domain Dritten nicht bloß zufällig zur Kenntnis

---

<sup>286</sup> LG Düsseldorf, 4.4.1997, 34 O 191/96, GRUR 1998, 159; in diesem Sinne auch LG Karlsruhe, 23.11.1998, 10 O 286/98; zu Domainnamen und Namensrecht vgl KG Berlin, 25.3.1997, 5 U 659/97, K&R 1998, 36; zu E-mail Werbung vgl LG Berlin, 23.10.1998, 16 O 320/98, abrufbar unter [www.online-recht.de](http://www.online-recht.de), wo als Begehungsort jeder Ort angesehen wird, an dem das Medium vertrieben wird, es also dritten Personen bestimmungsgemäß zur Kenntnis gelangt; vgl weiters OLG Frankfurt/M, 3.12.1998, 6 W 122/98, CR 1999, 450 = K&R 1999, 138 mit Anm KOTTHOFF sowie LG München, 21.9.1999, 9HK O 12244/99, abrufbar unter [www.online-recht.de](http://www.online-recht.de); siehe auch BORNKAMM, Gerichtsstand und anwendbares Recht bei Kennzeichen- und Wettbewerbsverstößen im Internet, in BARTSCH/LUTTERBECK, Neues Recht für neue Medien (1998) 100 ff.

<sup>287</sup> WEGNER, CR 1998, 679.

<sup>288</sup> LG Düsseldorf, 4.4.1997, 34 O 191/96.

<sup>289</sup> Vgl LG Berlin, 13.10.1998, 16 O 320/98, abrufbar unter [www.onlinerecht.de](http://www.onlinerecht.de).

gebracht werden darf, ist für Internetsachverhalte wohl nur eine scheinbare Einschränkung. Denn beim Einsatz des Internet muss der jeweilige Betreiber ernsthaft mit einer Kenntnisnahme auch in Deutschland rechnen; er bedient sich auch eines Mediums mit weltweit möglicher Kommunikation. Daraus ergibt sich eigentlich eine Zuständigkeit deutscher Gerichte für im Grunde genommen jegliche Wettbewerbsverletzung im Internet.

Die Auffassung einer allumfassenden Zuständigkeit deutscher Gerichte wird in der Literatur kritisiert, und es wird eine tatsächliche Eingrenzung dieser gefordert.<sup>290</sup> Eine im Internet begangene unerlaubte Handlung kann nicht an fast jedem Ort der Welt gerichtlich verfolgt werden, nur weil die Website zB mit irreführender Werbung oder der Domainname weltweit abrufbar ist.

Zunächst wird vorgeschlagen, das für Presse- und Rundfunkdelikte entwickelte, einschränkende Kriterium der bestimmungsgemäßen Verbreitung auch für das Internet heranzuziehen, jedoch anhand *inhaltlicher Kriterien* zu bestimmen.<sup>291</sup> Abzustellen ist daher nicht auf die subjektive Absicht des Anbieters, wo er zB seine Werbung Dritten zur Kenntnis bringen möchte. Vielmehr ist der Adressatenkreis dieser Werbung objektiv zu ermitteln. Dazu werden auch die in Zusammenhang mit Verbrauchergeschäften erörterten Indizien (dem Vertragsabschluss vorausgegangene Werbung oder vorausgegangenes Angebot im Wohnsitzstaat des Verbrauchers) herangezogen. So spielt zB die verwendete Sprache eine Rolle. Englisch als gebräuchliche Sprache des Internet wird jedoch weniger als taugliches Abgrenzungskriterium gelten. So hat auch das OLG Frankfurt seine Zuständigkeit bejaht, obwohl die Homepage der Antragsgegnerin in englischer Sprache abgefasst war.<sup>292</sup> Auch kann der

---

<sup>290</sup> Vgl. PICHLER in HOEREN/SIEBER, Multimedia Recht, Teil 31 Rz 117 f.; SCHACK, MMR 2000, 138 f.; HÄRTING, Internetrecht (1999) 50; RÜSSMANN, K&R 1998, 423 f.; KUNER, CR 1996, 457f.; THIELE, ÖJZ 1999, 756.

<sup>291</sup> Vgl. THIELE, ÖJZ 1999, 756; RÜSSMANN, K&R 1998, 424 f.

<sup>292</sup> Vgl. OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 3.12.1998, 6 W 122/98, K&R 1999, 138 mit Anm. KOTTHOFF.

Empfängerkreis, insbesondere an wen eine angebotene Ware oder Dienstleistung geliefert oder erbracht werden soll, ein Indiz für einen bestimmten Markt sein. Dieser kann sich auch aus dem Inhalt oder der Aufmachung der Website ergeben. Letztlich kann der Internetauftritt durch Disclaimer beschränkt werden, indem zB darauf hingewiesen wird, dass die beworbenen Waren nicht in einem bestimmten Staat ausgeliefert werden.<sup>293</sup>

Weiters wird eine Begrenzung möglicher Tatorte durch ein Abstellen auf den Ort der *wettbewerblichen Interessenkollision* vorgeschlagen.<sup>294</sup> Auch im Internet kann bei Wettbewerbsverletzungen nur dort ein Begehungsort angenommen werden, wo die Wettbewerbsinteressen verschiedener Mitbewerber kollidieren. Denn letztlich kann dabei ein Schadenserfolg nur dort verwirklicht werden, wo die Interessen der Mitbewerber aufeinanderstoßen, also auf den Märkten, wo sich die Konkurrenzprodukte der Wettbewerber im Kampf um den Kunden begegnen. Dies wiederum setzt voraus, dass das betroffene Gebiet zum Absatzmarkt zählt bzw dass dort um Kunden geworben wird. Eine Interessenkollision fehlt zB, wenn ein Produkt in einem Land gar nicht vertrieben wird und auch keine Bestellmöglichkeit gegeben ist. So kann eine Website in japanischer Sprache das deutsche Publikum in seinen Kaufentscheidungen nicht beeinflussen und deshalb auch die wettbewerbliche Position von Unternehmen, die in derselben Branche tätig sind, nicht beeinträchtigen. Von einer Beeinflussung des deutschen Marktes kann daher nicht ausgegangen werden. In der Folge kann daher keine deutsche Zuständigkeit gegeben sein.

---

<sup>293</sup> Vgl MANKOWSKI, Wettbewerbsrechtliches Gerichtspflichtigkeits- und Rechtsanwendungsrisiko bei Werbung über Websites, Zugleich Anmerkung zu OLG Bremen v 17.2.2000, 2 U 139/99, CR 2000, 767; THIELE, ÖJZ 1999, 757; OLG Frankfurt a.M., Beschluss v. 3.12.1998, 6 W 122/98, K&R 1999, 138 mit Anm KOTTHOFF.

<sup>294</sup> Vgl va PICHLER in HOEREN/SIEBER, Multimedia Recht, Teil 31 Rz 66 f und 143; so auch SCHACK, MMR 2000, 137 f; KOCH, C&R 1999, 124 f.

In einer jüngsten Entscheidung des Hanseatischen OLG Bremen<sup>295</sup> heißt es, dass der Verletzungsort für unerlaubte Handlungen im Internet auf solche Gebiete zu beschränken sei, in denen sich die Verletzungshandlung bestimmungsgemäß auswirken sollte. Der Auffassung, wonach der Erfolgsort eines Wettbewerbsverstoßes überall sei, da das Internet weltweit abrufbar ist, sei nicht zu folgen, denn dies würde zu einer Sinnentleerung des § 32 ZPO führen. Es würde an der vorausgesetzten räumlichen Bestimmbarkeit eines besonderen, von anderen gesetzlichen Gerichtsständen unterschiedenen Begehungsortes fehlen. Weiters führt das OLG aus, dass unlauterer Wettbewerb nur dort begangen werden könne, wo wettbewerbliche Interessen der Mitbewerber aufeinander stoßen. Es sei daher eine Abgrenzung der Marktbegegnung vorzunehmen, die anhand der Umstände des Einzelfalles vorzunehmen ist, zB anhand des Empfängerkreises, des Inhalts und der Aufmachung der betreffenden Homepage oder anhand von Disclaimer. Die deutsche Rechtsprechung dürfte daher in die Richtung gehen, eine Zuständigkeit nicht bereits mit Abruf der Homepage in Deutschland begründen zu lassen, sondern erst bei Erfüllen weiterer Kriterien.<sup>296</sup>

Der Standort des Servers kann für die Bestimmung der Gerichtszuständigkeit keine ausschlaggebende Rolle spielen, dies geht bereits aus einigen Entscheidungen hervor.<sup>297</sup> Das LG Düsseldorf führt zB aus: „Würde man für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit ... allein auf den Standort des Servers abstellen, auf dem die Homepage mit Domain abgelegt ist - für andere Medien entspräche dies etwa dem Verlagsort einer Zeitschrift oder dem Ort einer Rundfunksendeanlage -, könnte dies für einen Betroffenen letztlich einer

---

<sup>295</sup> Hanseatisches OLG Bremen, 17.02.2000, 2 U 139/99, CR 2000, 770 ff, abrufbar unter [www.jurpc.de/rechtspr/](http://www.jurpc.de/rechtspr/); vgl auch MANKOWSKI, CR 2000, 763 ff.

<sup>296</sup> MANKOWSKI, CR 2000, 764.

<sup>297</sup> Vgl LG Essen, 15.7.1998, 44 O 110/98, abrufbar unter [www.online-recht.de](http://www.online-recht.de): Auf den Standort des Internet-Servers kommt es für die Beurteilung der internationalen und örtlichen Zuständigkeit nicht an (vgl SCHEUERL, NJW 1997, 1291); LG Karlsruhe, 23.11.1998, 10 O 286/98; OLG Frankfurt/Main, Beschluss vom 3.12.1998, 6 W 122/98: Bei deliktischen

Rechtsschutzverweigerung gleichkommen, da es jedem Anbieter möglich wäre, sich der Rechtsverfolgung durch Plazierung eines Servers an einem beliebigen Ort der Welt, an dem ein effektiver Rechtsschutz nicht oder nur schwer zu erlangen ist, zu entziehen.<sup>298</sup>

Auch in der Literatur wird die Meinung vertreten, dass der Standort des Servers keine Relevanz für die Zuständigkeit hat.<sup>299</sup> Denn der Server wird von einem Internet-Service Provider betrieben und fällt damit nicht in die eigene Sphäre der Person, die die wettbewerbswidrige Handlung begeht. Außerdem weiß diese oft nicht, wo der Server steht.

Die verschiedensten Durchleitungsorte haben auch keine Relevanz für die Bestimmung der Gerichtszuständigkeit.<sup>300</sup> Im Internet werden Informationen auf dem jeweils schnellsten und aktuell freien Weg übermittelt. Die Durchleitungswege sind also zufällig und beliebig (bzw haben menschliche Handlungen darauf wenig Einfluss).

Es gibt jedoch Autoren, die sehr wohl eine die Zuständigkeit begründende Handlung sowohl an dem Ort als gegeben sehen, an dem der Server betrieben wird, als auch dort, wo ein bestimmungsgemäßer Abruf der Homepage / Werbung / Domain erfolgt.<sup>301</sup>

Nach diesem Exkurs ist eine Auslegung der österreichischen Zuständigkeitsbestimmung, zunächst des § 83 c Abs 1, für Wettbewerbsverletzungen im Internet vorzunehmen. In Zusammenhang mit

---

Handlungen im Internet ist nicht auf den Ort abzustellen, an der die reale Einrichtung einer Homepage erfolgt oder an dem der Server steht; siehe auch unter [www.netlaw.de](http://www.netlaw.de).

<sup>298</sup> LG Düsseldorf, 4.4.1997, 34 O 191/96, GRUR 1998, 160.

<sup>299</sup> Vgl SCHACK, MMR 2000, 138; MANKOWSKI, RabelsZ 63/1999, 257 mwN; BACHMANN, IPRax 1998, 182 ff.

<sup>300</sup> Vgl BACHMANN, IPRax 1998, 183.

<sup>301</sup> Vgl PICHLER in HOEREN/SIEBER, Multimedia Recht, Teil 31 Rz 141; WEGNER, CR 1998, 678 f; UBBER, WRP 1997, 502.

allgemeinen Wettbewerbsverstößen ist die bisherige österreichische, höchstgerichtliche Rechtsprechung zu dieser Bestimmung recht spärlich. So heißt es lediglich, dass im Bereich des unlauteren Wettbewerbs Rechtsstreitigkeiten in jedem Fall vor einem österreichischen Gericht geführt werden können, sofern sich der Wettbewerbsverstoß auf den österreichischen Markt auswirkt.<sup>302</sup> In einer älteren Entscheidung<sup>303</sup> wurde festgehalten, dass auch bei Werbefahrten ins grenznahe Ausland ein Begehungsort und eine Zuständigkeit im Inland liege, nachdem der Erfolg in Österreich eingetreten ist. Die Wettbewerbsverletzung sei ausschließlich gegenüber eigens dafür beworbenen und ins Ausland gebrachten österreichischen Konsumenten begangen. Der Wettbewerbsverstoß habe sich damit auf den österreichischen Markt ausgewirkt.

Der Begriff „Ort, an dem die Handlung begangen worden ist“, ist in demselben Sinn auszulegen wie der Begriff „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“, der in Art 5 Nr 3 EuGVÜ / LGVÜ verwendet wird.<sup>304</sup> Es ist eine gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung des § 83 c Abs 1 geboten. Auch nach österreichischem Recht kann daher am Handlungs- oder am Erfolgsort der Prozess in Wettbewerbssachen geführt werden.

Seit der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1997 bedingt das Vorhandensein eines Gerichtsstands im Inland die internationale Zuständigkeit (§ 27 a JN). Das zusätzliche Vorhandensein einer ausreichenden Nahebeziehung zum inländischen Rechtsbereich (wie von der Indikationentheorie gefordert) ist nicht mehr erforderlich.<sup>305</sup>

---

<sup>302</sup> Vgl THIELE, ÖJZ 1999, 758 mwN; BRIEM, Internationales und Europäisches Wettbewerbsrecht und Kennzeichenrecht (1995) 187.

<sup>303</sup> Vgl SIMOTTA in FASCHING<sup>2</sup> I §§ 83 c JN Rz 14; PRUNBAUER, Anwendbares Wettbewerbsrecht bei Werbefahrten ins grenznahe Ausland, RdW 1985, 269.

<sup>304</sup> Vgl SIMOTTA in FASCHING<sup>2</sup> I §§ 83 c JN Rz 13.

<sup>305</sup> Vgl dazu ausführlicher MAYR, JBI 2001, 144 sowie MATSCHER, Die Neuregelung der inländischen Gerichtsbarkeit durch die WGN 1997, JBI 1998, 488.

Als *Handlungsort* gilt jener Ort, an dem der Täter gehandelt hat. Für Internetsachverhalte heißt das, dass am Standort des Computers des Täters ein Begehungsort liegt. Dort hat die wettbewerbswidrige Handlung ihren Ursprung. Liegt dieser Ort im Inland, so werden die Zuständigkeit und das Vorliegen der inländischen Gerichtsbarkeit zu bejahen sein. Wird daher zB der Domaingrabber in Österreich tätig, in dem er hier die wettbewerbswidrige Domain beantragt, so könnte er vor einem österreichischen Gericht geklagt werden. Weiters, wird die wettbewerbswidrige Website in Österreich erstellt, so wird ebenfalls eine österreichische Zuständigkeit begründet.

*Erfolgsorte* liegen überall dort, wo der Erfolg der gesetzwidrigen Handlung ganz oder teilweise eingetreten ist. Bei Wettbewerbsverstößen im Internet heißt es oft, dass der Erfolg durch den Abruf eintritt, entweder der wettbewerbswidrigen Website oder Domain.<sup>306</sup> Denn durch die weltweite Präsenz des Internet wirkt sich die Eingriffshandlung in jedem Staat der Welt aus.

Für einen derart weiten Anwendungsbereich des § 83 c Abs 1 würde dessen umfassende Konzeption sowie die Überwindung der Indikationentheorie sprechen.<sup>307</sup> Auch die österreichische Rechtsprechung war bisher in Bezug auf die internationale Zuständigkeit österreichischer Gerichte bei Wettbewerbsverletzungen mit Auslandsberührung sehr großzügig.<sup>308</sup>

Dieser weite Ansatz ist jedoch nicht unproblematisch<sup>309</sup>, nachdem ein Unternehmer in sämtlichen Ländern geklagt werden könnte, nur weil zB seine Homepage in all diesen Ländern abrufbar ist. Jeglicher Abruf in Österreich könnte letztendlich zu einer Gerichtszuständigkeit in Österreich führen. Unter diesem Gesichtspunkt sollte daher eine Bejahung der Zuständigkeit bei Internetsachverhalten nicht bloß vom Abruf der Website oder Domain abhängig

---

<sup>306</sup> Vgl GRUBER in GRUBER/MADER, Internet 112; THIELE, ÖJZ 1999, 758.

<sup>307</sup> Vgl BURGSTALLER/FECHTINGER, InternetDomain-Recht (2001) 58.

<sup>308</sup> Vgl zB OGH 13.11.1984, 4 Ob 364/84 in RdW 1985, 275 und ÖBl 1985, 94; OGH 9.10.1990, 4 Ob 91/90 in JBl 1991, 800 und RdW 1991, 79.

<sup>309</sup> Vgl BURGSTALLER/FECHTINGER, InternetDomain-Recht 58.

gemacht werden. Vielmehr sollte, wie bereits in Zusammenhang mit Art 5 Nr 3 EuGVÜ / LGVÜ ausgeführt, im Sinne der europäischen Rechtsprechung eine Eingrenzung vorgenommen werden, und zwar dadurch, dass zusätzlich zum Ort der Abrufbarkeit auf den Ort der Beeinträchtigung der Interessen des Verletzten abzustellen ist.

Vorzuschlagen wäre auch eine einschränkende Auslegung des § 83 c Abs 1 im Sinne der deutschen Literatur, in dem darauf abgestellt wird, ob sich die Wettbewerbsverletzungen auf den österreichischen Markt auswirken.<sup>310</sup> Im Ergebnis könnte daher nur dann eine österreichische Zuständigkeit bejaht werden, wenn die Interessen der Mitbewerber auf dem österreichischen Markt aufeinandertreffen.

## 2.2. § 83 c Abs 3 JN

Abs 3 ist eine Spezialbestimmung für gesetzwidrige Handlungen durch Schriften, Druckwerke und sonstige Gegenstände. Dem Kläger wird die Wahl zwischen mehreren Gerichtsständen eingeräumt:

*„Wird die gesetzwidrige Handlung durch den Inhalt von Schriften oder Druckwerken oder durch andere Gegenstände bewirkt, die vom Ausland abgesendet worden sind, so gilt für die Zuständigkeit jeder Ort des Inlandes als Begehungsort, wo der Gegenstand eingelangt oder zur Abgabe oder Verbreitung gelangt ist.“*

Zu dieser Bestimmung finden sich mehrere Entscheidungen österreichischer Höchstgerichte. Bereits in einer früheren Entscheidung wurde festgehalten, dass vom Ausland abgesendete, im Inland empfangene Fernschreiben als „vom Ausland abgesendete Schriften, Druckwerke oder andere Gegenstände“ im

---

<sup>310</sup> Vgl LURGER in SCHÖNBERGER-MAYER/GALLA/FALLENBÖCK, Domain Namen 121; GRUBER in GRUBER/MADER, Internet 113; SCHÖNHERR, ÖBI 1999, 267.

Sinne des § 83 c Abs 3 gelten.<sup>311</sup> In der Folge ist der Ort, an dem sie einlangen, auch der Begehungsort, wo eine Zuständigkeit begründet wird.

Durchaus argumentiert werden kann daher, dass auch E-mails, die vom Ausland kommen, als „vom Ausland abgesendete Schriften, Druckwerke oder andere Gegenstände“ gelten sollen.<sup>312</sup> Für den Fall von Wettbewerbsverletzungen in Form von Spamming (massenhaftes Versenden von unerwünschten Werbe E-mails) kann daher die Zuständigkeit österreichischer Gerichte für zB Unterlassungsklagen begründet werden, wenn die E-mails vom Ausland abgeschickt werden und in Österreich empfangen, dh abgerufen werden. Denn Begehungsort ist dort, wo die E-mails einlangen.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob der ausländische Spammer sich eines Mittelsmannes bedient, zB eines inländischen Empfängerproviders, oder selbst die E-mails versendet. Denn nach einer Entscheidung des OGH reicht es für eine Bejahung der inländischen Gerichtsbarkeit aus, dass ein sklavisch nachgeahmtes Produkt im Ausland hergestellt und mit dem Wissen verkauft wird, dass bestimmte Waren auch nach Österreich verbracht werden.<sup>313</sup>

Des weiteren ist es - im Gegensatz zur deutschen Rechtsprechung - nicht notwendig, dass die Werbe E-mails *bestimmungsgemäß*, dh zumindest mit dem Wissen des Spammers, in das für die Zuständigkeit maßgebende Gebiet gesendet werden. In einer jüngsten Entscheidung<sup>314</sup> zu § 83 c Abs 3 bestimmte der OGH, dass die bisherige Auffassung und Rechtsprechung - für eine Erfüllung des Zuständigkeitstatbestandes muss der beanstandete Eingriffsgegenstand *bestimmungsgemäß* (zumindest mit Wissen des

---

<sup>311</sup> Vgl OGH 29.10.1985, 4 Ob 370/85, MR 1986 H 1, 29.

<sup>312</sup> So auch THIELE, ÖJZ 1999, 759.

<sup>313</sup> Vgl THIELE, ÖJZ 1999, 759; OGH 16.6.1987, 4 Ob 301/87, WBI 1987, 279, kritisch dazu PRUNBAUER, Inländische Gerichtsbarkeit für Wettbewerbsverstöße aus dem Ausland, RdW 1988, 285; vgl auch OGH 9.10.1990, 4 Ob 91/90, JBI 1991, 800 = RdW 1991, 79 (kritisch PRUNBAUER).

<sup>314</sup> Vgl OGH 3.5.2000, 4 Ob 118/00g, igIS OGH 23.5.2000, 4 Ob 126/00h, ÖBI 2000, 237.

ausländischen Erzeugers oder Händlers) in das für die Zuständigkeit maßgebende Gebiet gebracht worden sein - durch die im Zuge des Beitritts zur EU eingetretene Änderung der Rechtslage überholt sei.

In der Literatur heißt es zur Einschränkung der österreichischen Jurisdiktion in Zusammenhang mit Wettbewerbsverstößen via Internet über das Tatbestandsmerkmal der bestimmungsgemäßen Verbreitung: „Eine derartige Reduktion des § 83 c JN würde aber (neuerlich) zur bedenklichen Konsequenz führen, die Annahme eines inländischen Begehungsorts davon abhängig zu machen, daß sich der Wettbewerbsverstoß wenigstens auf den österr Markt auswirkt. Dieses zusätzliche Erfordernis einer ‚hinreichenden Nahebeziehung zum Inland‘ würde die Rückkehr zur bereits überwunden geglaubten ‚Indikationentheorie‘ bedeuten.“<sup>315</sup>

Sofern im Inland gelegen, kommt auch der Absendeort als Begehungsort in Frage. Werden daher die unerwünschten Werbe E-mails von Österreich aus versendet, so könnte ebenso eine Zuständigkeit bejaht werden, nachdem von hier aus die Verbreitung beginnt.

Fraglich ist, ob durch § 83 c Abs 3 nicht nur die Zuständigkeit für Spamming, sondern auch für Domainstreitigkeiten oder Wettbewerbsverletzungen durch irreführende Werbung oder Schmarotzen bestimmt werden kann. Seit der Zivilverfahrensnovelle 1983 ist der Anwendungsbereich der Zuständigkeitsbestimmung sehr weit. Relevant sind nicht mehr bloß wettbewerbswidrige Inhalte von Schriften und Druckwerken, sondern auch Wettbewerbsverstöße, die durch andere Gegenstände bewirkt werden, und zwar durch deren Inhalt oder äußere Gestaltung. Weiters wird nicht mehr das Wort „begangen“, sondern „bewirkt“ verwendet, da ersteres Verb nur für menschliches Verhalten passe, während es sich nun um die Rechtsfolgen von

---

<sup>315</sup> THIELE, ÖJZ 1999, 760.

Eigenschaften eines Gegenstandes handle.<sup>316</sup> Nachdem auch Fernschreiben als „vom Ausland abgesendete Schriften, Druckwerke oder andere Gegenstände“ qualifiziert werden, wird damit nicht die wettbewerbswidrige Ware selbst, sondern das Mittel der Verbreitung von unlauteren Botschaften zum Gegenstand erklärt. „Damit hat ... die Rsp den Begriff der ‚anderen Gegenstände‘ über die Körperlichkeit hinausgehend definiert.“<sup>317</sup> So hat der OGH, allerdings in einem urheberrechtlichen Streitfall, weiters entschieden, dass jeder Ort des Inlands als Begehungsort gelte, wo der Gegenstand einlangt oder zur Abgabe oder Verbreitung gelangt ist, wenn die gesetzwidrige Handlung durch den Inhalt von Schriften oder Druckwerken oder durch andere Gegenstände bewirkt wird, die vom Ausland abgesendet worden sind; dies müsse umso mehr für eine Sendung gelten, die mit dem Wissen des Sendeunternehmens aus dem Ausland in das Inland gelangt.<sup>318</sup>

Nun könnte überlegt werden, diese Rechtsprechung zu übernehmen, und zwar aufgrund der Ähnlichkeit zwischen Fernsehen und Internet. Informationen sollen an ein breites Publikum gebracht werden. Wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Medien besteht aber darin, dass beim Internet eine Eingrenzung der Reichweite technisch derzeit noch nicht möglich ist. Während bei Fernsehsendungen in der Regel klar ist, in welchen Staaten diese ausgestrahlt werden, so muss beim Internet mit einem Abruf in praktisch allen Ländern der Welt gerechnet werden.

Bei einer Wettbewerbsverletzung durch eine wettbewerbswidrige Website kann im weiten Sinn noch eher davon die Rede sein, dass eine gesetzwidrige Handlung durch „Schriften, Druckwerke oder andere Gegenstände“ bewirkt wird, die vom Ausland abgesendet worden sind. Dies würde aber wiederum

---

<sup>316</sup> Vgl dazu OGH 16.6.1987, 4 Ob 301/87, WBI 1987, 279.

<sup>317</sup> THIELE, ÖJZ 1999, 759.

<sup>318</sup> Vgl OGH 10.11.1992, 4 Ob 89/92, MR 1995, 57.

bedeuten, dass die österreichische Zuständigkeit bereits mit Abruf der Website begründet wäre, was abzulehnen ist.

Bei Domainstreitigkeiten scheidet wohl eine Anwendung von § 83 c Abs 3 daran, dass kein Absenden erfolgt, sondern lediglich ein Abrufen einer Website unter einer bestimmten Domain.

## **IV. INNERÖSTERREICHISCHE INTERNETSTREITIGKEITEN**

Nachdem ausführlich auf die internationale Zuständigkeit österreichischer Gerichte für grenzüberschreitende Internetstreitigkeiten eingegangen wurde, bleibt noch - der Vollständigkeit halber - zu prüfen, welche österreichischen Gerichte für Inlandssachverhalte zuständig sind, und zwar wiederum für Streitigkeiten aus Verträgen, die über Internet geschlossen werden, und für Wettbewerbsverstöße.

### **A. ALLGEMEINES**

Grundsätzlich kommen die Zuständigkeitsbestimmungen der JN, die auch für die internationale Zuständigkeit relevant sind, zur Anwendung. Wiederholungen unterbleiben, so dass hier mit einer kurzen Abhandlung das Auslangen gefunden werden kann. Auf Änderungen und Ergänzungen wird hingewiesen.

### **B. VERTRAGSABSCHLÜSSE**

Bei Vertragsabschlüssen im *B2B* Bereich ist zunächst der allgemeine Gerichtsstand bestimmend (§ 66 und § 67 für natürliche Personen, § 75 für juristische Personen). Zuständigkeitsbegründend ist der (Wohn-)Sitz und der gewöhnliche Aufenthalt. Darüber hinaus stehen eine Reihe von Wahlgerichtsständen zur Verfügung: der Gerichtsstand der Niederlassung (§ 87), der Gerichtsstand des vereinbarten Erfüllungsortes bzw der

Faktorengerichtsstand (§ 88 Abs 1 und 2), der Vermögensgerichtsstand (§ 99) sowie der Gerichtsstand auf Grund von Zuständigkeitsvereinbarungen.

Der E-Commerce im B2C Bereich ist in Österreich nicht zu unterschätzen. Zwar bietet sich das Internet vorrangig als Medium an, schnell und bequem Waren und Dienstleistungen aus dem Ausland zu bestellen und zu konsumieren. Es wird aber in steigendem Maße auch für Inlandsgeschäfte eingesetzt. Eine Umfrage ergab, dass Österreicher über Internet am liebsten in heimischen Online-Shops kaufen. Dabei werden generell jene bevorzugt, die im offline Geschäftsverkehr bekannt sind und deren Leistungen man vertraut. Bücher und Hardware / Software sind die gefragtesten Waren im Internet.<sup>319</sup>

Einer der Gründe für ein bevorzugtes Einkaufen bei inländischen Cyber-Shops könnte auch darin liegen, dass der Gerichtsstand für eventuell auftretende Internetstreitigkeiten klar im Inland liegt. Es ist damit leichter zu durchschauen, welche Gerichte zuständig sind. Allerdings gibt es in Österreich keinen Klägergerichtsstand für Verbraucher.

### **C. WETTBEWERBSVERSTÖSSE**

Im Falle von Wettbewerbsverletzungen österreichischer Betreiber und Unternehmer kommt § 83 c Abs 1 Satz 1 und 2 zur Anwendung:

*„Sind in den im § 51 Abs 1 Z 8b und Abs 2 Z 9 und 10 angeführten Streitigkeiten Personen geklagt, deren Unternehmen sich im Inland befindet oder die mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit bei einem im Inland*

---

<sup>319</sup> Vgl DIE PRESSE, Internet-Serie, Bücher als Renner: Vom Schnuppern und Surfen, 24.01.2001, 21: 85 % der Befragten bestellen Waren in österreichischen Online-Shops, aber nur 35 % in US-amerikanischen.

*befindlichen Unternehmen in Anspruch genommen werden, ist hierfür - soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften bestehen - ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Sprengel dieses Unternehmen liegt, bei Vorhandensein mehrerer Niederlassungen wahlweise das Gericht der Hauptniederlassung oder derjenigen Niederlassung, auf die sich die Handlung bezieht. In Ermangelung eines Unternehmens im Inland richtet sich die Zuständigkeit nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten. ...“*

Zuständigkeitsbegründend sind daher der Sitz des beklagten Unternehmens bzw dessen Niederlassung oder der sonstige allgemeine Gerichtsstand des Beklagten. § 83 c Abs 1 Satz 3 kommt aufgrund seiner Subsidiarität, sowie § 83 c Abs 3 kommt aufgrund seiner Beschränkung auf Auslandssachverhalte nicht zur Anwendung. Erfolgt daher eine Wettbewerbsverletzung im Internet durch ein Unternehmen mit Sitz in Wien, so kann dieses vor dem sachlich in Wien zuständigen Gericht geklagt werden.

## V. ERGEBNIS

Die Ausführungen dieser Dissertation haben aufgezeigt, wo die Probleme bei der Anwendung der Zuständigkeitsbestimmungen (EuGVÜ / LGVÜ, EuGVVO, JN) in Zusammenhang mit Internetsachverhalten liegen. Die Probleme lassen sich jedoch mittels Interpretation angemessen lösen, so dass sich die Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten, die aus der Nutzung des neuen Mediums entstehen (Vertrags- und Wettbewerbsverletzungen), nach den derzeit bestehenden Regeln im Zivilverfahren bestimmen lässt.

Im Rahmen von internationalen Verträgen im *B2B* Verkehr wird der österreichische Kläger oft gezwungen sein, den Prozess vor einem ausländischen Gericht zu führen. „Im Wirtschaftsleben unter Kaufleuten ist dieses Ergebnis aber durchaus zu akzeptieren.“<sup>320</sup>

Eine mögliche österreichische Zuständigkeit ergibt sich dann, wenn der ausländische Internetanbieter in Österreich eine Niederlassung hat (Art 5 Nr 5 EuGVÜ / LGVÜ / EuGVVO; § 87 JN). Diese wird jedoch nicht bereits durch Nutzung eines österreichischen Servers begründet. Vielmehr ist ein Geschäftsschwerpunkt in Österreich notwendig, der für Kunden auch erkennbar ist.

In gewissen Fällen bietet der Gerichtsstand des Erfüllungsortes (Art 5 Nr 1 EuGVÜ / LGVÜ, EuGVVO, § 88 JN) dem Kläger die Möglichkeit, vor einem heimischen Gericht den Prozess zu führen. ZB dann, wenn eine entsprechende Vereinbarung den Erfüllungsort in Österreich festlegt. Erfüllungsortvereinbarungen über Internet sind durchaus möglich und gültig. Zu beachten ist jedoch, dass diesbezügliche Vereinbarungen nach § 88 Abs 1 JN

---

<sup>320</sup> ROTH in GRUBER/MADER, Internet 162.

im Bestreitungsfall urkundlich nachgewiesen werden müssen. Dies wird durch einen Ausdruck oder durch sicher signierte elektronische Dokumente möglich sein. Unter Gewerbetreibenden reicht zur Begründung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes eine einseitige Erklärung des Internetanbieters auf der spätestens mit der Ware übermittelten Faktura aus.

Nach dem EuGVÜ / LGVÜ sowie der EuGVVO steht der Gerichtsstand des Erfüllungsortes bereits ex lege zur Verfügung. Nach den beiden völkerrechtlichen Übereinkommen ist zur Bestimmung des Erfüllungsortes und damit des Gerichtsstandes die Tessili-Regel<sup>321</sup> anzuwenden. In Österreich wird nur dann geklagt werden können, wenn der Internetanbieter auf Zahlung des Kaufpreises klagt und UN-Kaufrecht anzuwenden ist. Denn nach Art 57 liegt für Kaufpreisschulden der Erfüllungsort am Sitz des Verkäufers, also des Internetanbieters.

Wurde eine Rechtswahl getroffen, so ergibt sich ein inländischer Gerichtsstand dann, wenn das anzuwendende Schuldrecht den Erfüllungsort in Österreich festlegt. Dies ist zB bei Kaufpreisklagen des österreichischen Internetanbieters der Fall, wenn Schweizer, italienisches, dänisches oder niederländisches Recht vereinbart wurde. Danach sind Zahlungsverpflichtungen am Wohnsitz des Gläubigers zu erfüllen. Nachdem Sachleistungen in aller Regel als Holschuld qualifiziert werden (vgl zB § 905 ABGB, § 269 BGB), liegt der Erfüllungsort und damit der Gerichtsstand am (Wohn-)Sitz des Internetanbieters und damit bei einer Klage gegen einen ausländischen Anbieter im Ausland.

Nach der neuen EuGVVO wird die komplizierte Tessili-Regel für den Verkauf von beweglichen Sachen und für die Erbringung von Dienstleistungen beseitigt.

---

<sup>321</sup> Nach dieser hat das Gericht zunächst nach seinem IPR das materielle Recht zu ermitteln, das auf das betreffende Rechtsverhältnis anzuwenden ist und sodann nach diesem den Erfüllungsort für die in Streit stehende Verpflichtung zu bestimmen. Siehe ausführlicher Kap B. 1.3.1. dieser Dissertation.

Der Erfüllungsort soll einheitlich an dem Ort sein, an dem geliefert werden soll oder wurde.

Weiters kommt es zu einer Bejahung der inländischen Zuständigkeit, wenn eine Gerichtsstandsvereinbarung ein österreichisches Gericht für zuständig erklärt. Soweit die Parteien elektronische Signaturen verwenden, sind derartige Vereinbarungen nach Art 17 lit a EuGVÜ / LGVÜ auch über Internet möglich und wirksam. Soweit eine Gepflogenheit zwischen Parteien entstanden ist, Gerichtsstandsvereinbarungen ohne elektronische Signatur zu treffen, könnten auch derartige Vereinbarungen nach Art 17 lit b EuGVÜ / LGVÜ formwirksam sein. Von einem derartigen Handelsbrauch kann heute noch nicht die Rede sein. Nach der neuen EuGVVO erfüllen Gerichtsstandsvereinbarungen, die mit oder ohne sicherer elektronischer Signatur über das Internet getroffen werden, das Formerfordernis des Art 23 Abs 1 lit a EuGVVO, „schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung“. Nach § 104 JN ist zu beachten, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung im Bestreitungsfall eines urkundlichen Nachweises bedarf.

Im grenzüberschreitenden *B2C* Verkehr stehen dem österreichischen Verbraucher nach dem EuGVÜ / LGVÜ sowie nach der EuGVVO in der Regel die Gerichte des Heimatstaats zur Verfügung. Diese Bestimmungen gewähren einen Gerichtsstand im Wohnsitzstaat des Verbrauchers.

Waren- oder Dienstleistungspräsentationen, nicht jedoch lediglich die Präsenz im Internet, stellen ein Angebot oder zumindest eine Werbung im Sinn des Art 13 EuGVÜ / LGVÜ dar. Die Voraussetzung in lit a (im Wohnsitzstaat des Verbrauchers vorausgegangenes Angebot oder vorausgegangene Werbung) scheint auf den ersten Blick auf Internetsachverhalte unanwendbar zu sein. Mittels inhaltlicher Kriterien (Sprache, Inhalt des Angebotes, Währung) sowie mittels Disclaimer wird sich jedoch ein zielgerichtetes Angebot oder eine zielgerichtete Werbung ermitteln lassen. Damit kann der Internetanbieter klare

Verhältnisse schaffen, um nicht der Zuständigkeit einer Vielzahl von Gerichten ausgesetzt zu sein.

Mit der EuGVVO wurde die Verbraucherschutzbestimmung geändert, und zwar hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen geklagt werden kann. Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit ist nur mehr die Ausübung oder Ausrichtung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit im Wohnsitzstaat des Verbrauchers. Um so mehr wird es notwendig sein, dass der Internetanbieter ausdrücklich festlegt, für wen bzw für welche Staaten seine Angebote gelten.

Nach der JN gibt es keine besonderen Zuständigkeiten für Klagen des Verbrauchers gegen Unternehmer. Enthalten sind nur einige Prorogationsverbote. Klagen gegen Internetanbieter aus Nichtvertragsstaaten des EuGVÜ / LGVÜ bzw Nichtmitgliedsstaaten der EuGVVO wird der Verbraucher in der Regel im Ausland erheben müssen.

Für *Wettbewerbsverletzungen* ergibt sich eine österreichische Zuständigkeit vor allem dann, wenn entweder der Handlungs- oder der Erfolgsort in Österreich liegt. Ersterer befindet sich bei Internetsachverhalten am Standort des Computers des Täters, letzterer überall dort, wo die Website / Homepage / Domain abgerufen wird. Neben der Abrufbarkeit sollten jedoch weitere zuständigkeitsbegründende Momente gegeben sein (zB eine Beeinträchtigung der Interessen des Verletzten oder eine Auswirkung der Wettbewerbsverletzungen auf den österreichischen Markt). Die internationale Zuständigkeit ergibt sich entweder aus Art 5 Nr 3 EuGVÜ /LGVÜ / EuGVVO oder aus § 83 c Abs 1 JN. Zusätzlich gibt es noch die Spezialbestimmung des § 83 c Abs 3 JN für vom Ausland abgesendete Schriften, Druckwerke oder sonstige Gegenstände.

Für innerösterreichische Internetstreitigkeiten erwiesen sich die Bestimmungen der Gerichtszuständigkeit als nicht weiter problematisch.

Letztendlich für den Kläger und Rechtsuchenden bestehen bleibt die Problematik der Rechtsdurchsetzung, auch wenn sich die Zuständigkeit österreichischer Gerichte für Internetsachverhalte anhand bestehender Regelungen bestimmen lässt. Der vor den Gerichten des Heimatstaates erwirkte Titel ist nicht viel wert, wenn die Vollstreckung im Ausland gar nicht oder nur schwer möglich ist bzw mit hohen Kosten verbunden ist. Art 26 Abs 1 EuGVÜ / LGVÜ bzw Art 34 EuGVVO enthält eine ipso iure Anerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat erstrittenen Titel. Die mit einer Vollstreckung verbundenen Kosten werden trotzdem viele, va Verbraucher abschrecken, ihren Titel durchzusetzen.<sup>322</sup> Noch dazu, wo es sich oft um geringe Streitwerte handelt.

Hier ist der Gesetzgeber, wohl auf europäischer Ebene, gefordert, Rahmenbedingungen für effiziente, praktikable und günstige Streitbeilegungsmechanismen zu schaffen, die auch dem neuen Medium Internet gerecht werden. Ein erster Schritt in diese Richtung ist die E-Commerce Richtlinie. Diese legt in Art 17 unter anderem fest, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen müssen, dass die Inanspruchnahme von Verfahren, auch auf elektronischem Wege, zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten möglich ist. Art 18 bestimmt, dass Möglichkeiten zur raschen und effektiven Klageerhebung zu schaffen sind.

Abschließend soll betont werden, dass Personen und Unternehmen einen klaren Überblick über die Zuständigkeit der Gerichte bei Internetgeschäften haben müssen. Dies ist Vorbedingung für eine Vertrauensgrundlage, auf der diese auch bereit sein werden, verstärkt im Internet tätig zu sein.<sup>323</sup> Insofern ist es wichtig, dass Internetuser informiert werden, welche Möglichkeiten ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen und wo sie ihr Recht geltend machen können.

---

<sup>322</sup> Vgl SPINDLER, MMR 2000, 25.

<sup>323</sup> Vgl KUNER, CR 1996, 458.

Mit der vorliegenden Arbeit wurde versucht, die Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Gerichtszuständigkeit für Streitigkeiten aus Vertragsabschlüssen und Wettbewerbsverstößen via Internet systematisch aufzubereiten, die wichtigsten Fragen einer Prüfung zu unterziehen und mit dem Ergebnis eine wichtige Grundlage für eine breite Information der Internetteilnehmer nach der ersten Phase der Entwicklung des sich schnell verbreitenden Mediums Internet zur Verfügung zu stellen.

## VI. LITERATURVERZEICHNIS

- BACHMANN, Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung im Internet, IPRax 1998,179.
- BAJONS/MAYR/ZEILER, Die Übereinkommen von Brüssel und Lugano (Wien, 1997).
- BENN-IBLER/HELD, Schrift und Unterschrift – elektronisch, Überlegungen zur Sicherheit im elektronischen Geschäftsverkehr, AnwBl 1999, 732.
- BORGES, Weltweite Geschäfte per Internet und deutscher Verbraucherschutz, ZIP 1999, 565.
- BORNKAMM, Gerichtsstand und anwendbares Recht bei Kennzeichen- und Wettbewerbsverstößen im Internet, in BARTSCH/LUTTERBECK, Neues Recht für neue Medien (Köln, 1998) 99.
- BRENN, Zivilrechtliche Rahmenbedingungen für den rechtsgeschäftlichen Verkehr im Internet, ÖJZ 1997, 641.
- BRENN, Signaturgesetz (Wien, 1999).
- BRENN, Das österreichische Signaturgesetz – Unterschriftenersatz in elektronischen Netzwerken, ÖJZ 1999, 587.
- BRIEM, Internationales und Europäisches Wettbewerbsrecht und Kennzeichenrecht (Wien, 1995).
- BRUNNER, Das elektronisch gespeicherte Dokument und dessen Beweischarakter, NZ 1996, 161.
- BURGSTALLER, Internationales Zivilverfahrensrecht (Wien, 2000).

- BURGSTALLER/  
FEICHTINGER, InternetDomain-Recht (Wien, 2001).  
BUSSE, Softwarevertrieb in Netzen, CR 1996, 389.  
CZERNICH, Kauf und Dienstleistungsverträge im Internet,  
ecolex 1996, 82.
- CZERNICH/TIEFENTHALER, Die Übereinkommen von Lugano und Brüssel,  
Europäisches Gerichtsstands- und  
Vollstreckungsrecht, Kurzkomentar (Wien,  
1997).
- DIEDRICH, Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts auf  
Softwareüberlassungsverträge, Zugleich ein  
Beitrag zur Methode autonomer Auslegung von  
Internationalem Einheitsrecht, RIW 1993, 441.
- DIESELHORST, Anwendbares Recht bei Internationalen Online-  
Diensten, ZUM 1998, 293.
- DIETZE/SCHNICHELS, Die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zum  
EuGVÜ, EuZW 2000, 521.
- ENDLER/DAUB, Internationale Softwareüberlassung und UN-  
Kaufrecht, CR 1993, 601.
- FALLENBÖCK/HABERLER, Rechtsfragen bei Verbrauchergeschäften im  
Internet (Online-Retailing), RdW 1999, 505.
- FASCHING, Zivilprozessrecht, Lehrbuch des österreichischen  
Zivilprozessrechts, Lehr- und Handbuch für  
Studium und Praxis<sup>2</sup> (Wien, 1990).
- FASCHING, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen<sup>2</sup>, Bd I,  
(Wien, 2000).
- GEIMER/SCHÜTZE, Europäisches Zivilverfahrensrecht, Kommentar  
zum EuGVÜ und zum Lugano-Übereinkommen  
(München, 1997).

- GIULIANO/LAGARDE, Bericht über das Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABI 1980, C 282/1.
- GRUBER, Werbung im Internet, in GRUBER/MADER, Internet und e-commerce, Neue Herausforderungen an das Privatrecht (Wien, 2000) 109.
- HÄRTING, Internetrecht (Köln, 1999).
- HOEREN, Rechtsfragen des Internet, Ein Leitfaden für die Praxis (Köln, 1998).
- HOEREN, Cybermanners, WRP 1997, 993.
- HOEREN/SIEBER, Handbuch Multimediale Recht, Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs (München, 2000).
- JÄGER/KUSSEL, Der Beweiswert digital signierter Dokumente in HOEREN/SCHÜNGEL, Rechtsfragen der digitalen Signatur, Eine Einführung in Recht und Praxis der Zertifizierungsstellen (Berlin, 1999) 243.
- JUD/HÖGLER-PRACHER, Schiedsverfahren mit modernen Kommunikationstechniken, e-clex 1999, 601.
- JUNKER, Internationales Vertragsrecht im Internet, Im Blickpunkt: Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht, RIW 1999, 809.
- KAISER/VOIGT, Vertragsabschluß und Abwicklung des Electronic Commerce im Internet - Chancen und Risiken, K&R 1999, 445.
- KAROLLUS, UN-Kaufrecht, Eine systematische Darstellung für Studium und Praxis (Wien, 1991).

- KILCHES, Rechtsfragen zu Internet-Domainnamen, ÖJZ 1999, 329.
- KLAUSER, EuGVÜ und EVÜ in Kraft getreten, ecolex 1998, 903.
- KLAUSER, EuGVÜ und EVÜ, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen, Europäisches Schuldvertragsübereinkommen (Wien, 1999).
- KLAUSER, Abgrenzung und Unterschiede zwischen EuGVÜ und LGVÜ, ecolex 1999, 679.
- KLIMEK/SIEBER, Anwendbares Recht beim Vertrieb digitalisierbarer Waren über das Internet am Beispiel der Softwareüberlassung, ZUM 1998, 902.
- KOCH, Internet-Recht (München, 1998).
- KOCH, Internationale Gerichtszuständigkeit und Internet, C&R 1999, 121.
- KOZIOL/WELSER, Grundriss des bürgerlichen Rechts<sup>10</sup>, Bd I, (Wien, 1995).
- KREUZER/KLÖTGEN, Die Shevill-Entscheidung des EuGH: Abschaffung des Deliktsortsgerichtsstandes des Art 5 Nr 3 EuGVÜ für ehrverletzende Streudelikte, IPRax 1997, 90.
- KRONKE, Electronic Commerce und Europäisches Verbrauchervertrags-IPR, Zur Umsetzung der Fernabsatzrichtlinie, RIW 1996, 985.
- KROPHOLLER, Europäisches Zivilprozessrecht: Kommentar zu EuGVÜ und Lugano-Übereinkommen<sup>6</sup> (Heidelberg, 1998).

- KUNER, Internationale Zuständigkeitskonflikte im Internet, C&R 1996, 453.
- KUTSCHERA, Berechtig eine „elektronische Rechnung“ zum Vorsteuerabzug?, SWK 2000, 32.
- LANG, Rechnungen im E-Commerce, Erfüllen elektronisch signierte E-mails die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Vorsteuerabzuges?, SWK 2000, 343.
- LANG, Elektronisch signierte E-mails und Gebührenschild, SWK 2000, 441.
- LOEWENHEIM/KOCH,  
LURGER, Praxis des Online-Rechts (Weinheim, 1998).  
IZVR und IPR bei Internet Domain Namen, in  
MAYER – SCHÖNBERGER / GALLA /  
FALLENBÖCK, Das Recht der Domain Namen  
(Wien, 2001) 103.
- MALTZAHN, Zum sogenannten fliegenden Gerichtsstand bei Wettbewerbsverstößen durch Zeitungsinserte, GRUR 1983, 711.
- MANKOWSKI, Zur Auslegung des Art 13 EuGVÜ, RIW 1997, 990.
- MANKOWSKI, Das Internet im internationalen Vertrags- und Deliktsrecht, RabelsZ 63/1999, 203.
- MANKOWSKI, Internet und besondere Aspekte des Internationalen Vertragsrechts (I), CR 1999, 512.
- MANKOWSKI, Internet und besondere Aspekte des Internationalen Vertragsrechts (II), CR 1999, 581.
- MANKOWSKI, Wettbewerbsrechtliches Gerichtspflichtigkeits- und Rechtsanwendungsrisiko bei Werbung über

- Websites, Zugleich Anmerkung zu OLG Bremen v. 17.2.2000, 2 U 139/99, CR 2000, 763.
- MATSCHER, Die Neuregelung der inländischen Gerichtsbarkeit durch die WGN 1997, JBI 1998, 488.
- MAYR, Die Reform des internationalen Zivilprozessrechts in Österreich, JBI 2001, 144.
- MAYER-SCHÖNBERGER/  
PILZ/REISER/SCHMÖLZER, Signaturgesetz, Praxiskommentar (Wien, 1999).
- MEHRINGS, Internet-Verträge und internationales Vertragsrecht, CR 1998, 613.
- MENZEL, Rechtliche Aspekte elektronischer Signaturen unter besonderer Berücksichtigung der Rechtswirkungen elektronischer Signaturen und der Haftung von Zertifizierungsdiensteanbietern (Wien, 2000).
- MENZEL, Elektronische Signaturen (Wien, 2000).
- MENZEL, Elektronische Signaturen im Geschäftsverkehr, JAP 2000/2001, 181.
- MOTTL, Zur Praxis des Vertragsabschlusses im Internet, in GRUBER/MADER, Internet und e-commerce, Neue Herausforderungen an das Privatrecht (Wien, 2000) 13.
- NEUMAYR, EuGVÜ-LGVÜ, Österreich und die europäischen Zuständigkeits- und Vollstreckungsübereinkommen (Wien, 1999).
- OBERHAMMER, Internationale Gerichtsstandsvereinbarungen: Konkurrierende oder ausschließliche Zuständigkeit?, JBI 1997, 434.

- OHLIGER, Technische Grundlagen, in HOEREN/SIEBER, Handbuch Multimedia Recht, Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs (München, 2000) Teil 1.
- PERCHER, Österreich im Netz: Internetboom ohne Ende, in DIE PRESSE, Internet-Serie, 17.01.2001.
- PERCHER, Kaufrausch im Cyberspace: Konsumenten passen besser auf, in DIE PRESSE, Internet-Serie, 24.01.2001, 21.
- PICHLER, Internationale Gerichtszuständigkeit im Online-Bereich, in HOEREN/SIEBER, Handbuch Multimedia Recht, Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs (München, 2000) Teil 31.
- PRUNBAUER, Anwendbares Wettbewerbsrecht bei Werbefahrten ins grenznahe Ausland, RdW 1985, 268.
- PRUNBAUER, Inländische Gerichtsbarkeit für Wettbewerbsverstöße aus dem Ausland?, RdW 1988, 285.
- RECHBERGER/SIMOTTA, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts, Erkenntnisverfahren<sup>5</sup> (Wien, 2000).
- RECHBERGER, Kommentar zur ZPO, Jurisdiktionsnorm und Zivilprozessordnung samt den Einführungsgesetzen<sup>2</sup> (Wien, New York, 2000).
- ROTH, Gerichtsstand und Kollisionsrecht bei Internetgeschäften, in GRUBER/MADER, Internet und e-commerce, Neue

- Herausforderungen an das Privatrecht (Wien, 2000) 157.
- RÜSSMANN,  
RÜSSMANN,  
Verbraucherschutz im Internet, K&R 1998, 129.  
Wettbewerbshandlungen im Internet -  
Internationale Zuständigkeit und anwendbares  
Recht, K&R 1998, 422.
- SCHACK,  
Urheber-, Marken- und Wettbewerbs=  
rechtsverletzungen im Internet, MMR 2000, 59.
- SCHACK,  
Internationale Urheber-, Marken- und  
Wettbewerbsverletzungen im Internet,  
Internationales Zivilprozessrecht, MMR 2000,  
135.
- SCHAUER,  
E-Commerce in der Europäischen Union (Wien,  
1999).
- SCHLECHTRIEM,  
Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht,  
Das Übereinkommen der Vereinten Nationen  
über Verträge über den internationalen  
Warenkauf, CISG<sup>3</sup> (München, 2000).
- SCHLOSSER,  
EuGVÜ, Europäisches Gerichtsstands- und  
Vollstreckungsübereinkommen mit Luganer  
Übereinkommen und den Haager  
Übereinkommen über Zustellung und  
Beweisaufnahme (München, 1996).
- SCHMITZ,  
UN-Kaufrecht (CISG) und Datentransfer via  
Internet, MMR 2000, 256.
- SCHOIBL,  
Zum zeitlichen Anwendungsbereich und zum  
Ratifikationsstand des Brüsselübereinkommens  
und zum Konkurrenzverhältnis der beiden  
Europäischen Gerichtsstands- und

- Vollstreckungsübereinkommen EuGVÜ - LGVÜ, ÖJZ 2000, 486.
- SCHÖNHERR, Wettbewerbsrechtliche Aspekte des Internet, ÖBI 1999, 267.
- SCHUMACHER, Sichere Signaturen im Beweisrecht, ecolex 2000, 860.
- SCHUSTER/MÜLLER, Entwicklung des Internet- und Multimediarechts von Januar 1999 bis Juni 2000, MMR - Beilage, 10/2000.
- SCHUSTER/MÜLLER, Entwicklung des Internet- und Multimediarechts von Juli 2000 bis März 2001, MMR – Beilage 7/2001.
- SEIDELBERGER, Wettbewerbsrecht und Internet, RdW 2000, 500.
- SPINDLER, Internationales Verbraucherschutzrecht im Internet, Auswirkungen der geplanten neuen Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, MMR 2000, 18.
- STAEHELIN, Gerichtsstandsvereinbarungen im internationalen Handelsverkehr Europas: Form und Willenseinigung nach Art 17 EuGVÜ/LugÜ (Basel und Frankfurt am Main, 1994).
- STAUEGGER, Zur Qualifikation von Verträgen, die der Überlassung von Computersoftware dienen, JBI 1998, 604.
- THIELE, Der Gerichtsstand bei Wettbewerbsverstößen im Internet, ÖJZ 1999, 754.
- THIELE, Internet-Domain-Namen und Wettbewerbsrecht in GRUBER/MADER, Internet und e-commerce,

- Neue Herausforderungen an das Privatrecht (Wien, 2000) 75.
- TIEFENTHALER, LGVÜ: Gerichtsstand am „Erfüllungsort des Bereicherungsanspruches“, ÖJZ 1998, 544.
- UBBER, Rechtsschutz bei Missbrauch von Internet-Domains, WRP 1997, 497.
- WALDENBERGER, Grenzen des Verbraucherschutzes beim Abschluss von Verträgen im Internet, BB 1996, 2365.
- WEGNER, Rechtlicher Schutz von Internetdomains, CR 1998, 676.
- WITZ/SALGER/LORENZ, International Einheitliches Kaufrecht, Praktiker Kommentar und Vertragsgestaltung zum CISG (Heidelberg, 2000).